

ZH_OBERGERICHT SB200226 vom 15. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200226

FR: ZH_OBERGERICHT SB200226 du 15 juin 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200226 del 15 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des Berufungsverfahrens Mit Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, II. Abteilung, vom 13. Dezember 2019 wurde der Beschuldigte schuldig gesprochen, des mehrfachen Mordes, des mehr- fachen qualifizierten Raubes, der versuchten qualifizierten Erpressung, der Frei- heitsberaubung und Entführung, des gewerbsmässigen Betruges, des mehrfa- chen versuchten gewerbsmässigen Betruges, des Betruges, der mehrfachen Ver- untreuung, der mehrfachen Urkundenfälschung, der mehrfachen Irreführung der Rechtspflege, der falschen Anschuldigung, der Störung des Totenfriedens, der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz sowie des Fahrens ohne Haftpflichtversicherung. Freigesprochen wurde er vom Vorwurf des mehrfachen gewerbsmässigen Betruges betreffend Dossiers 2 und 10, des versuchten ge- werbsmässigen Betruges betreffend Dossier 3, der Urkundenfälschung betreffend Dossier 1 und der einfachen Körperverletzung betreffend Dossier 1. Der Beschul- digte wurde bestraft mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, von der Anordnung einer Verwahrung wurde abgesehen. Ferner wurde über die Verwendung diverser beschlagnahmter Gegenstände und Barschaften sowie die Zivilforderungen der Privatkläger 1-7 entschieden und die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt (Urk. 281). Gegen das Urteil haben die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte fristgerecht Berufung angemeldet und die Berufungserklärung eingereicht. Die Staatsanwalt- schaft beantragt die Anordnung einer Verwahrung und im Übrigen Bestätigung des Urteils der Vorinstanz (Urk. 283). Der Beschuldigte ficht mit seiner Berufung die Schuldsprüche in Dispositiv-Ziffer 1 wie folgt an: wegen mehrfachen Mordes (Dossiers 1 und 2), wegen qualifizierten Raubes (Dossier 2), versuchter qualifi- zierter Erpressung (Dossier 2), gewerbsmässigen Betruges (Dossier 6), Betruges (Dossier 11), mehrfachen versuchten gewerbsmässigen Betruges und Veruntreu- ung (Dossier 4), mehrfacher Irreführung der Rechtspflege (Dossier 4 und 11), fal- - 18 - scher Anschuldigung (Dossier 9). Seine Berufung richtet sich ferner gegen die Strafzumessung (Dispositiv-Ziffer 3) sowie die Einziehung und Vernichtung ein- zelner beschlagnahmter Gegenstände gemäss Dispositiv-Ziffer 6 (Festplatten A009'967'651, A009'967'924, A009'967'946 und A009'967'980 sowie SSD A009'967'888 und Datensicherung A009'967'935), die Bezahlung von Schadener- satz und Genugtuung an die Privatklägerinnen 2, 5, 6 und 7 (Dispositiv-Ziffern 17, 20, 21, 22 und 23) sowie die vollumfängliche Kostenauflage (Dispositiv-Ziffer 26) (Urk. 286 und Urk. 296). Die Staatsanwaltschaft hat ausdrücklich auf Anschluss- berufung verzichtet (Urk. 302). Die Privatkläger 5-7 haben ihre Eingabe vom 23. Juli 2020 zwar als Anschlussberufung bezeichnet, aber lediglich die Bestäti- gung des vorinstanzlichen Urteils beantragt (Urk. 303 ff.), weshalb mit Verfügung vom 30. Juli 2020 darauf hingewiesen wurde, dass ihre Eingaben nicht als An- schlussberufung zu behandeln sind (Urk. 306). Demzufolge ist festzuhalten, dass keine Anschlussberufungen erhoben wurden. In der

Berufungsverhandlung vom 8. Juni 2021 hat der Beschuldigte A._____ die Berufung betreffend die Schuldsprüche im Zusammenhang mit Dossier 11 (Versicherungsbetrug z.N. der C._____ AG und Irreführung der Rechtspflege) zurückgezogen (Prot. II S. 30 und Urk. 328 S. 1). Das vorinstanzliche Urteil ist somit auch in diesem Punkt in Rechtskraft erwachsen. Das vorinstanzliche Urteil ist somit wie folgt in Rechtskraft erwachsen:
Schuldpunkt: bezüglich der Schuldsprüche: - des qualifizierten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs.1, Ziff. 3 Abs. 3 und Ziff. 4 StGB (Dossier 1) (Dispositiv-Ziffer 1 Spiegelstrich 2) - der Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (Dispositiv-Ziffer 1 Spiegelstrich 4) - des versuchten gewerbmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 5) (Dispositiv-Ziffer 1 Spiegelstrich 6)

- 19 - - des Betrugers im Sinne von Art. 46 Abs. 1 StGB (Dossier 11) (Dispositiv-Ziffer 1 Spiegelstrich 7) - der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Dossier 10) (Dispositiv-Ziffer 1 Spiegelstrich 8) - der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (Dossier 2 und 3) (Dispositiv-Ziffer 1 Spiegelstrich 9) - der Irreführung der Rechtspflege im Sinne von Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Dossier 11) (Dispositiv-Ziffer 1 Spiegelstrich 10 teilweise) - der Störung des Totenfriedens im Sinne von Art. 262 Ziff. 2 StGB (Dispositiv-Ziffer 1 Spiegelstrich 12) - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit a WG i.V.m Art. 4 Abs. 1 lit. a WG und Art. 27 WG (Dispositiv-Ziffer 1 Spiegelstrich 13) - des Fahrens ohne Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 96 Abs. 2 SVG i.V.m Art. 63 Abs. 1 SVG (Dispositiv-Ziffer 1 Spiegelstrich 14) sowie der Freisprüche (Dispositiv-Ziffer 2)
Beschlagnahmungen: Bezüglich der beschlagnahmten Gegenstände und des Bargeldes ist das vorinstanzliche Urteil bezüglich Dispositiv-Ziffern 6 teilweise (mit Ausnahme der Festplatten A009'967'651, A009'967'924, A009'967'946 und A009'967'980 sowie SSD A009'967'888 und Datensicherung A009'967'935) sowie 7 bis 15 in Rechtskraft erwachsen. Zivilforderungen: Betreffend die Zivilforderungen ist das vorinstanzliche Urteil bezüglich Dispositiv-Ziffern 16 bis 19 in Rechtskraft erwachsen.

- 20 - Kosten- und Entschädigungsfolgen: In Rechtskraft erwachsen sind Dispositiv-Ziffer 24 (Verpflichtung des Beschuldigten zur Bezahlung einer Prozessentschädigung an die Privatklägerin 4) und 25 (Kostenfestsetzung).

E. 1.1

Psychische Störung oder besondere Persönlichkeitsmerkmale Betreffend den Beschuldigten A._____ hat die Staatsanwaltschaft bei Prof. Dr. med. CZ._____ ein umfassendes psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde am 13. September 2017 erstattet (Urk. D1/34/04/30). Es wurde lege artis erstellt und erweist sich als fundiert und schlüssig. Der Gutachter kam nachvollziehbar zum Ergebnis, dass beim Beschuldigten keine Anhaltspunkte für eine schwere psychische Störung vorliegen. Er diagnostizierte eine narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung und verneinte das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung (Urk. D1/34/04/30 S. 122). Sodann ergeben sich aus Sicht des Gutachters keine Einschränkungen der Schuldfähigkeit (Urk. D1/34/04/30 S. 123). Im Ergänzungsgutachten vom 23. November 2018, welches nach Ergänzung des anklagerelevanten Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft eingeholt wurde, diagnostizierte der Gutachter beim Beschuldigten zusätzlich dissoziale Persönlichkeitsmerkmale, wobei im Vordergrund weiterhin die narzisstische Problematik stehe. Hinsichtlich der Schuldfähigkeit ändere sich aufgrund der zusätzlichen dissozialen

Merkmale nichts (Urk. D1/34/04/40 S. 30). Abschliessend stellte der Gutachter die Diagnose einer narzisstisch-dissozialen Persönlichkeitsakzentuierung, welche keine Persönlichkeitsstörung im engeren Sinn und keine schwerwiegende psychische Störung darstelle (Urk. D1/34/04/40 S. 32).

- 164 - Auf die nachvollziehbare Diagnose gemäss Gutachten ist abzustellen, sie wird denn auch von keiner Seite in Frage gestellt. Eine Verwahrung gestützt auf Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB kommt mangels Vorliegens einer psychischen Störung nicht in Betracht. Zu prüfen bleibt, ob die Voraussetzungen für eine Verwahrung gestützt auf Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB erfüllt sind. Ausser Frage steht, dass mit den beiden Morddelikten Anlasstaten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB vorliegen und die physische Integrität der beiden Mordopfer schwer beeinträchtigt wurde. Damit bleibt zu prüfen, ob ernsthaft zu erwarten ist, dass der Beschuldigte weitere Taten dieser Art begeht.

E. 1.1.1

Mord im Sinne von Art. 112 StGB Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zum objektiven und subjektiven Tatbestand des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB und der Abgrenzung zu vorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 StGB kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 281 S. 75 ff.). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass besondere Skrupellosigkeit als Qualifikationsmerkmal für Mord sich sowohl aus inneren Merkmalen (Beweggrund, Zweck) als auch aus äusseren Merkmalen (Ausführung) ergeben kann und eine Gesamtwürdigung der inneren und äusseren Umstände massgebend ist (Urk. 281 S. 76). Hervorzuheben ist unter Hinweis auf die von der Vorinstanz zitierte Lehre

- 145 - und bundesgerichtliche Rechtsprechung, dass Tötung eines Menschen zum Zwecke eines Raubes einen typischen Fall für eine Mordqualifikation darstellt und es genügt, wenn die Tötung im Rahmen der Verübung des Raubes stattfand (Urk. 281 S. 76 f.).

E. 1.1.2

Würdigung Zweifellos handelte der Beschuldigte mit Wissen und Willen betreffend den Eintritt des Todes bei Zukleben von Mund und Nase des Opfers. Direkter Tötungsvorsatz ist ohne weiteres zu bejahen. Mit zutreffender Begründung hat die Vorinstanz auch Skrupellosigkeit bejaht (Urk. 281 S. 78 f.). Es ist ihr darin zu folgen, dass der Beschuldigte sich zur Tötung eines ihm beinahe fremden Menschen entschloss, um sich den Lastwagen des Opfers anzueignen, Spuren der Tat bzw. einen Tatzeugen zu beseitigen und nicht für die Straftat zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Wegnahme des Lastwagens ist - wie sogleich darzulegen sein wird - als Raub zu qualifizieren. Vorstehend wurde festgehalten, dass die Verübung einer Tötung aus Habgier im Rahmen eines Raubes einen typischen Fall für eine Mordqualifikation darstellt. Die Vorinstanz hat denn auch zutreffend darauf hingewiesen, dass Tötung zum Zwecke des Raubes und zur Verhinderung strafrechtlicher Verfolgung ein Regelbeispiel verwerflicher Beweggründe darstellt (Urk. 281 S. 78). Es ist ihr auch darin zu folgen, dass finanzielle Sorgen, wie sie der Beschuldigte im Tatzeitpunkt hatte, zwar belastend sind, jedoch in einem Sozialstaat wie der Schweiz keine existenzielle Bedrohung darstellen. Auch das Tatvorgehen durch Verkleben der Atemwege zeugt von besonderer Grausamkeit und brachte für das Opfer einen schlimmen Todeskampf bei vollem Bewusstsein mit sich. Die Wahl der Tötungsart, nachdem das Opfer bereits über mehrere Stunden gefesselt in einem Anhänger menschenunwürdig transportiert worden war und Todesangst erlebt haben muss, zeugt von ausgesprochener Kaltblütigkeit und

Gefühlskälte.

- 146 - Zusammenfassend sind sowohl der Zweck der Tat als auch die Tatausführung besonders verwerflich und sind die Voraussetzungen für eine rechtliche Qualifikation als Mord im Sinne von Art. 112 StGB klar erfüllt. Betreffend Dossier 1 ist der Beschuldigte A. _____ daher des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB schuldig zu sprechen.

E. 1.2

Rückfallgefahr

E. 1.2.1

Rechtliche Grundlagen Die Vorinstanz hat sich ausführlich und zutreffend zu den rechtlichen Grundlagen einer Verwahrung gestützt auf Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB geäußert. Auf ihre Ausführungen kann vorab verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 281 S. 147 ff.). Festzuhalten ist, dass für eine Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB eine qualifizierte, hohe Rückfallgefahr vorausgesetzt ist. Eine solche liegt vor, wenn kaum vorstellbar ist, dass der Täter keine weiteren Straftaten dieser Art begeht. Blosser Vermutungen, vage Wahrscheinlichkeiten oder latente Gefahr sind nicht ausreichend.

E. 1.2.2

Gutachten Zur Frage der Rückfallgefahr hat sich der Gutachter insgesamt vier Mal geäußert: a) Im Gutachten vom 13. September 2017 hielt er fest, das Rückfallrisiko imponiere primär situativ bedingt und sei dann erhöht, wenn der Beschuldigte nach seiner Entlassung erneut in eine ähnlich belastende und komplexe Situation gerate. Der Gutachter nahm damit Bezug auf die im Zeitraum von ca. 2013 bis 2016 eingetretenen potentiell selbstwertschädigenden Belastungen in mehreren wichtigen Lebensbereichen (berufliche Schwierigkeiten, Schulden, Untreue der Ehefrau, gesundheitliche Probleme). Insgesamt liege ein im Vergleich zur Normalbe-

- 165 - völkerung erhöhtes aber im Vergleich zu einer Population von Gewalttätern geringeres, allenfalls mittelgradiges Rückfallrisiko für einschlägige Gewaltdelikte vor (Urk. D1/34/04/30 S. 121). Eine abschliessende Beurteilung der Tatmotive sei anhand der vorliegenden Informationen nicht möglich. Der gesamte Verlauf spreche dafür, dass der Beschuldigte im Rahmen umfassender Überforderungssituationen über limitierte Bewältigungsstrategien verfügte und aufgrund einer narzisstischen Motivstruktur (Vermeidung von Gesichtsverlust/Selbstwertkompensation über Leistung, Egozentrität) nicht in der Lage gewesen sei, die zunehmend eskalierende Situation abzuwenden (Urk. D1/34/04/30 S. 123). Angesichts der tiefen Basisrate für Deliktrückfälle von Mördern und Totschlägern sowie des Umstandes, dass keine schwere psychische Störung vorliege, seien erneute Tötungsdelikte mit geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Sollte sich der Beschuldigte bei Entlassung in ähnlich belastenden Lebensumständen wiederfinden, wäre von einem insgesamt moderaten Rückfallrisiko auszugehen (Urk. D1/34/04/30 S. 124). b) Aufgrund der von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Sachverhaltsergänzungen führte der Gutachter im Ergänzungsgutachten vom 23. November 2018 (Urk. D1/34/04/40) aus, die stärkere dissoziale Persönlichkeitskomponente mit kaltblütig-rücksichtsloser Vorgehensweise und planerisch-strategischer Komponente sei kriminalprognostisch bedenklich (Urk. D1/34/04/40 S. 32). c) Im Ergänzungsgutachten vom 4. Dezember 2019 (Urk. 247) legte der Gutachter dar, dass sich Aussagen zur Rückfallgefahr für einen über 3 bis 5 Jahre hinausreichenden Zeitraum nur dann erstellen lassen, wenn entsprechende Ver-

handlungsbereitschaften über längere Zeiträume hinweg stabil handlungsrelevant wurden. Beim Beschuldigten seien aggressive Verhaltensauffälligkeiten im Vorfeld der aktuell zur Verhandlung stehenden Delikte nicht aufgefallen. Insofern würden sich betreffs Gewaltdelikten Schwierigkeiten bei der langfristigen Kriminalprognose ergeben. Es sei nicht möglich, die Rückfallwahrscheinlichkeiten über einen Zeitraum von mehr als 3 bis 5 Jahren hinaus zu kalkulieren und in einer Weise zu quantifizieren, wie dies im Fragenkatalog des Gerichts enthalten sei (Urk. 247 S. 15 f.). Ferner führte der Gutachter aus, der Beschuldigte werde nicht durch eine schwere psychische Störung daran gehindert, rechtskonform zu han-

- 166 - deln und sei in der Lage, gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen und nachteilige Konsequenzen der Delinquenz auch bei künftigen Handlungen zu berücksichtigen, er sei durch Strafen erreichbar. Kriminalprognostische Bedenken würden sich auf seine Bereitschaft beziehen, dies auch in Krisensituationen zu tun. Realisierender Strafvollzug könne die Auftretenswahrscheinlichkeit von ähnlichen Krisen wie vor der Verhaftung, z.B. durch berufliche Ausbildungsangebote, reduzieren (Urk. 247 S. 18). Die deliktrelevanten narzisstisch-manipulativen Strategien seien zeitstabil und dürften auch zukünftig problematisch werden, wenn der Beschuldigte keine alternative Bewältigungsstrategien erlerne (Urk. 247 S. 21). Als protektive, risikosenkende Faktoren erwähnt er fehlende Vorgeschichte mit Gewaltdelikten, dass unreife Persönlichkeitsanteile innerhalb der nächsten Jahre auch ohne Behandlung in den Hintergrund treten können und der Beschuldigte den Willen bekundet hat, sich beruflich fortzubilden, was im Rahmen einer längeren Freiheitsstrafe erfolgen könnte. Dagegen wird als risikoerhöhender Faktor beurteilt, dass in Belastungssituationen an eigenen Bedürfnissen und Interessen orientierte narzisstisch-dissoziale Persönlichkeitszüge des Beschuldigten erneut handlungsrelevant werden können. Ebenfalls risikoerhöhend aufgefasst werden könne seine Tendenz zur Manipulation und dazu, sich auf vermeintlich günstige Gelegenheiten unkritisch einzulassen (Urk. 247 S. 22). d) In der mündlichen Befragung des Sachverständigen durch die Vorinstanz am 13. Dezember 2019 (Prot. I S. 487 ff.) hielt der Gutachter erneut fest, dass es eine kurze Zeitspanne mit sehr gravierenden und weitreichenden Delikten gewesen sei, das Leben des Beschuldigten bis dahin nicht von einer hohen Gewaltbereitschaft gekennzeichnet gewesen sei, was bei der Prognosestellung zu berücksichtigen sei (Prot. I S. 488). Damit längerfristige Aussagen über die Rückfallgefahr gemacht werden können, müsste eine Zeitstabilität vorhanden sein, sodass man den Verlauf über mehrere Jahre verfolgen könne, was vorliegend nicht der Fall sei (Prot. I S. 489/490). Es stelle sich die Frage, ob sich das Bedingungsgefüge, welchem für die Delikte neben den Persönlichkeitseigenschaften des Beschuldigten grosse Bedeutung zukomme, nach 10 oder 15 Jahren gleich darstelle oder ob der Beschuldigte die Inhaftierung nutzen könne, um bestimmte Bereiche zu ordnen und die Auftretenswahrscheinlichkeit von solchen Krisen zu verringern

- 167 - (Prot. I S. 491). Der Beschuldigte sei schuldfähig und in der Lage, sein Verhalten selbständig zu modifizieren oder Erfahrungen wie eine Sanktion dazu zu nutzen, einen anderen Weg einzuschlagen (Prot. I S. 492). Für den Fall einer Entlassung des Beschuldigten in einem überschaubaren Zeitraum könne man drei Szenarien skizzieren: ein sehr günstiges, ein mittleres und ein ungünstiges. Das günstige würde darin bestehen, dass der Beschuldigte eine Berufsausbildung hätte und sich finanzieren könnte, ein sozialer Empfangsraum mit stabilen prosozialen Bezügen vorbereitet wäre, die wirtschaftliche

Situation geordnet wäre und er Distanz zu manipulativen Strategien einnähme. Dieses günstige Szenario erscheine unwahrscheinlich, da aktuell die Voraussetzungen dafür fehlen würden. Ein mittleres Szenario wäre, dass die beruflichen und privaten Perspektiven unklar seien, Manipulationstendenzen unverändert und die wirtschaftliche Situation labil seien, dagegen weitgehend prosoziale Kontakte bzw. eine Distanz zu einem kriminellen Milieu bestehen würden. Ungünstig wäre eine unklare berufliche und private Perspektive, unveränderte Manipulationstendenzen, eine sehr angespannte wirtschaftliche Situation, brüchige bzw. konflikthaft prosoziale Kontakte und eine Hinwendung zu problematischen Peers. Im ungünstigen Szenario wäre das Gewaltisiko hoch. Gemäss Einschätzung des Gutachters sei das günstigste Szenario das unwahrscheinlichste, gefolgt vom ungünstigen. Das mittlere sei das wahrscheinlichste, es sei zu erwarten, dass das mittelgradige Szenario herstellbar sei (Prot. S. 496 f.). Im vorliegenden Fall sei speziell, dass die Delikte in Serie stattgefunden hätten. Der Beschuldigte sei dazwischen nicht gesetzlich sanktioniert worden, weshalb es nicht als Rückfall, sondern als Tatserie zu werten sei (Prot. I S. 498). 2. Würdigung

E. 2

Beweisanträge Die Privatkläger 5-7 beantragten die Befragung des Beschuldigten und der beiden Mitbeschuldigten V.____ und AA.____ sowie die Befragung von AH.____ als Zeuge (Urk. 303 ff.). Die Verfahren gegen den Beschuldigten und die beiden Mitbeschuldigten werden auch im Berufungsverfahren gemeinsam geführt, entsprechend erfolgte die Befragung der drei Beschuldigten in der Berufungsverhandlung. Der Beweisantrag betreffend Einvernahme von AH.____ wurde nicht begründet. Auch wurde nicht näher ausgeführt, was Thema seiner Befragung sein soll. Es wurde vielmehr lediglich erwähnt, er sei betreffend polizeiliche Ermittlungen vor Ort in AI.____ BE zu befragen. Mit Verfügung vom 1. März 2021 wurde der Beweisantrag der Privatkläger auf Einvernahme von AH.____ einstweilen abgewiesen (Prot. II S. 9; Urk. 312). Er wurde von den Privatkägern in der Berufungsverhandlung nicht erneuert. Die Staatsanwaltschaft reichte in der Berufungsverhandlung Drohbriefe an die Adresse des Beschuldigten A.____ als Beweismittel zu den Akten (Urk. 325/3-6). Sie führte aus, die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau habe gegen den Beschuldigten A.____ ein Verfahren wegen Irreführung der Rechtspflege eröffnet. Ihm werde vorgeworfen, dass er sich selbst anonyme Drohbriefe habe ins Gefängnis zukommen lassen, um gegenüber den Behörden vorzutäuschen, dass er durch eine ominöse serbische Gruppierung aus dem Umfeld von AE.____ bedroht werde. Sie beantragte in der Berufungsverhandlung für den Eventualfall, dass die Voraussetzungen für eine Verwahrung des Beschuldigten A.____ nach Auffassung des Obergerichts aktuell nicht gegeben seien, sei das vorliegende Verfahren zu sistieren bis zum Abschluss des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wegen Irreführung der Rechtspflege (Urk. 324 S. 3; Prot. II S. 18). Auf die als Beweismittel eingereichten Drohbriefe und den Eventualantrag auf Sistierung

- 21 - des Verfahrens ist nachfolgend im Rahmen der Erwägungen zur Verwahrung einzugehen.

E. 2.1

Allgemeine Grundsätze Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundsätze für die Bemessung der Genugtuung zutreffend dargelegt. Es kann vorab darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 281 S. 163 f.).

E. 2.1.1

Allgemeines Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den Tatbeständen der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB und des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB und der Tatbestandsmerkmale des Mordes gelten die gleichen Grundsätze wie bereits beim Tötungsdelikt gemäss Dossier 1 dargelegt. Es kann darauf verwiesen werden.

E. 2.1.2

Würdigung Wie im Rahmen der Sachverhaltserstellung erwogen, bestand der Zweck der Tat darin, durch die Tötung die vorgängige Überwältigung und Gefangennahme von AE._____ sel. und die illegale Wegnahme der beiden Fahrzeuge zu vertuschen. Die Angst vor Vergeltung durch das Opfer und seine Familie dürfte neben der

- 147 - Angst vor Strafverfolgung im Vordergrund gestanden haben. Hinzukommt wie bereits erwähnt auch ein zusätzliches Rachemotiv wegen des Verlustes der Fr. 40'000.-, für den der Beschuldigte AE._____ sel. verantwortlich machte. Mit der Vorinstanz ist darauf hinzuweisen, dass eine Eliminationstötung aus Angst vor den Folgen einer Tat einen typischen Fall des Mordes darstellt (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 281 S. 91). Dass zusätzlich noch ein Rachemotiv dazu gekommen ist, vermag an der Mordqualifikation nichts zu ändern, zumal besondere Skrupellosigkeit auch durch das Vorgehen des Verschliessens der Atemwege zu bejahen ist. Zudem erfolgte auch die Tötung von AE._____ sel. im Rahmen eines Raubes betreffend die Wegnahme der beiden Fahrzeuge (vgl. nachstehend 2.2.1.), weshalb besondere Skrupellosigkeit auch unter diesem Aspekt zu bejahen ist. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Tatbestand des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB auch betreffend die Tötung von AE._____ sel. erfüllt ist.

E. 2.2

Bemessung der Genugtuung in concreto

E. 2.2.1

Privatkläger 5 und 6 Bei den Privatklägern 5 und 6 handelt es sich um die Eltern von AE._____ sel. Beide sind gehörlos und darauf angewiesen, sich in Gebärdensprache verständigen zu können. Mit ihrem ermordeten Sohn verband sie ein enges und gutes Verhältnis. Er beherrschte die Gebärdensprache, sie waren für die Kommunikation nach aussen von ihrem Sohn abhängig. Schon der Tod eines Kinders per se stellt für die betroffenen Eltern einen besonders schweren Schicksalsschlag dar. Die Kenntnis von den Umständen unter denen ihr Sohn ums Leben kam, dass er bei vollem Bewusstsein erstickte und einen grausamen Todeskampf durchleiden musste, sind für die Hinterbliebenen traumatisierend. Das Verschulden des Beschuldigten A._____ wiegt zudem schwer bis sehr schwer. Die von der Vorinstanz auf je Fr. 40'000.- festgelegte Genugtuungssumme trägt diesen Umständen in angemessener Weise Rechnung und ist zu bestätigen.

- 175 -

E. 2.2.1.1

Hafteinvernahme vom 1. Juli 2016 Der Beschuldigte bestritt, mit der Tötung von M._____ sel. etwas zu tun zu haben. Er habe den Lastwagen gekauft, habe M._____ vor der Probefahrt den Kaufpreis bezahlt (Urk. D1/02/01 S. 2). Als er das Fahrzeug in Deutschland habe verkaufen wollen, habe es geheissen, das Fahrzeug könne nicht verkauft werden, es werde durch die Polizei in Zürich ermittelt, der Lastwagen sei gestohlen (Urk. D1/02/01 S. 3). Dann sei er verhaftet worden. Der Beschuldigte führte aus, dass er am 2. Juni 2016 im

Gespräch mit M._____ einen Kaufpreis von Fr. 38'000.– vereinbart habe. Die Probefahrt sei auf den nächsten Tag vereinbart worden, nachdem das Geld bei M._____ sei und der Vertrag unterzeichnet sei. Es sei abgemacht worden, dass sie (der Beschuldigte und AA._____) mit ihrem Auto hinterherfahren würden. Auf diese Weise habe sowohl er wie auch AA._____ eine Probefahrt machen können (Urk. D1/02/01 S. 4). AA._____ und er seien mit dem Ford Ranger der AJ._____ GmbH zur Halle von M._____ gefahren. Er habe M._____ gesagt, er zeige ihm ihre Führerausweise, damit er nicht in einen gesetzlichen Konflikt komme (Urk. D1/02/01 S. 5). Vor Beginn der Probefahrt habe er mit M._____ den Kaufvertrag gemacht und den Kaufpreis bezahlt. Er habe den fertigen Vertrag mitgebracht, den seine Frau ausgefüllt habe, M._____ habe nur noch unterschreiben müssen. AA._____ sei dabei ge-

- 26 - wesen, da er die technische Kenntnis für Fahrzeuge habe und eine Garage besitze. Für die Besichtigung habe AA._____ nichts bekommen, das sei ein Freundschaftsdienst gewesen. Wenn er das Fahrzeug verkauft hätte, hätte er eine Kommission von Fr. 200.– bekommen (Urk. D1/02/01 S. 5). Weil es über Kommission gelaufen sei, habe der Vertrag auf AA._____ gelaute. AA._____ habe den Vertrag am 3. Juni 2016 unterschrieben, als er ihn abgeholt habe (Urk. D1/02/01 S. 5 f.). Er habe M._____ erklärt, dass der Vertrag aus kostentechnischen Gründen auf AA._____ laute (Urk. D1/02/01 S. 6). Sie hätten eine längere Probefahrt gemacht, zwischen ein und zwei Stunden. Nach der Probefahrt habe er M._____ mit seinem PW zurückgebracht während AA._____ mit dem LKW weiter gefahren sei und diesen bei der AK._____ in AL._____ hingestellt habe. Er habe organisiert, dass seine Frau AA._____ in AL._____ abgeholt habe und ihn nach AP._____ gefahren habe, wo sein Auto gestanden habe (Urk. D1/02/01 S. 8). Er habe M._____ in der Nähe der Halle aussteigen lassen, es habe dort noch ein Feld. Er habe nicht gefragt, weshalb M._____ dort habe aussteigen wollen (Urk. D1/02/01 S. 8). Das Geld für die Bezahlung des Lastwagens habe er von seiner Mutter bekommen. Sie habe ihm eine Schenkung von Fr. 50'000.– gemacht. Davon habe er Fr. 10'000.– verbraucht und Fr. 40'000.– in bar zu Hause aufbewahrt (Urk. D1/02/01 S. 10). Auf die Frage, ob V._____ am 3. Juni 2016 mal in Q._____ gewesen sei, erklärte der Beschuldigte, sie habe auf ein Inserat hin etwas abholen wollen, was aber nicht zustande gekommen sei. Sie habe dann in der Industrie in Q._____ gewartet. Sie habe ihnen nachfahren wollen, sie hätten sich dann aber verloren (Urk. D1/02/01 S. 11). Er habe sie in Q._____ noch kurz gesehen, beim ganzen Handel sei sie nicht vor Ort gewesen (Urk. D1/02/01 S. 11). Auf Vorhalt der Aussage von V._____, wonach er sie darum gebeten habe, wegen der Probefahrt nach Q._____ zu fahren, sagte er, das wisse er nicht, es könne sein, dass er sie gefragt habe (Urk. D1/02/01 S. 13). Er bestätigte, dass ein blauer Anhänger vom Ford Ranger an den Subaru umgehängt worden sei (Urk. D1/02/01 S. 13). Den Anhänger habe man dabei gehabt, um die Sachen von V._____ zu holen (Urk.

- 27 - D1/02/01 S. 13 f.). Auf Vorhalt der Aussage von V._____, wonach sie nicht gewusst habe, wozu man den Anhänger benötige, antwortete er, das sei komisch (Urk. D1/02/01 S. 14). Zu den Aussagen von V._____ betreffend Tausch der Mobiltelefone und Übergabe des Mobiltelefons von M._____ an sie zwecks Deponierung desselben in Q._____ an einem Feldrand wollte er sich nicht äussern (Urk. D1/02/01 S. 14). Es stimme nicht, dass er zu Hause einen leeren Kaufvertrag mit der Unterschrift von M._____ hineingebracht habe (Urk. D1/02/01 S. 15). Er wollte auch nichts dazu sagen, dass er den Wohnort in der Nacht nochmals verlassen habe und erst drei Stunden später wieder nach Hause gekommen sei

(Urk. D1/02/01 S. 15). Auf Vorhalt, dass V. _____ in Abweichung von seiner Aussage erklärt habe, er habe sie am 6. Juni 2016 aus Lahr angerufen und sie angewiesen, den Vertrag auszufüllen, und sie die Unterschrift von AA. _____ gefälscht habe, wogegen er ausgesagt habe, dass er den Kaufvertrag am 3. Juni 2016 bei M. _____ unterschrieben habe, sagte er aus, er könne dazu nichts sagen, er habe den Vertrag am 3. Juni 2016 mit M. _____ ausgefüllt, nicht später. Auf dem Vertrag, den er mit M. _____ gemacht habe, sei die Unterschrift von AA. _____ echt (Urk. D1/02/01 S. 23). Auf die Frage, ob er Freunde oder Geschäftspartner in Serbien habe, erklärte er, er habe einen Geschäftspartner in Serbien und kenne in Belgrad nochmals einen Geschäftspartner. Er spreche kein Serbisch, er habe einmal versucht, es zu lernen (Urk. D1/02/01 S. 32). Der Beschuldigte bestätigte erneut, dass V. _____ den Vertrag vor der Probefahrt mit M. _____ geschrieben habe und AA. _____ diesen unterschrieben habe (Urk. D1/02/01 S. 35).

E. 2.2.1.2

Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 4. Juli 2016 (Urk. D1/02/02) In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 4. Juli 2016 erklärte der Beschuldigte, er wolle ein Geständnis ablegen. Er führte aus, er habe bei einem serbischen Geschäftsmann Kredite für die AJ. _____ GmbH aufgenommen. Den letz-

- 28 - ten Kredit hätte er bis Mai 2016 zurückbezahlen müssen. Sie hätten ihm einen halben Monat Aufschub gegeben. Man habe ihm eingebläut, wenn er das Geld nicht unter ihren Bedingungen zurückbezahle, müssten andere Personen mit ihrem Leben bezahlen, dabei hätten sie ihm Fotos von seiner Familie, seiner Mutter und Herrn AA. _____ gezeigt (Urk. D1/02/02 S. 31). Ein Foto habe seine Frau und die Kinder zusammen mit der Schwiegermutter beim Einkaufen gezeigt, sie hätten Name, Adresse und Arbeitsort der Schwiegermutter gehabt. Weiter habe es ein Foto von seinem Bruder, seiner Frau und deren Baby gegeben, ein Foto von seinem Schwiegervater AM. _____ und eines von AA. _____ mit seiner Frau und dem Kind bei der Garage sowie ein Foto seiner Mutter in ihrem Wohnquartier. Einer habe ihm eine Pistole an den Kopf gehalten und habe gesagt, er könne ja einen Fahrzeugkauf vortäuschen. Er habe gesagt, er wüsste nicht, wie er das machen sollte, er habe nicht einmal eine Waffe. Man habe ihm die Beretta gegeben und gesagt, er müsse diesen Menschen töten und sie wollten bewiesen haben, dass dies auch so sei (Urk. D1/02/02 S. 2 f.). Der Betrag des Darlehens habe sich mit Zins von Fr. 65'000.- auf Fr. 80'000.- erhöht. Er habe versucht, das Geld irgendwie aufzutreiben. Von diesem Darlehen habe weder seine Frau noch sonst jemand gewusst. Er habe AA. _____ gefragt, ob er den Lastwagen von M. _____ in Kommission verkaufe und habe ihn informiert, dass er auf eine Probefahrt mitkommen solle. Am Tag darauf habe er seine Frau informiert, dass sie mitkommen solle und den Anhänger mitziehen solle. Er habe ihr nicht gesagt, weshalb. Auf der Probefahrt habe er M. _____ die Pistole vorgehalten und ihn aufgefordert auf das Bett zu gehen. Er habe AA. _____ den Auftrag gegeben, M. _____ die Handschellen anzuziehen. AA. _____ sei ziemlich perplex gewesen. Er habe ihm gesagt, er solle einfach machen, was er ihm sage, er werde ihm später alles erklären, dies wäre zu seinem Schutz und zum Schutz seiner Familie. V. _____ habe er später den Befehl gegeben, das Telefon von M. _____ in Q. _____ zu deponieren. Sie habe ihn nur entsetzt angeschaut und habe nicht nachgefragt. Er habe ihr gesagt, dass sie nicht fragen dürfe, es habe alles seine Gründe, und er werde ihr später einmal alles sagen. Er habe ihr nur gesagt, dass ihre Familie bedroht werde (Urk. D1/02/02 S. 3 f.). Er habe dann M. _____ auf einem Platz in den Anhänger geladen und mit einem Spannset fixiert. M. _____ sei unverletzt gewesen

- 29 - und sei von ihm nicht geschlagen worden. AA._____ mit dem LKW und er mit dem PW mit Anhänger seien zur Firma AK._____ gefahren. Dort hätten sie den LKW abgestellt und seien nach AN._____ zur AO._____ gefahren, wo sie auch V._____ mit den Kindern getroffen hätten (Urk. D1/02/02 S. 4). Er habe V._____ den Auftrag gegeben, AA._____ nach AP._____ zu fahren. AA._____ habe nochmals zur AK._____ fahren müssen, weil er die Kontrollschilder am LKW vergessen habe. Er sei allein nach AI._____ gefahren und habe M._____ leere Verträge zum Unterschreiben gegeben. Er habe allein M._____ mit Klebeband Nase und Mund zugeklebt, sei weggegangen und habe gewartet, bis M._____ tot gewesen sei. Er habe zuerst noch versucht, ob er ihn mit der Waffe töten könnte, aber er habe nicht abdrücken können. Kurze Zeit später sei seine Frau nach Hause gekommen. Sie habe nicht gewusst, was passiert sei, ob M._____ noch da gewesen sei. Als sie drinnen gewesen sei, habe er M._____ in den Kofferraum des Subaru getan und sei losgefahren. Unterwegs sei er abgefangen worden und habe zeigen müssen, dass M._____ tot sei (Urk. D1/02/02 S. 5). Sie hätten ihm den Befehl gegeben, ihn irgendwo in Zürich auszusetzen. In AQ._____ habe er M._____ aus dem Kofferraum genommen und ihn dort hinunter rollen lassen. Danach sei er nach AI._____ gefahren. Am nächsten Tag sei er zusammen mit seiner Frau und den Kindern nach Lahr gefahren und habe den LKW zu AR._____ gebracht. Die Utensilien von M._____ habe er in einem Abfallsack in Deutschland auf einem Rastplatz entsorgt. Seine Frau habe nicht gewusst, was im Abfallsack gewesen sei. Von dort seien sie zurück nach Hause gefahren. Am Montag sei er mit AA._____ nach Lahr gegangen. Vor der Verhaftung habe er seine Frau angerufen und ihr gesagt, dass sie den Vertrag ausfüllen solle und die Unterschrift von AA._____ fälschen solle (Urk. D1/02/02 S. 5). Er wolle helfen, diese Leute zu finden. Sie hätten jeweils ihn aufgesucht, nicht er sie. Es sei ein junger aus dem Balkan stammender Mann. Er habe dunkle gezeelte Haare und fahre einen grauen BMW M3. Er sei immer beim Kreisel in der AS._____ in AT._____ aufzufinden (Urk. D1/02/02 S. 6). Wenn er etwas gebraucht habe, habe er sich bei dieser Person melden können. Der Kredit, den er im August 2015 bei diesem Serben aufgenommen habe, sei ursprünglich Fr. 60'000.- plus Fr. 5'000.- Zins gewesen. Er habe in Serbien mit Leuten Kontakt

- 30 - gehabt, die in der Schweiz leben. Diese hätten ihm den Kontakt angegeben. AE._____ habe für ihn in Serbien Kontakt hergestellt und übersetzt und habe ihm nachher einen Kontakt vermittelt. AE._____ habe ihm gesagt, er solle in die AS._____ nach AT._____ gehen, wo dieser mit dem BMW warte (Urk. D1/02/02 S. 7). Dessen Namen kenne er nicht. Auf Vorhalt, dass AE._____ seine Angabe bestätigen könne, erklärte er, es habe Differenzen zwischen ihnen gegeben. AE._____ sei dann verschwunden, sei aber in Serbien gesehen worden. Er habe sich nach Serbien begeben. Er wisse auch nicht, wo er derzeit sei. Das letzte Mal, als er ihn gesehen habe, sei er in Aufbruchstimmung gewesen (Urk. D1/02/02 S. 7). In Serbien habe ihn AU._____ noch gesehen. Es handle sich um den Cousin von AE._____, mit welchem er noch Kontakt gehabt habe. Eine Person, welche ihm das Geld ausgehändigt habe, nicht derjenige mit dem BMW, habe ihn bedroht betreffend Rückzahlung des Kredits. Er habe dunkle gezeelte Haare, etwa 3 bis 4 cm lang und einen kräftigen Körperbau. Diese hätten immer Serbisch untereinander gesprochen. Er sei im Auto unterwegs gewesen, als man ihm gedroht und die Pistole an den Kopf gehalten habe. Er wisse nicht, wie diese Leute ihn gefunden hätten, er habe mehrfach an seinem Auto rumgeschraubt und keinen Tracker gefunden. Die Bedrohung sei irgendwann nach Mitte Mai gewesen (Urk. D1/02/02 S. 8). AA._____ habe mehrfach gesagt, das könne er nicht machen. Er habe ihm gesagt, dass dies zum Schutz ihrer Familien sei, weil sie ihn ja auch

bedroht hätten, weil er sehr viel Kontakt mit AA._____ habe (Urk. D1/02/02 S. 12). Er sei nicht sicher, ob er auf dem Handy von M._____ den Flugmodus eingestellt habe oder das Gerät ausgeschaltet habe, als sie sich beim Lidl getroffen hätten. Er habe V._____ das Telefon von M._____ gegeben und sie angewiesen, dieses zu deponieren (Urk. D1/02/02 S. 13). AA._____ sei beim Umladen von M._____ in den Anhänger einfach dagestanden und sei mit der Situation absolut überfordert gewesen, er habe geschlortert und ganz hoch geatmet (Urk. D1/02/02 S. 15).

- 31 - Als er mit der Leiche im Kofferraum gefahren sei, sei er von den Kreditgebern abgefangen worden. Es seien vier Personen gewesen. Er wisse nicht, ob sie ihn observiert hätten, er habe keinen Kontakt zu ihnen gehabt (Urk. D1 /02/02 S. 19). Auf die Frage, ob er seiner Frau vor seiner Verhaftung erzählt habe, was passiert sei, antwortete er "das wüsste ich nicht". Seine Frau habe die Waffe vor seiner Verhaftung versteckt, weil er ihr das so befohlen habe, bevor er verhaftet worden sei (Urk. D1/02/02 S. 21). AA._____ habe erst bei der Verhaftung in Lahr erfahren, was mit M._____ passiert sei (Urk. D1/02/02 S. 21). V._____ habe M._____ nie gesehen, habe nicht gewusst, dass er auf dem Anhänger gewesen sei, er glaube nicht, dass sie die Pistole unterwegs gesehen habe (Urk. D1/02/02 S. 30).

E. 2.2.1.3

Polizeiliche Einvernahme vom 21. Juli 2016 (Urk. D1/02/03) Der Beschuldigte bestritt, mit dem Verschwinden von AE._____ etwas zu tun zu haben (Urk. D1/02/03 S. 2 f.). Er erklärte, AE._____ habe mit AV._____ (recte AV._____) Drogengeschäfte mit Hanf abgewickelt. Er habe sich dort nicht einmischen wollen und habe weggeschaut. Er habe nicht an diesen Geschäften teilgenommen, er wolle nichts damit zu tun haben (Urk. D1/02/03 S. 6). Auf Vorhalt, dass H._____ ausgesagt habe, er habe ihm erzählt, dass er AE._____ falsch beschuldigt habe, ihm Fr. 50'000.- gestohlen zu haben, antwortete der Beschuldigte, das stimme nicht, H._____ lüge, weil er ihm etwas anhängen wolle und vertuschen wolle, dass sein Bruder bei der Mafia sei. Es handle sich um die gleiche Mafia, die ihn erpresst habe (Urk. D1/01/02/03 S. 7). Auf Vorhalt der Aussage von H._____, dass AW._____ ihm erzählt habe, dass AE._____ ihn (Beschuldigten) um Fr. 40'000.- gelinkt habe, antwortete der Beschuldigte, dass dies nicht stimme (Urk. D1/02/03 S. 7). Weiter wurde dem Beschuldigten vorgehalten, AW._____ habe ausgesagt, AE._____ habe ihm erzählt, dass er ihm (A._____) Fr. 40'000.- bis Fr. 50'000.- gestohlen habe und der Beschuldigte habe mit AE._____ Streit gehabt, weil er die Firma habe schliessen müssen, wahrscheinlich sei der Streit des Geldes wegen gewesen. Der Beschuldigte sagte auf diesen Vorhalt, das stimme nicht, aus der Zwischenbilanz sei schon vorhersehbar gewesen, dass es soweit kommen würde. AW._____ habe das erfunden, um seine Drogengeschäfte zu vertuschen (Urk. D1/02/03 S. 8). N._____ lüge, wenn er aussage, dass er ihm

- 32 - gesagt habe, er habe das Auto jemandem genommen, welcher ihm Geld schulde (Urk. D1/02/03 S. 11). Er habe AE._____ nie Geld gegeben, er habe gewusst, dass AE._____ an anderen Orten Geld schuldete (Urk. D1/02/03 S. 12). N._____ lüge, wenn er behaupte, er habe ihm gesagt, jemand schulde ihm Fr. 70'000.- und sei zu ihm nach Hause gekommen, wo diese Person nach heftiger Diskussion ein Messer gezogen habe, worauf er eine Pistole gezogen habe und ihm der andere freiwillig den Schlüssel gegeben habe (Urk. D1/02/03 S. 12 f.). An jenem Abend, an welchem AA._____ und AE._____ nach AI._____ gekommen seien, habe er mit AE._____ ein Gespräch unter vier Augen gehabt. AA._____ und seine Frau seien dann sein Auto holen gegangen. Er wisse nicht mehr, welches Auto dies

gewesen sei. AE._____ habe ihm bei diesem Gespräch erzählt, dass er Streit mit seinem Bruder gehabt habe, möglicherweise mit der Polizei eine Konfrontation gehabt habe, dass er nach Serbien zurückkehren wollte, aber Angst gehabt habe, die Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu verlieren (Urk. D1/02/03 S. 26). Auf Vorhalt der Dokumente betreffend Baggermiete vom 28. April 2016 und der Frage, ob er mit dem Bagger die Leiche von AE._____ vergraben habe, verneinte der Beschuldigte (Urk. D1/02/03). Das Geld aus den Krediten beim serbischen Geschäftsmann habe er in bar bekommen in einem Plastiksack oder einfach lose (Urk. D1/02/03 S. 35). Dem Beschuldigten wurde ein Fotobogen mit 8 Personen vorgehalten und er wurde aufgefordert, zu erklären, ob er auf einer Aufnahme den Vermittler der Kredite erkenne. Er erklärte in der von ihm bezeichneten Person mit 100 % Sicherheit den Vermittler zu erkennen (Urk. D1/02/03 S. 36). Der Geschäftsmann habe ihm gesagt, er müsse das Geld unter seinen Bedingungen beschaffen und habe ihm Fotos von seiner Frau und seinen Töchtern, von AA._____, dessen Frau und Kind, AX._____, AY._____, AZ._____, AB._____, AM._____ und seiner Mutter (BA._____) gezeigt. Bei den Fotos habe der jeweilige Name und die Adresse gestanden, bei seiner Schwiegermutter sogar, wo sie arbeite. Ihm sei klar gemacht worden, dass diese Leute mit ihrem Leben bezahlen müssten, wenn er nicht tue, was sie von ihm verlangten. Sie hätten ihm gesagt, sie würden ihn beobachten und wüssten immer, was er tue. Der Geschäftsmann habe ihm gesagt, er solle ei-

- 33 - nen Fahrzeughandel mit Lastwagen vortauschen und müsse die Person, die er ausnehmen solle, nachher töten. Er habe gesagt, er könne das nicht tun. Sie hätten geantwortet, er habe keine andere Wahl, sonst werde seine Familie sterben. Dabei habe ihm eine Person eine Waffe an die rechte Schläfe gehalten. Es seien ca. vier oder fünf Personen herumgestanden (Urk. D1/02/03 S. 36). Er habe dem Geschäftsmann Fr. 60'000.– zuzüglich Fr. 5'000.– Zins geschuldet. Er habe einen halben Monat Aufschub erhalten ohne Zinserhöhung, danach habe er Fr. 80'000.– gewollt. Er habe dem Geschäftsmann die Fr. 40'000.– gegeben, welche er von seiner Mutter aus dem Erbe seines Vaters geschenkt erhalten habe (Urk. D1/02/03 S. 36). Derjenige, der ihm die Waffe an den Kopf gehalten habe, habe ihm die Waffe gegeben, er wisse nicht mehr, an welchem Datum das genau gewesen sei. Den Mann, der ihn aufgefordert habe, M._____ zu töten, beschrieb er als 29-35 Jahre alt, ca. 190 cm gross, athletisch, ganz kurze Haare ca. 5mm, der Kamm etwas länger mit Elypse, Haare gegeelt, unschöne Zahnstellung mit schwarzen Stellen in den Zähnen, Augen relativ weit aussen, grössere Augenhöhlen, sehr flache Ohren für einen Balkantypen, auf der rechten Hand ein schlecht gestochenes gräuliches Tattoo, trug einen Fingerring wie einen Siegelring mit einem Zeichen oder Buchstaben drin (Urk. D1/02/03 S. 37). Der Beschuldigte bestätigte erneut, dass V._____ M._____ nie gesehen habe. Er habe ihr auch nicht gesagt, was er getan habe (Urk. D1/02/03 S. 40). Mit der Leiche von M._____ im Kofferraum sei er einfach ziellos herumgefahren Richtung BB._____, dann in Richtung BC._____, dann Richtung BD._____. Dort sei er dann abgefangen worden. Es seien die gleichen Typen gewesen wie das erste Mal. Sie hätten sehen wollen, ob er es wirklich gemacht habe, er habe ihnen M._____ zeigen müssen (Urk. D1/02/03 S. 41 f.).

E. 2.2.1.4

Schriftliches Geständnis des Beschuldigten betreffend Tötung von AE._____ sel. / untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 27. Juli 2016 Am 27. Juli 2016 teilte der Verteidiger des Beschuldigten mit, dass dieser bereit wäre, eine schriftliche Stellungnahme zum Vorwurf in Sachen AE._____ abzugeben, sofern ihm seitens der Staatsanwaltschaft

und der Polizei zugesichert werde,

- 34 - dass Leib und Leben der bedrohten Personen aus seinem Umfeld im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten geschützt werden. Der Beschuldigte befürchte eine Bedrohung aus dem Umfeld der Familie AE'._____ sowie der weiteren involvier- ten serbischen Gruppierungen. Eine entsprechende Zusicherung wurde seitens der Polizei und der Staatsanwaltschaft unterschrieben (Urk. D1/02/04) und ein schriftliches Geständnis zu den Akten gegeben (Urk. D1/02/06). In der Einvernahme vom 27. Juli 2016 sagte der Beschuldigte aus, AE._____ sei Mitglied der serbischen Mafia und habe vor allem Drogensachen erledigt, Gras, Kokain etc.. Er habe Drogenhandel betrieben für die serbische Mafia. Er (Be- schuldigter) habe nichts damit zu tun gehabt, sei aber damit konfrontiert worden. In BE._____ bei der BF._____ gegenüber im 10. Stock bei einer BG._____ – er wisse nicht, wie die Strasse heiße – hätten sie Drogen gelagert. Er habe AE._____ dort zweimal abgeholt und habe in der Wohnung die Ware gesehen. An der ...-strasse in AT._____ in der Nähe der ... Garage hätten sie auch gehandelt (Urk. D1/02/05 S. 3). Am 27. April 2016 seien AE._____ und AA._____ bei ihm vorbeigekommen und hätten den BMW dabei gehabt. AE._____ habe unbedingt mit ihm reden wollen. Er habe vorgängig nicht gewusst, dass die beiden kommen würden. Sie seien zu ihm gekommen, da auch AA._____ mit ihm (Beschuldigten) habe reden wollen. Das habe aber nichts mit dem Kaufvertrag betreffend den BMW zu tun gehabt. Den Kaufvertrag betreffend den BMW habe er gefälscht, damit AA._____ etwas habe vorweisen können. AA._____ habe abgemacht, dass der Ausweis übergeben werde, sobald er ausgelöst sei. Nachdem AE._____ bei ihm getötet worden sei, wäre noch die Übergabe des Ausweises offen gewesen. Er habe AA._____ gesagt, er habe den Vertrag mit AE._____ noch gemacht und, dass AE._____ nicht mehr ans Telefon gehe und nicht mehr reagiere. Dies habe er gesagt, damit AA._____ keine Fragen stelle, da er nicht gewusst habe, dass AE._____ bereits tot gewesen sei (Urk. D1/02/05 S. 4). AE._____ habe nach Geld für Serbien gefragt, er habe sich nach Serbien aus dem Staub machen wollen, weil er momentan ziemlich schräge Sachen gedreht habe. Er kenne keine Details, zu 99 % sei es um Drogen gegangen. AE._____ habe ihn gefragt, ob er den Mer- cedes für ihn verkaufen könne, damit er Geld bekomme (Urk. D1/02/05 S. 5). Am folgenden Tag sei AE._____ mit den Serben zu ihm gekommen. Es sei zwischen

- 35 - 14 Uhr und 16 Uhr gewesen, seine Frau sei nicht zu Hause gewesen. Dann sei AE._____ aufgefordert worden, das Problem zu erledigen, ihn zu töten. Es sei zu einem Kampf gekommen. AE._____ habe versucht, mit dem Messer auf ihn ein- zustechen, habe ihn aber nicht erwischt. Dann habe er ihm (dem Beschuldigtem) Faustschläge gegen den Kopf gegeben. Nach relativ langem Hin und Her habe er AE._____ gezielt getroffen. Dieser sei zu Boden gegangen, wo er ihn noch ein paarmal ziemlich stark geschlagen habe bis er am Boden liegen geblieben sei. Die Serben hätten gesagt, er bekomme 10 Tage, nicht mehr, und seien wegge- gangen. Er habe AE._____ mit Handschellen gefesselt und ihn angeschrien, ob er spinne. AE._____ habe gesagt, er (Beschuldigter) werde entweder durch ihn (AE._____) oder durch die Serben sterben, egal was er mache. Er habe ge- schrien, er (Beschuldigter) solle verrecken (Urk. D1/02/05 S. 6). Er habe AE._____ befreit und gesagt, er solle sich verpissen, er wolle ihn nie mehr sehen. AE._____ habe das am Boden liegende Messer genommen und sei auf ihn los gekommen und habe ihn zwei- oder dreimal seitlich am rechten Unterarm er- wischt. Dann habe er AE._____ wieder zu Boden gebracht und wieder gefesselt. Dann seien die Serben wieder zurück gekommen. Er habe versucht, zu

fliehen, sei jedoch von den Serben zurückgehalten worden. Sie hätten gesagt, er solle AE._____ töten. Er habe gesagt, er mache das nicht. Sie hätten gesagt, er habe die Wahl, entweder sterbe AE._____ oder er. Sie hätten ihm eine Waffe hingestreckt. Der serbische Geschäftsmann habe dann gesagt, er solle AE._____ den Mund mit Klebeband zukleben. Dann habe der Geschäftsmann gesagt, er solle die Nase zukleben. Zuerst habe er nichts gemacht und sei starr geblieben. Dann habe ihm der ganz grosse Typ eine Pistole an den Kopf gehalten und gesagt "los". Er habe AE._____ das Klebeband so oft um den Kopf gewickelt bis die stopp gesagt hätten. Es sei etwa ein bis zwei Minuten gegangen, AE._____ habe die ganze Zeit gezuckt. Dann seien die andern gegangen und hätten gesagt, er habe 10 Tage Zeit und keinen Tag länger. Falls er die Polizei informiere, wäre seine Familie schneller tot, als er denken könne (Urk. D1/02/05 S. 8). Der Beschuldigte erklärte, AA._____ und V._____ wüssten von dieser Angelegenheit nichts. AA._____ sei beim Vorfall im Geschäft gewesen, seine Frau sei einkaufen

- 36 - gegangen oder habe die Kinder abgeholt. Sie wüssten nicht einmal, dass AE._____ tot sei (Urk. D1/02/05 S. 10).

E. 2.2.1.5

Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 28. Juli 2016 (Urk. D1/02/07) In dieser Einvernahme, welche in AI._____ vor Ort durchgeführt wurde, ging es um die Bergung der Leiche von AE._____ sel.. Der Beschuldigte bezeichnete den Ort, wo er die Leiche vergraben hatte.

E. 2.2.1.6

Polizeiliche Einvernahme vom 25. August 2016 (Urk. D1/02/08) Der Beschuldigte sagte aus, am 27. April 2016 sei AE._____ mit AA._____ zu ihm gekommen. AE._____ habe mit ihm unter vier Augen sprechen wollen. AA._____ und V._____ seien in der Zwischenzeit das Fahrzeug holen gegangen (Urk. D1/02/08 S. 4). AE._____ habe mit ihm das Gespräch gesucht, da er für die Serben das Geld habe eintreiben müssen. Er habe ihm gesagt, dass er das Geld noch nicht habe. AE._____ habe gesagt, dass dies kein Problem sei und er ihm helfen könne. Er habe ihn gefragt, was er dafür tun müsse, ob es um Drogen gehe. AE._____ habe verneint, habe gelächelt und gesagt, er solle ihm vertrauen (Urk. D1/02/08 S. 4). AE._____ habe erzählt, dass er Krach mit seinem Bruder gehabt habe, mehrere offene Geschäfte habe und alles dafür mache, nach Serbien abhauen zu können, bis sich die ganze Angelegenheit beruhigt habe. AE._____ habe so schnell wie möglich nach Serbien abhauen wollen und habe darum schnell Geld auftreiben wollen. Aus diesem Grund habe er alles verkaufen wollen. Während dem Gespräch sei V._____ mit dem Mercedes auf den Platz gefahren. AE._____ habe ihn gefragt, ob er den Mercedes bei ihm stehen lassen könne und ob er jemanden kenne, der Interesse am Mercedes habe, damit er schnell an Geld komme. AE._____ habe gefragt, ob er den Mercedes bei ihm stehen lassen könne, was er bejaht habe (Urk. D1/02//08 S. 4). AE._____ sei dann nach einem Telefonanruf von einem unbekanntem Fahrzeug abgeholt worden (Urk. D1/02/08 S. 3). AE._____ habe ihn beim Gespräch gebeten, er solle am nächsten Tag allein zu Hause sein, deshalb habe er V._____ gefragt, ob sie am nächsten Tag einkaufen gehen könne (Urk. D1/02/08 S. 5).

- 37 - Am nächsten Tag sei AE._____ mit den Serben gekommen. Einer der Serben habe gesagt, dass er das Geld wolle, er habe geantwortet, er habe das Geld nicht, er brauche mehr Zeit. Er habe erwidert, dass die Zeit vorbei sei. Der serbische Geschäftsmann habe AE._____ aufgefordert, ihn zu töten. AE._____ habe dann aus seiner rechten Hosentasche

ein Messer genommen und habe versucht, ihn zu stechen. Er habe sich erfolgreich zur Wehr setzen können und habe ihm das Messer aus der Hand geschlagen. AE._____ habe ihn mehrfach mit der Faust an der Nase getroffen, er habe Nasenbluten bekommen (Urk. D1/02/08 S. 6). Er habe AE._____ mit der Faust so stark mit Fuss und Faust geschlagen, dass er zu Boden gefallen sei und liegen geblieben sei. Die Serben hätten gesagt, er habe nun 10 Tage Zeit. Einer der Serben habe gesagt, er solle AE._____ töten. Er habe geantwortet, das werde er nicht tun. Als die Serben gegangen seien, habe er AE._____ gefesselt und ihn, als er wieder zu sich gekommen sei, angeschrien, ob er spinne, weshalb er auf ihn losgekommen sei. AE._____ habe gesagt, er werde sterben, entweder werde er (AE._____) oder der serbische Geschäftsmann dies tun. Er habe AE._____ losgebunden und ihm gesagt, er solle sich verpissen. AE._____ habe das Messer vom Boden aufgehoben und sei wieder auf ihn losgekommen. Er habe ihm wieder das Messer wegschlagen und ihm Handschellen anziehen können. In dem Moment, als er AE._____ gefesselt habe, habe er gehört, dass die Serben wieder zu Fuss dahergekommen seien (Urk. D1/02/08 S. 6). Die Serben hätten ihm eine Pistole hingehalten und hätten gesagt, er solle AE._____ töten. Er habe gesagt, er werde das nicht tun. Sie hätten gesagt, er habe die Wahl, entweder sterbe AE._____ oder er. Einer der Serben habe gesagt, er solle AE._____ den Mund mit Klebeband zukleben und habe ihm eine Waffe an den Kopf gehalten. Er habe AE._____ den Mund zugeklebt und man habe ihn aufgefordert, die Augen zuzukleben und mehrmals um den Kopf zu kleben, am Schluss noch über die Nase. AE._____ habe extrem gezuckt. Sie hätten gewartet, bis er sich nicht mehr bewegt habe, und hätten ihm gesagt, wenn er die Polizei einschalte, würde seine Familie sterben. Sie würden ihn die ganze Zeit im Blick haben, und er habe 10 Tage Zeit, keinen Tag länger. Wenn er flüchte, würden sie genau wissen, wo seine Verwandten seien. Er habe die Leiche in den Anhänger gelegt. Um die Leiche zu vergraben, habe er einen Bagger gemietet.

- 38 - Am Abend sei V._____ mit den Kindern nach Hause gekommen, er habe ihr nichts vom Geschehenen erzählt. Als sie das Abendessen zubereitet habe, habe er mit dem Bagger das Loch ausgehoben und die Leiche dort begraben. Später sei er mit den Fr. 40'000.-, die er von seiner Mutter erhalten habe, und dem Erlös aus dem Verkauf des Mercedes, mit insgesamt Fr. 43'800.- mit dem Auto unterwegs gewesen in Richtung BH._____ und sei in BI._____ von den Serben abgefangen worden. Er habe den Serben die Fr. 43'800.- als Anzahlung gegeben. Sie hätten ihn zusammengeschlagen und ihm Fotos von seiner Mutter, Bruder und Familie, AA._____, V._____ und den Kindern sowie den Schwiegereltern gezeigt mit deren Namen und Adressen und Angabe zum Arbeitsort versehen. Sie hätten ihm gesagt, er müsse unter ihren Bedingungen Geld aufreiben und es wäre doch schade, wenn den beiden Kleinen etwas passiere. Wenn er die Polizei einschalte und sich nicht an ihre Regeln halte, müssten die anderen für die Schulden mit ihrem Leben gerade stehen. Der eine Serbe habe ihm eine Waffe an den Kopf gehalten und habe gesagt, wenn er fliehe, würden sie hinter seine Familie gehen. Sie hätten ihm gesagt, dass er einen Kauf vortäuschen solle. Er habe gefragt, wie sie sich das vorstellen würden, er habe ja nicht einmal eine Waffe. Sie hätten ihm eine Beretta und Munition gegeben. Sie hätten ihm gesagt, dass der Betrag mit den Zinsen auf Fr. 80'000.- hinauf gehe (Urk. D1/02/08 S.8). Der Beschuldigte beschrieb nochmals den serbischen Geschäftsmann und die drei Mitglieder der serbischen Mafia (Urk. D1/02/08 S. 8 f.) sowie das Fahrzeug, mit welchem sie bei ihm auf den Hof gefahren seien (Urk. D1/02/08 S. 10). Bezüglich des Kontrollschilds des Fahrzeugs wurde ihm vorgehalten, er habe erwähnt, dass es ein Genferkontrollschild gewesen sei, später habe er gesagt, es sei ein Waadtländerkontrollschild

gewesen, darauf antwortete er, er sei sich damals nicht ganz sicher gewesen, jetzt sei er sich ganz sicher (Urk. D1/02/08 S. 10). Er habe zuerst das Problem gehabt, dass er alles verdrängt habe. Als er dann eine Panikattacke bzw. einen Nervenzusammenbruch im Gefängnis gehabt habe, seien ihm viele Sachen wieder in den Sinn gekommen, Details wie das Kontrollschild, die letzten drei Ziffern und das weisse grüne Kantonswappen. Bezüglich der serbischen Mafia wisse er nicht viel. Er wisse, dass diese Waffen- und Drogenhandel gemacht und mit viel Geld Handel betrieben hätten. Er wisse,

- 39 - dass sie 15- bis 17-Jährige angestiftet hätten, um Drogen zu verkaufen. Er habe ein paar Mal solche Dinge mitbekommen (Urk. D1/02/08 S. 12). Er habe AE. _____ während verschiedener Gespräche ausgehört, ohne dass dieser etwas davon gemerkt hätte. Er sei regelmässig mit ihm Kaffee trinken gegangen, da sei er oft vor allem von Kleindealern angesprochen worden, wann die nächste Ladung komme. In Serbien sei er einmal hereingeplatzt, als er einen Drogendeal gemacht habe. Weil AE. _____ ihm dies auch selbst gesagt habe, habe er gewusst, dass es sich um die serbische Mafia gehandelt habe (Urk. D1/02/08 S. 13). Der Beschuldigte erklärte, V. _____ sei am Tag der Tötung von AE. _____ mit den Kindern den ganzen Tag ausser Haus gewesen und erst am frühen Abend nach Hause gekommen (Urk. D1/02/08 S. 17 f.). Auf Vorhalt, dass diese Aussage nicht mit dem Ergebnis der rückwirkenden Teilnehmeridentifikation übereinstimmt, erklärte der Beschuldigte erneut, V. _____ sei nicht zu Hause gewesen, als die Serben gekommen seien (Urk. D1/02/08 S. 18). Der Beschuldigte sagte aus, AA. _____ habe nichts mit der Tötung von AE. _____ zu tun (Urk. D1/02/08 S. 24).

E. 2.2.1.7

Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 26. September 2016 (Urk. D1/02/09) Der Beschuldigte wurde zum Vorfall im Spazierhof des Gefängnisses Zürich vom

E. 2.2.1.8

Polizeiliche Einvernahme zur Person vom 4. November 2016 (Urk. D1/02/11) Mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 wandte sich der Beschuldigte an die Staatsanwältin. Er schrieb, dass er seine Kinder gerne zusammen mit V. _____ sehen wolle und schlug der Staatsanwaltschaft einen Deal vor. Er erklärte, er habe Informationen, die die Staatsanwaltschaft zu den Serben bringen. Er könne ca. 12 Drogendealer ausliefern und einen Waffenhändlerring ans Messer liefern, werde aber nur auspacken auf einen fairen Deal hin. Er verlange eine neue Identität, Haftminderung für seine Frau und ihn, Verlegung ins gleiche Gefängnis wie seine Frau und die Erlaubnis, sie einmal in der Woche zusammen mit den Kindern zu sehen (Urk. D1/02/11 Anhang). Auf diesen Brief hin kam es zur Einvernahme vom 4. November 2016. Der Beschuldigte bestätigte in dieser Einvernahme, dass seine Familie bisher von der Serbenmafia nicht tangiert worden sei (Urk. D1/02/11 S. 3). Es wurde ihm er-

- 41 - klärt, dass als Verhandlungsgrundlage Angaben erforderlich seien, die die Untersuchungsbehörde überprüfen könne. Auf die Frage, ob er solche Angaben machen könne, überlegte der Beschuldigte und erklärte, er könne Beweise dafür vorlegen, dass alles schon früher angefangen habe. Bezüglich des Waffenhändler-rings brachte er vor, er verfüge über eine Natel-Nummer. Diese stelle aber nur den Kontakt her, wenn man ihn kenne. Den Namen könne er nicht nennen, aber er könne den Kontakt herstellen (Urk. D1/02/11 S. 3). Auf Vorhalt, dass er bezüglich der sichergestellten Beretta in der Einvernahme vom 1. Juli 2016 einen "BO. _____" erwähnt habe und die Frage, ob dieser

Mitglied des Waffenhändler- rings sein könnte, bejahte der Beschuldigte und erklärte, es handle sich bei "BO._____" nur um einen kleinen Fisch, der nur kleine Geschäfte mache. Die hinter ihm stehenden Leute würden grosse Sachen machen (Urk. D1/02/11 S. 4). Für ein einmaliges Treffen mit seiner Familie sei er nicht bereit, Informationen zu geben, das müsste schon regelmässig, d.h. einmal in der Woche erfolgen.

E. 2.2.1.9

Polizeiliche Einvernahme vom 17. November 2016 (Urk. D1/02/12) Der Beschuldigte sagte aus, AA.____ sei am 3. Juni 2016 nach Q.____ gekommen im Glauben, dass er wegen der Probefahrt mitkomme, sonst habe er von gar nichts gewusst. Auch seine Frau habe nichts gewusst. Sie sei einfach mitge- kommen, weil er sie wegen den Serben nicht alleine zu Hause lassen wollen (Urk. D1/02/11 S. 7). Er habe ihr gesagt, man gehe auf Probefahrt und sie solle einfach mitkommen, sie habe auch nicht nachgefragt (Urk. D1/02/11 S. 8). Auf die Frage, was die Mitteilung an AA.____ "chasch 10i verdiene" bedeute, erklärte der Beschuldigte, er wisse es nicht (Urk. D1/02/11 S. 9). Es habe definitiv nichts zu tun mit dem Wiederverkauf des Lastwagens von M.____, weil es auf dem Lastwagen keinen Gewinn zu holen gegeben habe, das Geld an die Serben gegangen sei (Urk. D1/02/11 S. 10). Es treffe zu, dass er AA.____ aufgefordert habe, Handschuhe mitzunehmen. Sein Hintergrund sei gewesen, dass AA.____ nicht seine Fingerabdrücke hinterlassen solle. AA.____ habe vom Ganzen nichts gewusst und sei im Glauben gewesen, dass er die Handschuhe mitnehmen solle, um bei der Besichtigung des Lastwagens geschützt zu sein (Urk. D1/02/11 S. 15

- 42 - f.). AA.____ habe gewusst, dass er Probleme mit der Mafia gehabt habe, von seinem Vorhaben habe er nichts gewusst (Urk. D1/02/11 S. 19).

E. 2.2.1.10

Polizeiliche Einvernahme vom 17. November 2016 (Urk. D1/02/13) Der Beschuldigte sagte aus, AA.____ sei am Tötungsdelikt z.N. von AE.____ sel. nicht beteiligt gewesen (Urk. D1/02/13 S. 2). Er sei nie mit den Serben in Kontakt getreten, diese hätten immer ihn gesucht, wenn etwas gewesen sei (Urk. D1/02/13 S. 9). Er habe den Serben die Fr. 3'800.–, welche er durch den Verkauf des Mercedes gelöst habe, und die Fr. 250.–, welche er mit der Karte von AE.____ am Postomaten bezogen habe, in BI.____ übergeben (Urk. D1/02/13 S. 8 f.). Auf Vorhalt, dass er gesagt habe, er sei von den Serben gezwungen worden, AE.____ und M.____ umzubringen und die Frage nach dem Grund dafür, erklärte der Beschuldigte, AE.____ habe ihn an die Serben vermittelt, und die Serben seien enttäuscht gewesen. Eigentlich hätte AE.____ ihn aus dem Weg schaffen sollen. Bei M.____ sei es darum gegangen, dass die Serben das Geld haben wollten und keine Zeugen vorhanden sein sollten (Urk. D1/02/13 S. 12). Er habe nur eine Schusswaffe besessen. Diese sei ihm von den Serben in BI.____ übergeben worden, zehn Tage nach der Tötung von AE.____ (Urk. D1/02/13 S. 13). Dem Beschuldigten wurde die Aussage von BO.____ vorgehalten, wonach er dem Beschuldigten die Waffe Beretta verkauft habe. Der Beschuldigte sagte aus, BO.____ lüge (Urk. D1/02/13 S. 14). In einer Whatsapp Mitteilung an BO.____ vom 17. Mai 2016 antwortete der Beschuldigte auf dessen Frage, wer diese Leute seien, "Alba mafia". Auf Vorhalt, dass es immer um die serbische Mafia gegangen sei, erklärte der Beschuldigte, er habe bis dahin nicht genau gewusst, in welcher Mafia die Leute seien. Dann habe er Recherchen gemacht. Er wisse das genaue Datum nicht auswendig, ab wann er gewusst habe, dass es die serbische Mafia sei. Er möchte sich nicht

da- zu äussern, wie er habe recherchieren lassen, wer das für ihn recherchiert habe

- 43 - (Urk. D1/02/13 S. 17 f.). Er gebe diese Person nicht preis, und so lange sei auch seine Familie draussen geschützt (Urk. D1/02/13 S. 18).

E. 2.2.1.11

Polizeiliche Einvernahme vom 10. März 2017 (Urk. D1/02/14) Diese Einvernahme bezieht sich auf den versuchten Versicherungsbetrag z.N. der BP._____ Versicherung (Anklageziffer 1.7., Dossier 5). In diesem Punkt ist der vorinstanzliche Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Der Beschuldigte verweigerte über weite Strecken die Aussage. Er bestritt, den Wagen in Brand gesteckt zu haben (Urk. D1/02/14 S. 9) und machte geltend, er sei zum fraglichen Zeitpunkt nicht in BQ._____ (D) gewesen, wo der VW Passat gemäss Anklage in Brand gesteckt wurde, sondern in berner Kantonsgebiet (Urk. D1/02/14 S. 9 f.). Ferner machte er geltend, die der Versicherung eingereichten Werkstattrechnungen seien nicht fingiert gewesen, die Arbeiten seien tatsächlich ausgeführt worden (Urk. D1/02/14 S. 12 f.). Alles, was bei der MFK in AT._____ beanstandet worden sei, sei repariert worden (Urk. D1/02/14 S. 14).

E. 2.2.1.12

Polizeiliche Einvernahme vom 19. Januar 2018 (Urk. D1702/15) Vor dieser Einvernahme hatte am 9. Januar 2018 eine Einvernahme mit AA._____ stattgefunden. Nach dieser Einvernahme wurde V._____ am 9. Januar 2018 in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft verhaftet. Der Beschuldigte reichte am Anfang der Einvernahme ein Schriftstück ein, in welchem er geltend machte, durch die Verhaftung von V._____ hätten die Kinder Schaden genommen. AA._____ habe seine Aussage aus reiner Rache an ihm gemacht. Er moierte, dass eine Zellendurchsuchung bei ihm durchgeführt worden sei, während er nicht zugegen gewesen sei und dass ihm durch Polizei und Staatsanwaltschaft nicht mitgeteilt worden sei, dass seine Frau verhaftet worden sei und wo seine Kinder seien. Ausserdem beschwerte er sich über die Zustände in der Untersuchungshaft (Anhang zu Urk. D1/02/15). Gegenstand der Einvernahme bilden eingangs Fragen der Forensikerin an den Beschuldigten betreffend Fesselung der Opfer, Verletzungen der Opfer, Umlagerungen der Opfer, Positionen der Opfer.

- 44 - Auf Vorhalt, dass AA._____ ausgesagt habe, der Beschuldigte habe ihm erzählt, V._____ sei bei der Überwältigung von AE._____ und bei der Verschiebung und Vergrabung der Leiche dabei gewesen, erklärte der Beschuldigte, das sei erstunken und erlogen. AA._____ sage das "um seinen Arsch zu retten". AA._____ wolle nicht wegen irgendetwas drankommen, daher schiebe er es ihm in die Schuhe. AA._____ versuche, alles auf V._____ abzuschieben, damit er besser dastehe (Urk. D1/02/15 S. 16). Das Telefon von AE._____ war gemäss Gutachten nur selten abgestellt. Es wurde am 28.04.2016 um 00:22:54 Uhr ausgeschaltet im Antennenbereich DB._____/DC._____ und anschliessend nie mehr eingestellt. Auf Vorhalt, dass dies darauf hindeute, dass ihm zur Zeit des Ausschaltens etwas passiert sei, erklärte der Beschuldigte, das entspreche nicht der Wahrheit (Urk. D1/02/15 S. 17). Dem Beschuldigten wurde das Schreiben von AA._____ mit dem Titel "Tatbeteiligung" vorgehalten. Der Beschuldigte erklärte, es stehe sehr viel Scheisse darin. Es stimme nicht, dass sie bei einer Einvernahme Nachrichten hin und her verschoben hätten. Er habe mit AA._____ nie über die Mafia diskutiert (Urk. D1/02/15 S. 17). Weder mit AA._____ noch mit seiner Frau habe er Nachrichten ausgetauscht (Urk. D1/02/15 S. 18). Auf Vorhalt der bei der Hausdurchsuchung bei V._____ vom 9. Januar

2018 gefundenen Kassiber sagte der Beschuldigte aus, es stehe darauf nicht, wann sie geschrieben worden seien. Man müsse ihm beweisen, wann welche Zettel geschrieben worden seien (Urk. D1/02/15 S. 20). Auf Vorhalt des Zettels Beilage 2, auf welchem notiert ist, dass die Einvernahme am 30.01. stattfindet und daraus geschlossen werden könne, dass die Kollusion vor dem 30. Januar stattgefunden habe, antwortete der Beschuldigte, das sei eine Annahme (Urk. D1/02/15 S. 20). Auf die Frage, wann er AA._____ gesagt habe, dass er AE._____ getötet habe, sagte der Beschuldigte, das sei kurze Zeit danach gewesen (Urk. D1/02/15 S. 24). Es müsse in den nächsten Tagen gewesen sein (Urk. D1/02/15 S. 25). Am 28. April sei ein Mann namens BR._____ dabei gewesen. Dieser wohne beim Kreisel an der BS._____. Der Beschuldigte zeichnete den Wohnort ein.

- 45 - BG._____, welche in BE._____ an der ...-strasse ... im 10. Stockwerk bei AV._____ wohne, kenne den vollen Namen dieses BR._____ (Urk. D1/02/15 S. 25). Er wisse nicht mehr, wann er AA._____ gesagt habe, dass er M._____ getötet habe (Urk. D1/02/15 S. 27). AA._____ habe schon vor der Fahrt nach Q._____ gewusst, dass M._____ am Ende sterben werde (Urk. D1/02/15 S. 28). Es treffe nicht zu, dass AA._____ für seine Hilfe im Fall M._____ Fr. 10'000.- erhalten hätte. Dieser Betrag habe etwas mit einer anderen Straftat zu tun, er wolle sich damit nicht belasten (Urk. D1/02/15 S. 28). V._____ habe nicht gewusst, was sie mit M._____ vorhatten. Es stimme nicht, dass sie in das Vorhaben bei M._____ ein-geweiht gewesen sei, wie AA._____ schreibe. Er habe ihr gesagt, sie solle nicht zu ihnen kommen, weil er den Handel nicht von ihr gestört haben wolle, daher habe sie sich im Hintergrund gehalten. Auf Vorhalt des Schreibens gemäss Beilage zu Urk. D1/02/15 mit dem Titel Fall AQ._____ (ZH)/M._____ anerkannte der Beschuldigte diesen Brief geschrieben zu haben (ausser dem Vermerk "Anonimer Informant"). Er wisse nicht, wie dieses Schreiben in die Wohnung seiner Frau gekommen sei. Er könne nicht zuordnen, wann er diesen geschrieben habe (Urk. D1/02/15 S. 30 f.). Zum Inhalt dieses Schreibens wollte der Beschuldigte keine Aussagen und keine näheren Angaben machen (Urk. D1/02/15 S. 31).

E. 2.2.1.13

Polizeiliche Einvernahme vom 25. Januar 2018 (Urk. D1/02/16) In dieser Einvernahme bestätigte der Beschuldigte in Abweichung von der früheren Einvernahme, dass am 23. Januar 2017 während der Einvernahme eine Kommunikation stattgefunden habe. Es stimme nicht, dass er AA._____ einige Details zu den Tötungsdelikten erzählt habe (Urk. D1/02/16 S. 3). Gemäss seiner Erinnerung habe er mit V._____ die Möglichkeit gehabt, zu sprechen, Irrtum vorbehalten sei aber nicht über die Tathergänge kommuniziert worden, sondern über die Kinder. Es stimme ganz klar nicht, dass er AA._____ erzählt habe, wie V._____ ihm bei AE._____ geholfen habe (Urk. D1/02/16 S. 4).

- 46 - In der Zeit vor der Tötung von AE._____ seien über sehr lange Zeit einige Geldtransaktionen geflossen, welche nicht belegbar seien. Was damit gekauft worden sei, werde er nicht erläutern, da er sich selber nicht belasten müsse. Es sei von den Serben Geld geflossen, von ihm und von AA._____. Das sei eine Zeit lang gut gegangen bis AE._____ Ware habe verschwinden lassen. Weil der Geldgeber einen Vorschuss bezahlt habe, hätten sie (AA._____, AE._____ und er) das abarbeiten müssen. Bis ca. einen Monat vor dem Tötungsdelikt sei es normal weiter gegangen. Dann sei eine ganze Warenlieferung weg gewesen. Er habe die Mitteilung bekommen, dass AE._____ sein Geld zusammensuche und sich aus dem Staub machen wolle (Urk. D1/02/16 S. 5). Er habe den Auftrag erhalten, AE._____ bei sich festzuhalten, bis die Serben bei ihm seien. Das habe er auch gemacht,

und AA._____ habe geholfen, dass er AE._____ habe festhalten können. Als V._____ aus dem Haus gegangen sei, seien die Serben gekommen, das sei mit den Serben so abgesprochen gewesen. Er habe in einer früheren Aussage eine Schutzaussage gemacht, dahingehend, dass AE._____ mit den Serben gekommen sei, das habe er gemacht, um AA._____ zu schützen (Urk. D1/02/16 S. 6). AE._____ sei von ihm und AA._____ in AI._____ beim Haus überwältigt worden. Beim Gespräch mit AE._____ sei herausgekommen, dass er wirklich die erste Ladung gestohlen habe. AE._____ habe dann gehen wollen, habe nicht diskutieren wollen. Er (Beschuldigter) habe ihm gesagt, er müsse bleiben, sie wollten es friedlich lösen. Dabei habe er die Pistole im Hosenbund gehabt, sodass AE._____ sie gesehen habe. Er habe AE._____ nicht damit gedroht (Urk. D1/02/16 S. 7). Als AE._____ habe dreinschlagen wollen, hätten AA._____ und er AE._____ gemeinsam auf den Boden gedrückt und ihm die Hände mit Kabelbindern hinten auf den Rücken gefesselt. AA._____ und er hätten den gefesselten AE._____ auf den Estrich gebracht. Es sei abgemacht gewesen, dass der BMW und der Mercedes zu ihm kommen für die Schulden von AE._____. Er habe V._____ und AA._____ angewiesen, den Mercedes zu holen. V._____ sei genervt gewesen, habe dies aber gemacht und sei mit dem Mercedes zurückgekommen. Am nächsten Tag sei V._____ den ganzen Tag ausser Haus gewesen. Sie habe nicht realisiert, dass AE._____ gefesselt auf dem Estrich gewesen sei. Wenn AE._____ gekommen sei, sei sie immer auf

- 47 - Distanz gegangen. Er habe ihr immer gesagt, sie solle nichts fragen, dann wisse sie nichts. Am nächsten Tag seien die Serben gekommen, und es sei zum geschilderten Zweikampf gekommen (Urk. D1/02/16 S. 8). Der Beschuldigte bestritt, dass AE._____ von ihm und AA._____ unter falschem Vorwand zu ihm gebracht worden sei. Das Treffen sei zwischen AA._____ und AE._____ abgesprochen worden. Er selber habe keinen direkten Kontakt mit AE._____ mehr gehabt, habe nur auf indirektem Weg mit ihm kommuniziert (Urk. D1/02/16 S. 10). Die Abmachung betreffend Schuldentilgung durch Übergabe von BMW und Mercedes habe er mit AE._____ bei einem persönlichen Kontakt in AT._____ getroffen. Er wolle sich nicht dazu äussern, wie es zu diesem persönlichen Kontakt gekommen sei. AV._____ sei bei diesem Treffen dabei gewesen (Urk. D1/02/16 S. 12). Auf Vorhalt der Mitteilung von ihm an V._____ während diese mit AA._____ unterwegs war um den Mercedes zu holen mit dem Inhalt "Säg AA._____ nid zviu" erklärte der Beschuldigte, bei dieser SMS sei es nicht um AE._____ gegangen. AA._____ habe von V._____ immer Sachen von der Firma erfahren wollen. Ausserdem habe V._____ gewusst, dass BT._____ AA._____ fremdgehe. Wenn sie dies ausgeplappert hätte, wäre die Luft am Dampfen gewesen (Urk. D1/02/16 S. 14). Es stimme nicht, dass er AA._____ kurz nach der Tötung von AE._____ von der Tötung informiert habe, vielmehr sei AA._____ dabei gewesen. Er sei am 28. April 2016 mit dem Töff zu ihm gekommen, sei dabei gewesen, als die Serben gekommen seien und sei bei der Tötung anwesend gewesen. Bis jetzt habe er das Gefühl gehabt, er müsse AA._____ schützen, weil dieser durch ihn in das Ganze hineingerutscht sei (Urk. D1/02/16 S. 14). AA._____ sei an jenem Morgen zu ihm gekommen, weil er an den Geschäften mit AE._____ finanziell auch beteiligt gewesen sei (Urk. D1/02/16 S. 14). Es sei nicht geplant gewesen, dass AE._____ getötet würde (Urk. D1/02/16 S. 15), es sei geplant gewesen, zu klären, wo die Ware sei. Die Serben hätten Kohle oder ihre Ware gewollt, weil sie in diesem grossen Handel wieder in Vorschuss gegangen seien. AA._____ sei mit einem festen Betrag daran beteiligt gewesen. Darauf beziehe sich seine spätere SMS im Fall M._____ "wotsch 10i verdiene". Dies wären 25 % der Fr. 40'000.– gewesen

- 48 - und hätten nichts mit dem Lastwagenverkauf zu tun gehabt, sondern mit den laufenden Geldtransaktionen mit den Serben. AA._____ sei informiert gewesen über die Serbenbedrohung gegen ihn. Auf Vorhalt, dass AA._____ ausgesagt habe, die Sache mit den Serben sei "Bullshit", er möge das nicht mehr hören, erklärte der Beschuldigte, AA._____ hätte sich selbst belastet, wenn er auffliege. Er wisse, was für Konsequenzen es gebe, wenn er gegen sie auspacke (Urk. D1/02/16 S. 15). Die ganze Paletten-Geschichte sei eine reine Alibiaktion gewesen. Es sei darum gegangen, die Geldaktivitäten zu vertuschen (Urk. D1/02/16 S. 15). AA._____ habe sich an der Tötung von AE._____ nicht aktiv beteiligt, er habe nur zugeschaut. Er habe ihn deshalb auch nicht belasten wollen, habe ihn draussen behalten wollen. Was AA._____ das letzte Mal ausgesagt habe, sei absolut un-sauber gewesen (Urk. D1/02/16 S. 15). AA._____ sei nach dem Weggang der Serben noch zwei bis fünf Minuten bei ihm geblieben und sei dann gegangen. Sie seien beide erschüttert gewesen. Er habe ihm gesagt, er solle gehen, er werde sich um das Ganze kümmern. AA._____ habe ihm beim Vergraben der Leiche nicht geholfen (Urk. D1/02/16 S. 16 f.). Er habe AA._____ am nächsten Tag erzählt, was mit dem Leichnam von M._____ passiert sei. Sie seien am nächsten Tag zusammen nach Basel gefahren. AA._____ habe auf die Mitteilung der Tötung ziemlich gefasst reagiert, habe nur Laute gemacht wie "aha" oder "mhmh" (Urk. D1/02/16 S. 16). AA._____ habe gewusst, dass M._____ getötet werde. Es sei von den andern klar so vorgegeben worden, dass er M._____ töten müsse. AA._____ sei dabei gewesen, als ihm dies befohlen worden sei. Sie beide hätten bestürzt reagiert (Urk. D1/02/16 S. 16).

E. 2.2.1.14

Polizeiliche Einvernahme vom 9. Februar 2018 (Urk. D1/02/17) Der Beschuldigte wurde darauf hingewiesen, dass sich aus der Auswertung der Telefondaten keine Hinweise ergeben, dass AA._____ am 28. April 2016 nach dem Aufstehen BU._____ verlassen haben könnte. Dass er das Mobiltelefon den ganzen Tag rege benutzt habe, spreche dagegen, dass er es zu Hause liegen lassen. Trotz dieses Vorhaltes hielt der Beschuldigte daran fest, dass AA._____ anwesend gewesen sei, als AE._____ getötet worden sei (Urk. D1/02/17 S. 2).

- 49 - Auf Vorhalt der Aussagen von AA._____, dass V._____ den gefesselten AE._____ in der Küche gesehen habe, sagte der Beschuldigte aus, er könne nicht sagen, dass V._____ das mitbekommen habe, er habe keine Ahnung. Sie sei drinnen gewesen (Urk. D1/02/17 S. 6). Der Beschuldigte räumte ein, V._____ gesagt zu haben, sie solle mit AA._____ das Auto holen gehen, er habe mit AE._____ noch etwas zu besprechen. Spätestens in diesem Zeitpunkt habe V._____ gewusst, dass AE._____ da gewesen sei (Urk. D1/02/17 S. 12). Der Beschuldigte sagte aus, es sei mit AA._____ besprochen worden, dass dieser AE._____ unter einem Vorwand zu ihm bringen würde. AA._____ habe freie Hand gehabt. Er (Beschuldigter) habe vorgeschlagen, AA._____ solle sagen, er transportiere für AE._____ den BMW gratis zu ihm (Beschuldigtem) oder er sollte sagen, er (Beschuldigter) habe die Hydroanlage von AE._____ bei sich (Urk. D1/02/17 S. 14). Das Überwältigen, Fesseln und Festhalten von AE._____ sei im Auftrag der Serben erfolgt. Diese seien am 28. April 2016 um den Mittag bei ihm eingetroffen. Er habe denen keine Rückmeldung gemacht, denn es habe geheissen, er solle sich melden, wenn es nicht klappe. Die Serben hätten schon vorher Bescheid gewusst, dass er in der Nacht vom 27. auf den 28. April 2016 AE._____ überwältigen und festhalten würde (Urk. D1/02/17 S. 20). Auf die Frage, wie er sich hätte melden können, erklärte er, er habe verschiedene Anlaufadressen gehabt,

eine Telefonnummer der Serben habe er nicht gehabt (Urk. D1/02/17 S. 20). AA._____ habe gewusst, dass er AE._____ für die Serben zu ihm locken solle. Es sei um sein Geld, dasjenige der Serben und dasjenige von AA._____ gegangen, das weggekommen sei (Urk. D1/02/17 S. 21).

E. 2.2.1.15

Polizeiliche Einvernahme vom 26. Februar 2018 (Urk. D1/02/18) Der Beschuldigte reichte im Verlauf dieser Einvernahme nach der Mittagspause ein Dokument ein, welches 14 Seiten umfasst (Beilage 1 zu Urk. D1/02/18). Er beschrieb darin, dass er für AE._____ Pakete transportiert habe. Als er Ersparnisse von Fr. 60'000.– geüffnet habe, habe AE._____ ihm angeboten, dass er das Geld investieren könne. Wofür investiert worden sei, habe man nicht gefragt.

- 50 - Er habe Geld für 2-3 Tage ausgeliehen und habe 125 % zurück bekommen. Das habe er einige Male gemacht. Es habe natürlich auch das Risiko bestanden, dass alles auf einmal weg wäre, wenn etwas schief laufen würde (Beilage 1 S. 2). AA._____ habe auch mitgemacht, ohne nachzufragen. Nach einiger Zeit habe AE._____ mitgeteilt, dass ihre Leute im Ausland gefasst worden seien. Sie seien zu den Serben gegangen und hätten ihnen die Situation geschildert. Da die Serben ihr Geld gewollt hätten, hätten sie es abarbeiten müssen. Als er Fr. 40'000.– von seiner Mutter bekommen habe, habe er von den Serben Investments erhalten und habe alles mit AE._____ zusammengelegt. AE._____ habe sein Geld immer wieder in eigene Hydroanlagen angelegt. Er habe zusammen mit AE._____ mehrere Fr. 100'000.– bei den Serben aufgenommen und AA._____ habe sich gelegentlich auch daran beteiligt. Einmal habe er erfahren, dass eine Lieferung nicht angekommen sei. Diesmal sei es ein Betrag gewesen, der nicht so schnell wieder zu beschaffen gewesen wäre. Die Serben hätten ihr Geld gewollt, und sie hätten alles Mögliche für die Serben tun müssen. AE._____ habe Autos geklaut, und er habe Ausschau gehalten nach gefragten Fahrzeugmodellen. Oder man habe gemietete Luxus Autos ins Ausland gebracht und habe dort Schlüssel nachgemacht. Danach seien sie geklaut worden bei den Vermietungsfirmen. Er sei aufgefordert worden, einen LKW zu beschaffen. Man habe ihm gezeigt, wie er das machen solle, was er bei der Firma BV._____ auch getan habe. Er sei mit den Lastwagen nach Belgrad gefahren, wo er geladen und abgefertigt worden sei. In den Lastwagen sei ein Fach eingeschweisst gewesen. Er habe AA._____ mehrere Aufträge gegeben, solche Staubboxen zu schweissen. Eines Tages sei ihm von Leuten, die im Auftrag der Serben agierten, mitgeteilt worden, dass AE._____ seine Hydroanlagen verkaufe, seine Schulden begleiche, alles verkaufe und sich nach Serbien absetzen wolle. Er habe erfahren, dass die Lieferung, die er hätte beaufsichtigen sollen, nicht am Ziel angekommen sei. Die Serben hätten ihm und AA._____ den Auftrag gegeben, AE._____ festzuhalten bis sie da seien, sie würden am nächsten Tag aus dem Ausland kommen. Der Beschuldigte hielt in dieser Einvernahme vom 26. Februar 2018 an seiner Darstellung fest, dass AE._____ im Dachstock von ihm festgehalten worden und an einem Balken festgebunden worden sei. Bezüglich der Frage, wann V._____

- 51 - erfahren habe, dass AE._____ bei ihnen gewesen sei in der Nacht vom 27. April auf den 28. April 2016 berief sich der Beschuldigte auf sein Aussageverweigerungsrecht (Urk. D1/02/17 S. 11). Von den Baggerarbeiten zwecks Beseitigung der Leiche habe sie nichts realisiert (Urk. D1/02/17 S. 11). Auf die Frage, was er mit der Mitteilung an seine Frau "säg AA._____ nid z viu" gemeint habe, erklärte er, er habe gemeint, sie solle AA._____ nicht zu viel von der Firma erzählen. Es sei aber auch um das Privatleben gegangen. AA._____

habe immer nachgehorcht wegen der Chatterei von V._____ und ihm (Urk. D1/02/18 S. 13). Am 28. April 2016 seien die Serben kurz vor AA._____ bei ihm angekommen. Er habe mit den Serben zuvor grob abgemacht, wann sie ungefähr kommen würden. Er habe ein Natel gehabt, mit welchem er mit den Serben Kontakt gehabt habe. Das hätte er eingesetzt, wenn etwas schief gegangen wäre (Urk. D1/02/18 S. 14 f.). Die Serben hätten ihm dieses Telefon für den Kontakt zu ihnen zur Verfügung gestellt. Dieses Telefon sei jede Woche ausgetauscht worden, oder sie hätten die Telefone bei den Anlaufadressen austauschen können. AA._____ habe auch so ein Austauschtelefon gehabt, als er (Beschuldigter) viel im Ausland gewesen sei. Als er wieder in der Schweiz gewesen sei, habe AA._____ sein Serben- Mobiltelefon wieder abgegeben. Ende April 2016 habe AA._____ keines gehabt (Urk. D1/02/18 S. 15). Der Beschuldigte verweigerte die Aussage zum Geldbetrag, für dessen Bezahlung ihm der Serbe nach der Tötung von AE._____ eine Frist von 10 Tagen angesetzt hatte, er sprach jedoch von mehreren Fr. 100'000.– (Urk. D1/02/18 S. 21 f.). In dieser Einvernahme wurde aufgrund der rückwirkenden Teilnehmeridentifikation eruiert, wann der Beschuldigte am 28. April 2016 am Vormittag mit V._____ telefoniert hatte. Dies war ca. 09.30 Uhr. Gemäss Aussagen des Beschuldigten war dies der Zeitpunkt, als die Serben bei ihm auftauchten. Kurz nachher sei AA._____ eingetroffen. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich 16 Minuten nach dem angeblichen Eintreffen der Serben eine Verbindung zwischen

- 52 - dem Mobiltelefon des Beschuldigten und demjenigen von AA._____ feststellen lässt (Urk. D1/02/18 S. 23).

E. 2.2.1.16

Polizeiliche Einvernahme vom 6. März 2018 (Urk. D1/02/19) Der Beschuldigte wurde aufgefordert, sich zu den Hintergründen der beiden Tötungsdelikte zu äussern. Er führte aus, er habe AE._____ glaublich im Sommer 2014 getroffen im Zusammenhang mit seiner Erwerbstätigkeit als Chauffeur. AE._____ sei unzufrieden gewesen mit seinem Arbeitgeber und habe ihn gefragt, ob er für ihn fahren dürfe. Das habe er nicht gewollt, da AE._____ zu wenig Erfahrung gehabt habe. Im Gespräch habe er erwähnt, dass er mit seiner Firma nicht vorwärts komme. Da habe AE._____ gesagt, er habe eine Idee. Es sei darum gegangen, "Sachen" zu transportieren. Er habe nicht wissen dürfen, was in den Paketen gewesen sei. Er habe ein paar Mal so einen Transport gemacht. Auch AA._____ habe Pakete mitgenommen und habe eines Tages zu ihm gesagt, er wisse, was in den Paketen drin sei (Urk. D1/02/19 S. 5). Er selber wisse nicht, was in den Paketen gewesen sei, habe AE._____ nicht fragen dürfen und habe nur eine Vermutung, dass Drogen drin gewesen seien (Urk. D1/02/19 S. 6). AA._____ habe von dem Zeitpunkt an, in welchem er gewusst habe, was in den Paketen gewesen sei, eine Beteiligung an dem Geschäft gewollt. Er (Beschuldigter) habe pro Paket Fr. 1'500.– im Schnitt bekommen. AA._____ habe Fr. 500.–, er Fr. 1'000.– bekommen. Er habe das Geld von AE._____ in Bar bekommen und AA._____ in Bar weitergegeben. Nach einer gewissen Zeit habe er sich einen Stock von ca. Fr. 60'000.– ansparen können. AE._____ habe ihm gesagt, er bekomme ab diesem Betrag ein Investment von den Serben. AE._____ habe ihm vorgeschlagen, dass er bei den Serben Geld aufnehmen könne. Man könne 100 Prozent investieren in den Einkauf von Drogen, diese gewinnbringend verkaufen und nach 2 oder 3 Tagen 125 Prozent zurückzahlen. Er habe zwei oder drei Mal ein solches Investment gemacht. Eine Fuhr sei gemäss AE._____ im Ausland aufgefliegen. Sie hätten dann zu den Serben gehen müssen und schildern, was passiert sei. Die Serben seien in BE._____ gewesen, er glaube an der ...-strasse. Er sei mit

AE._____ zu diesen gegangen. Sie hätten ihnen gesagt, wohin sie fahren müssen, um die Serben zu treffen. Man habe vorgängig mit diesen Leuten

- 53 - keinen Kontakt aufgenommen, sei einfach dorthin gefahren (Urk. D1/02/19 S. 8 f.).

AE._____ sei jeweils aus dem Auto ausgestiegen und habe eine Zigarette geraucht, dann seien sie plötzlich aufgetaucht und hätten ihnen gesagt, wohin sie fahren müssten. Er wisse nicht, wie derjenige heisse, der herausgekommen sei, er habe nur einmal den Namen BR._____ gehört. Er wolle sich nicht dazu äussern, wie hoch der Betrag gewesen sei, der weggekommen sei, es sei ein grösserer Betrag gewesen (Urk. D1/02/19 S. 9). AE._____ und er hätten dann für die Serben Aufträge ausführen müssen. AE._____ habe für die Serben Autos stehlen müssen, und er habe als Späher agiert, habe nach Autos Ausschau gehalten. Die Serben hätten ziemlich teure Autos gemietet. Er habe den Schlüssel bekommen und habe das Fahrzeug ins Ausland fahren müssen. Dort sei der Schlüssel nachgemacht worden. Später hätten die Serben das Fahrzeug beim Vermieter stehlen lassen. Das hätten sie ein paar Mal, sicher 40 Mal, gemacht und hätten mit der Zeit ihre Schulden abgearbeitet. Dann habe er Fr. 50'000.– von seiner Mutter als Erbvorbezug erhalten und habe Fr. 40'000.– für zwei oder drei Investments eingesetzt. Es seien dann noch Fr. 20'000.– oder Fr. 30'000.– offen gewesen. Die Serben hätten gesagt, AE._____ und er dürften das abarbeiten, sie sollten einen Lastwagen stehlen. Er habe bei BV._____ den Lastwagen beschafft und sei damit nach Belgrad gefahren. Dort hätten sie ein Stau-Fach unter dem Chassis gemacht. Die Schulden seien nach der widerrechtlichen Aneignung des Lastwagens beglichen gewesen. Er und AE._____ hätten aber ihren Stock bei den Serben wieder aufbauen wollen und hätten aus diesem Grund weitergemacht. Die Möglichkeit mit dem schnellen Verdienst sei einfach zu verlockend gewesen. Es wäre nicht mehr so lange gegangen, bis man zu Geld gekommen wäre, das man hätte in die Firma stecken können. Es sei gut gelaufen, bis AE._____ alles, d.h. die Hydroanlagen, verkauft habe. Von dem Typen in BE._____ habe er vernommen, dass AE._____ verschwinden wolle. AE._____ hätte eine Fuhr Drogen beaufsichtigen sollen. Es sei um Transport von Drogen von Serbien oder Polen nach CU._____ gegangen. Die Fuhr sei verschwunden. An dieser Fuhr seien fünf Parteien beteiligt gewesen. Er und AE._____ hätten je gleich viel investiert, wobei er nicht sage, wieviel. AA._____ habe Fr. 40'000.– eingeschossen. Ein Albaner habe Geld investiert und auch die Serben hätten Ware eingekauft. Der von BE._____,

- 54 - er glaube BR._____, habe ihm gesagt, dass diese Fuhr nicht am Ziel angekommen sei. AE._____ habe gesagt, dass er nichts damit zu tun habe (Urk. D1/02/19 S. 13). Es habe dann geheissen, dass AA._____ und er AE._____ festhalten sollen, es seien Probleme zu klären. Am Abend, als er mit AA._____ AE._____ habe festhalten müssen, habe dieser zugegeben, dass er die Ware noch habe, ihnen aber nicht verrate, wo sie sei (Urk. D1/02/19 S.13). Auf die Frage, wer die Serben seien, erklärte der Beschuldigte, er wisse es nicht, kenne ihre Namen nicht. Er könne höchstens sagen, wie man an sie herankomme. Die erste Anlaufstelle sei BE._____. Er wisse, dass BG._____ und AW._____ immer noch Kontakt zu ihnen hätten. Das wisse er aufgrund seines Informanden im Gefängnis, den er nicht preisgebe (Urk. D1/02/19 S. 15 f.). Auf die Aufforderung hin, er solle die Polizei zu der Person führen, welche ihn mit den Morden beauftragt habe, antwortete der Beschuldigte, er müsse zuerst überlegen, wie er da ran komme. Er würde das am 16. März sagen (Urk. D1/02/19 S. 17). Auf Vorhalt, dass er in früheren Einvernahmen davon gesprochen habe, dass er der serbischen Mafia ein Darlehen von Fr. 65'000.– nicht habe zurückzahlen können, inklusive Zins habe die Mafia Fr. 80'000.– von ihm verlangt, und

auf die Frage, weshalb er nicht von Anfang an gesagt habe, dass es mehrere Fr. 100'000.– gewesen seien, erklärte der Beschuldigte, die Beträge, die er angegeben habe, seien Schutzbehauptungen gewesen. Er mache keine Aussagen zur aktuellen Höhe seiner Schulden bei der serbischen Mafia (Urk. D1/02/19 S. 18).

E. 2.2.1.17

Polizeiliche Einvernahme vom 16. März 2018 (Urk. D1/02/20) Betreffend das Tötungsdelikt zum Nachteil von AE._____ verweigerte der Beschuldigte die Aussage zur Frage, was V._____ wusste (Urk. D1/02/19 S. 5 f.). Auf Vorhalt der Aussage von V._____, wonach sie gewusst habe, dass der Beschuldigte und AE._____ Krach gehabt hätten, weil sie vor gehabt hätten, Drogen von Serbien in die Schweiz zu schmuggeln, wofür der Beschuldigte Fr. 40'000.– investiert habe und ihr gesagt habe, es sei eine sichere Sache und man könne schnell Geld damit verdienen, erklärte der Beschuldigte, sie habe nur von den zweiten Fr. 40'000.– gewusst, die er aus dem Erbe investiert habe. Die ersten investierten Fr. 40'000.– habe er durch Transporte erwirtschaftet (Urk. D1/02/20 S.

- 55 - 6). Die ersten Fr. 40'000.– seien ungefähr im Jahre 2014/2015 aufgrund einer Polizeiaktion verloren gegangen. Er wisse nicht, wo die ersten Fr. 40'000.– verloren gegangen seien. Man habe nicht fragen dürfen, und man hätte ihnen keine Auskunft gegeben diesbezüglich (Urk. D1/02/20 S. 7 f.). Er habe für einen Transport Fr. 40'000.– investiert, habe aber nicht gewusst, für welche Ware. Man setze das Geld ein, wisse aber nicht, für was, und erhalte nachher 25 % Gewinn (Urk. D1/02/20 S. 7). Bezüglich der zweiten Fr. 40'000.– habe AE._____ Ware verschwinden lassen. Es habe sich um eine grosse Ladung gehandelt, in die nicht nur er, sondern auch die Serben und ein Albaner investiert hätten. Dies sei rund ein bis eineinhalb Wochen vor der Tat gewesen. Er wolle sich nicht dazu äussern, wieviel Geld er bei dieser Ladung verloren habe, es sei viel mehr gewesen (Urk. D1/02/20 S. 8 und S. 13). Der Beschuldigte beschrieb in dieser Einvernahme die Kontaktperson namens BR._____ in BE._____, die man habe kontaktieren müssen, wenn etwas Dringendes gewesen sei. Man habe draussen im Auto warten müssen, dann sei er spätestens nach 15 Minuten rausgekommen. Man habe am Abend zwischen 19 Uhr und 20 Uhr vor sein Haus fahren und neben dem Auto warten können, dann habe er aus der Wohnung gesehen, dass er da gewesen sei. Der Beschuldigte bezeichnete auf einem Karten-Bild von Google Earth die Liegenschaft ...-strasse ... in AT._____-BE._____. Er wisse nicht, in welcher Wohnung dieser BR._____ wohnte (Urk. D1/02/20 S. 20). Er sei mehrmals mit AE._____, einmal sei AV._____ und etwa 6 Mal allein, insgesamt etwa 20 Mal bei diesem BR._____ gewesen. Von BR._____ habe jeder von ihnen ein Mobiltelefon erhalten. Die Mobiltelefone seien wöchentlich ausgetauscht worden (Urk. D1/02/20 S. 21). BR._____ sei auch bei Treffen der Serben dabei gewesen (Urk. D1/02/20 S. 24). Man habe die Serben nicht selber anrufen können, habe aber Anrufe und Nachrichten von den Serben erhalten. Das eigene Mobiltelefon hätten sie bei Einsätzen bei AE._____ lassen müssen. Sie seien meistens vom Wohnort von AE._____ gestartet. Er habe mehr als 20 Mal seine Frau vor so einem Einsatz angerufen und ihr gesagt, sie müsse die Polizei verständigen, wenn etwas passie-

- 56 - re (Urk. D1/02/20 S. 21). Er habe etwa 13 oder 14 Überführungen von Autos mit manipuliertem Tacho machen müssen, habe jeweils auf das Serbenmobiltelefon die Adresse mitgeteilt bekommen. Er habe kein Entgelt dafür erhalten, da er seine Schulden abarbeiten müsse. Er habe Autos klauen oder diese Überführungen machen können (Urk. D1/02/20 S. 22 f.). Auf die Frage, was der Nutzen der Serben daran gewesen sei, ihm

mehrere Fr. 100'000.– zu geben, erklärte der Beschuldigte, diese hätten auch 25 Prozent Gewinn gemacht (Urk. D1/02/20 S. 25). BR._____ habe ihm etwa eineinhalb Wochen vor der Tötung von AE._____ erzählt, er habe gehört, dass AE._____ abhauen wolle, dass er am Verkaufen der Hydroanlagen sei (Urk. D1/02/20 S. 26 f.). BW._____ habe ihm erzählt, dass AE._____ seine Hydroanlagen am Verkaufen sei (Urk. D1/02/20 S. 27).

E. 2.2.1.18

Polizeiliche Einvernahme vom 21. März 2018 (Urk. D1/02/21) Der Beschuldigte bestätigte, dass er jede Woche von den Serben ein neues Mobiltelefon erhalten habe. Er habe jeweils anfangs Woche von AE._____ erfahren, wo er das Mobiltelefon tauschen könne. Er habe es meistens so geregelt, dass, wenn er in AT._____ an der ...-strasse gewesen sei und das Auto dort parkiert habe, die Serben ihm ein neues Telefon ins Auto gelegt hätten und das alte mitgenommen hätten. Er wisse nicht, wer die Telefone getauscht habe. Die Kommunikation habe schriftlich per SMS funktioniert, angerufen worden sei er nur ganz selten. Er kenne die Namen nicht, könne die Männer aber von der Stimme her zuordnen. Meistens sei man zu zweit gewesen, wenn man den Auftrag gefasst habe. Er habe schriftlich mitgeteilt bekommen, wann er wo zu sein habe. Vor Ort habe er erfahren, was laufe (Urk. D1/02/21 S. 2). Der Beschuldigte beschrieb die beiden Personen, die die Aufträge persönlich gaben (Urk. D1/02/21 S. 4). Bei einem Treffen in BX._____ habe er den Auftrag erhalten, welcher zur Tötung von M._____ geführt habe (Urk. D1/02/21). Bei diesem Treffen seien drei Personen anwesend gewesen. Der serbische Geschäftsmann, der Auftraggeber Nr. 2 und noch einer von den Serben, der auch bei der Tötung von AE._____ dabei gewesen sei und am Hals ein Tattoo gehabt habe. Der serbische Geschäftsmann habe

- 57 - ihm gesagt, er solle einen Lastwagen klauen und diesen verkaufen, damit er schneller sein Geld kriege (Urk. D1/02/21 S. 7). Auf die Frage, ob er bis zu diesem Zeitpunkt schon bedroht worden sei vom serbischen Geschäftsmann, antwortete der Beschuldigte, bis zu diesem Zeitpunkt sei dies nicht der Fall gewesen, er habe einfach Druck ausgeübt, aber richtig gedroht habe er noch nicht (Urk. D1/02/21 S. 8). Auf Vorhalt, dass er in seinem schriftlichen Geständnis ausgeführt habe, er sei schon in BI._____ ca. 10 Tage nach der Tötung von AE._____ abgefangen worden, und es seien ihm Fotos von seiner Familie und der Familie von AA._____ gezeigt worden, hielt der Beschuldigte daran fest, dass er dort bedroht worden sei (Urk. D1/02/21 S. 8). Das Treffen in BX._____ liege zwischen der Tötung von AE._____ und dem Abfangen in BI._____, habe drei oder vier Tage nach der Tötung von AE._____ stattgefunden (Urk. D1/02/21 S. 9). Auf die Frage, weshalb er nicht schon früher in der Untersuchung von diesen Handys erzählt habe, welche ausgetauscht worden seien, erklärte der Beschuldigte, er habe bisher immer zu verschleiern versucht, in was für Aktivitäten er verwickelt gewesen sei. Weil AE._____ sich nicht mehr dazu äussern könne, habe er ihn nicht noch mehr in ein schlechtes Licht rücken wollen, da er sich nicht rechtfertigen könne. Das mache man nicht, dass er tot sei, sei schlimm genug (Urk. D1/02/21 S. 11). Neben BR._____ habe auch BG._____ gewusst, wo der serbische Geschäftsmann gewesen sei (Urk. D1/02/21 S. 12). Sie habe für ihn mehrmals Kontakt hergestellt zum serbischen Geschäftsmann. Einmal sei er bei ihr im 10. Stock gewesen, auch AE._____ sei anwesend gewesen. Es sei darum gegangen, dass der Käufer, dem er Ware hätte übergeben sollen, nicht anwesend gewesen sei. Er wisse nicht, was es für Ware gewesen sei. Sein Begleiter sei bei diesem Transport AE._____ gewesen. Weil der Käufer nicht am vereinbarten Ort gewesen sei, seien sie zu BG._____ gegangen. Sie habe ein Telefon gemacht und es habe geheißen, die Ware müsse nach BY._____ im Kanton

BZ._____ (Urk. D1/02/21 S. 14 f.). Zweimal sei er bei BG._____ gewesen, weil einer nicht habe zahlen wol- len. Ein viertes Mal sei er bei BG._____ gewesen, wisse aber nicht, worum es dann gegangen sei (Urk. D1/02/21 S. 22). Von BG._____ habe er 8 oder 9 Tele- - 58 - fone von der Serbenmafia erhalten. Die Telefone habe er nur im Notfall verwen- den dürfen, daran habe er sich gehalten und Kontakt zur Serbenmafia nur über BR._____, BG._____ und für Geldbezüge bei AG._____ gehabt (Urk. D1/02/21 S. 23 f.). Auf die Aufforderung, genau zu schildern, wo, wann und unter welchen Umstän- den, er den Auftrag in AT._____ ein paar Tage vor dem Vorfall bekommen habe, AE._____ festzuhalten, erklärte der Beschuldigte, die Aussage zu verweigern (Urk. D1/02/21 S. 24). Dann erklärte er, er mache eine Teilaussage. Er habe den Auftrag erhalten, dass er und AA._____ AE._____ festhalten sollten. Er habe den Auftrag an AA._____ weitergeleitet. AA._____ sei an der Sache so wie er beteiligt gewesen (Urk. D1/02/21 S. 25). Zur Frage, wie es zum Treffen mit dem Auftrag- geber gekommen sei und wann es stattgefunden habe, verweigerte er die Aussa- ge (Urk. D1/02/21 S. 26). In dieser Einvernahme räumte der Beschuldigte ein, dass er mit AE._____ in der Nacht aus dem Estrich in den unteren Stock ins Kinderzimmer gegangen sei, weil es oben sehr kalt gewesen sei (Urk. D1/02/21 S. 19). Als V._____ am nächsten Morgen aus dem Haus gegangen sei, habe er ihr gesagt, sie solle den ganzen Tag weg sein (Urk. D1/02/21 S. 20).

E. 2.2.1.19

Polizeiliche Einvernahme vom 27. März 2018 (Urk. D1/02/22) Der Beschuldigte sagte in dieser Einvernahme erstmals aus, er habe AE._____ privat Geld gegeben, da er Probleme gehabt habe mit Mietschulden. Insgesamt habe er ihm Fr. 30'000.– bis Fr. 50'000.– gegeben, erstmals im November/ De- zember 2015, wann es das letzte Mal gewesen sei, wisse er nicht mehr (Urk. D1/02/22 S. 4). Beim Gespräch mit AE._____ am 27./28. April 2016 habe AE._____ zuerst abge- stritten, dann habe er es zugegeben (Urk. D1/02/22 S. 5). Er erinnere sich nicht genau, was AE._____ über die Ladung erzählt habe (Urk. D1/02/22 f.). Der Be- schuldigte machte keine Angaben zum Wert der Ware, die AE._____ habe ver- - 59 - schwinden lassen und nicht zum Betrag, den er selber und AA._____ in diesen Transport investiert hätten (Urk. D1/02/22 S. 7). Auf Vorhalt der Mitteilungen von H._____ mit drohendem Inhalt räumte der Be- schuldigte ein, dass er AA._____ davon in Kenntnis gesetzt habe, da er ihn habe warnen wollen (Urk. D1/02/22 S. 16 f.). AA._____ sei anwesend gewesen, als AE._____ getötet worden sei (Urk. D1/02/22 S. 17). Auf Vorhalt, dass diese Aus- sage aufgrund der Antennenstandorte von AA._____s Handy und der geführten Gespräche zu diesem Zeitpunkt nicht stimmen könne (Urk. D1/02/22 S. 17 f.), hielt der Beschuldigte an seiner Darstellung fest und erklärte, es gebe Beweismit- tel dafür (Urk. D1/02/22 S. 18). Auf die Frage, woher er das Geld genommen habe, welches er im Betrage von Fr. 30'0000.– bis Fr. 50'000.– AE._____ geliehen habe, erklärte der Beschuldigte, er habe eine kleine Beteiligung gehabt an seinen Hydroanlagen.

E. 2.2.1.20

Polizeiliche Einvernahme vom 5. April 2018 (Urk. D1/02/25) Diese Einvernahme erfolgte im Zusammenhang mit dem von der Verteidigung gestellten Antrag auf Ermittlung/Befragung der vom Beschuldigten bezeichneten Person namens BR._____. Der Beschuldigte sagte aus, er habe diesen BR._____ einige Male gesehen, wenn er Kontakt hergestellt habe. Es seien ge- schätzt 20 Mal gewesen. Er wisse nicht, ob BR._____ ein Spitzname oder der Taufname dieser Person sei (Urk. D1/02/25 S. 4). Der Beschuldigte

erstellte zu- dem eine Zeichnung betreffend den Ort, an welchem er diesen BR._____ jeweils getroffen habe (Urk. D1/02/25 S. 5). Er habe jeweils nicht länger als eine Viertelstunde dort stehen müssen, bis BR._____ ihn gesehen habe. BR._____ sei dann einfach herausgekommen, er wisse nicht, wie BR._____ gemerkt habe, dass er dort gewesen sei, ob er aus der Wohnung Blick auf die Strasse gehabt habe (Urk. D1/092/25 S. 6). Zwischen 19.00 Uhr und 21.00 Uhr sei immer jemand herausge- kommen. BR._____ habe verschiedene Male Arbeitskleidung in grauer Farbe ge- tragen. Er müsse etwas Handwerkliches machen und - da die Arbeitskleidung sauber gewesen sei - am ehesten in der Produktion (Urk. D1/02/25 S. 7). BR._____ sei muskulös, ein Kraftprotz, sodass es bald nicht mehr natürlich ge-

- 60 - wesen sei. Er wisse nicht, ob er Steroide genommen habe (Urk. D1/02/25 S. 8). BR._____ sei zwischen 185-190 cm gross, muskulös gepanscht breit, nicht über- gewichtig, eher fülliges Gesicht, ca. 35 Jahre alt, habe Tätowierung am linken Un- terarm über den Ellbogen Richtung Oberarm (Urk. D1/02/25 S. 8).

E. 2.2.1.21

Polizeiliche Einvernahme vom 5. April 2018 (Urk. D1/02/26) Diese Einvernahme bezieht sich auf den Versicherungsnachweis in Bezug auf die Probefahrt mit dem Sattelzug von M._____. In diesem Punkt ist der vor- instanzliche Schuldspruch betreffend Fahren ohne Haftpflichtversicherung in Rechtskraft erwachsen, weshalb auf diese Einvernahme nicht mehr weiter einzu- gehen ist.

E. 2.2.1.22

Polizeiliche Einvernahme vom 23. April 2018 (Urk. D1/02/28) Die Einvernahme dreht sich am Anfang um die Frage, ob AE._____ nach der Überwältigung durch den Beschuldigten und AA._____ auf den Estrich oder in die Küche gebracht wurde (Urk. D1/02/28 bis S. 9). Auf Vorhalt der Aussagen von AA._____, wonach AE._____ in die Küche gebracht worden sei, erklärte der Be- schuldigte, das stimme nicht, er könne das mit Aufzeichnungen der Videokamera beweisen. Diese Aufzeichnungen würden sich in einem Versteck bei einer Dritt- person befinden (Urk. D1/02/28 S. 6). Er gebe momentan die Aufzeichnung nicht heraus, weil er sowieso als Lügner dargestellt werde und eh nur der Buhmann sei (Urk. D1/02/28 S. 8). Es stimme nicht, wenn V._____ aussage, dass sie beim Toilettengang von AE._____ dabei gewesen sei und die Waffe in der Hand gehalten habe (Urk. D1/02/28 S. 12). Es stimme auch nicht, dass sie sich gemäss den Aussagen von AA._____ aktiv an der Diskussion mit AE._____ beteiligt habe (Urk. D1/02/28 S. 19). Der Beschuldigte erklärte erneut, er sage nicht, um welches Geld und welche Wa- re es gegangen sei, weil AE._____ voll drin gewesen sei und sich heute nicht rechtfertigen könne, das mache er aus Respekt ihm gegenüber nicht (Urk. D1/02/28 S. 22). Er habe mitgeteilt bekommen, dass die Ware nicht ange-

- 61 - kommen sei, dass sich AE._____ mit der Ware aus dem Staub gemacht habe und alles am Verkaufen sei und sie ihn festhalten sollten (Urk. D1/02/28 S. 23). Er mache keine Aussagen dazu, um welche Menge es gegangen sei (Urk. D1/02/28 S. 23). V._____ habe Kenntnis von den Drogengeschäften gehabt, sei aber nicht aktiv gewesen. Sie habe gewusst, wofür das Geld eingesetzt werde (Urk. D1/02/28 S. 24). Nach dem Telefongespräch mit V._____ am 28. April 2016 vor dem Eintreffen der Serben habe er sein Handy bei den Paletten draussen unter dem Vordach abge- legt. Auf Vorhalt der Anrufversuche von seinem Handy in der Zeit, in welcher nach seiner Darstellung die Serben hätten bei ihm sein

müssen, erklärte der Beschuldigte, er glaube, das Handy habe selbständig Anrufversuche getätigt (Urk. D1/02/28 S. 37). Er nehme an, das sei die automatische Rückruffunktion gewesen, diese baue die Verbindung automatisch wieder auf, wenn man wieder Netz habe. Das Netz sei bei ihm schlecht gewesen (Urk. D1/02/28 S. 38). Die Anrufe, welche vom Handy von AA._____ und auf dessen Handy getätigt wurden in der Zeit, in welcher AA._____ nach Darstellung des Beschuldigten bei ihm gewesen sei, als die Serben da waren, erklärte der Beschuldigte damit, dass AA._____ möglicherweise sein Handy in der Werkstatt gelassen habe und sein Kollege Ingo, der AA._____ unregelmässig in der Werkstatt geholfen habe, Anrufe auf dem Handy von AA._____ entgegen genommen oder selber getätigt habe (Urk. D1/02/28 S. 34). Auf Vorhalt, dass er in der Zeit, als die Serben nach seiner Darstellung bei ihm gewesen seien, mit zwei verschiedenen Mobiltelefonen versucht habe, AA._____ anzurufen, erklärte der Beschuldigte, er könne keine Stellung nehmen dazu (Urk. D1/02/28 S. 39). Auf Vorhalt, dass V._____ ausgesagt habe, dass sie am 28. April 2016 nach dem Einkauf in der Migros um 09.39 Uhr direkt nach Hause gefahren sei (Urk. D1/02/28 S. 46 f.) und die Serben noch hätte antreffen müssen, erklärte der Beschuldigte, das stimme nicht, sie habe das nur gesagt, weil sie von den Einvernehmenden beeinflusst worden sei (Urk. D1/02/28 S. 47).

- 62 -

E. 2.2.1.23

Schlusseinvernahme vom 18. Dezember 2018 (Urk. D1/02/29) In der Schlusseinvernahme vom 18. Dezember 2018 sagte der Beschuldigte betreffend das Tötungsdelikt zum Nachteil von M._____ sel. aus, er bestätige ganz klar nicht, dass AA._____ und V._____ bereits im Zeitpunkt der Tatplanung mit der Tötung von M._____ gerechnet hätten. Auch den Punkt mit den Fr. 10'000.– bestätige er nicht. Ansonsten verweise er auf seine bisherigen Aussagen (Urk. D1/02/29 S. 9 f.). Bezüglich des Zeitpunkts, in welchem AA._____ und V._____ mit der Tötung von M._____ gerechnet haben, verwies der Beschuldigte auf seine schriftliche Stellungnahme (Urk. D1/02/29 S. 10). Betreffend das Tötungsdelikt zum Nachteil von AE._____ verwies der Beschuldigte über weite Strecken auf seine schriftliche Stellungnahme (Urk. D1/02/29 S. 26). Er sagte aus, er wisse nicht, was AA._____ und AE._____ miteinander kommuniziert hätten. Von den Fr. 400.– habe er nichts gewusst (Urk. D1/02/29 S. 26). Das mit der Küche stimme nicht, er verweise auf seine schriftliche Stellungnahme. Die Erstellung des Kaufvertrages für den BMW insbesondere das Imitieren der Unterschrift von AE._____ gab der Beschuldigte zu (Urk. D1/02/29 S. 33). Bezüglich Dossier 3 sagte er aus, er habe nicht alle Dokumente gefälscht, wollte jedoch keine Aussagen dazu machen, welche Unterlagen er gefälscht habe (Urk. D1/02/29 S. 35). Es sei ihm bei der Stellenbewerbung nicht um den Vermögensvorteil gegangen, vielmehr habe er untertauchen wollen. Bei CA._____ hätte er im Ausland fahren müssen und wäre weggewesen aus der Schweiz. Er sei nicht zur Probefahrt erschienen, weil ihm klar geworden sei, dass es das Problem nicht löse, wenn er einfach davonlaufe (Urk. D1/02/29 S. 36). Dossier 4 wurde vom Beschuldigten grundsätzlich anerkannt, er machte jedoch geltend, die Fr. 1'000.–, die er erhalten habe, seien nicht für seine Mithilfe, sondern für Auslagen wie Diesel und Maut gewesen und er habe gegenüber der Versicherung keine Stellungnahme abgegeben, vielmehr habe er Herrn I._____ am Telefon immer wieder abgewimmelt (Urk. D1/02/29 S. 39).

- 63 - Bezüglich Dossier 5 erklärte der Beschuldigte, es stimme nicht, dass V._____ gewusst habe, dass das Fahrzeug als gestohlen gemeldet worden sei. Sie sei einfach vor

vollendete Tatsachen gestellt worden. Es stimme, dass sie ihn auf dem Posten abgeholt habe (Urk. D1/02/29 S. 41). Es treffe nicht zu, dass wahrheitswidrige Rechnungen ausgestellt worden seien. Aus dem Fahrzeugprüfbericht gehe detailliert hervor, welche Dinge am Fahrzeug ausgewechselt werden mussten (Urk. D1/02/29 S. 41). Er bestritt, das Fahrzeug absichtlich in Brand gesteckt zu haben (Urk. D1/02/29 S. 42). Betreffend Dossier 6 anerkannte der Beschuldigte den Abschluss des mündlichen Kaufvertrags und verwies im Übrigen auf seine schriftliche Stellungnahme (Urk. D1/02/29 S. 43). Dossier 9: Der Beschuldigte hielt daran fest, dass es sich bei der Belastung von AG._____ nicht um eine Schutzbehauptung handelte (Urk. D1/02/29 S. 45). Dossier 11: Der Beschuldigte erklärte, der Einbruch habe stattgefunden. Es seien aber nicht alle aufgelisteten Gegenstände weggekommen. Das Bargeld der CB._____ AG sei wirklich weggekommen. Nur er habe Anzeige erstattet, V._____ nicht (Urk. D1/02/29 S. 50).

E. 2.2.1.24

Schriftliche Stellungnahme vom 27. August 2019 (Urk. 160) In seiner schriftlichen Stellungnahme für das Gericht vom 27. August 2019 (Urk. 160) beschrieb der Beschuldigte, wie er mit AE._____ Drogentransporte mit Fahrten nach Serbien und innerhalb der Schweiz ausgeführt und Geldinvestments bei den Serben gemacht habe. Bis er die Fr. 40'000.– aus dem Erbvorbezug investiert habe, habe er V._____ nichts erzählt von den Drogengeschäften. Erst dann habe sie davon erfahren. Sie habe nicht gewusst, dass AA._____ dabei gewesen sei (Urk. 160 S. 8). Ferner legte er dar, dass er an der Verschiebung gestohlener Autos beteiligt gewesen sei. Er habe AE._____ Fr. 10'000.– geliehen für seine Mietschulden, da er sonst hätte unterbrechen müssen mit den Drogengeschäften, die er mit ihm gemacht habe. Sie hätten zusammen einige Fr. 100'000.– von den Serben aufgenommen (Urk. S. 160). Als eine Lieferung nicht angekom-

- 64 - men sei, habe das angefangen, was heute im Raum stehe. Die Serben hätten ihm gesagt, er müsse sich einen LKW beschaffen durch Entwendung. Es sei ihm gezeigt worden, wie man dies mache, und er habe dies bei der Firma BV._____ AG dann auch getan. AE._____ habe sich nach Serbien absetzen wollen. Eines Tages sei ihm von Leuten, die im Auftrag der Serben agiert hätten, mitgeteilt worden, dass AE._____ seine Hydroanlagen verkaufe, seine Schulden bei Freunden begleiche und alles verkaufe. Sein BMW sei weggebracht worden, und sie hätten vermutet, dass er ihm aus diesem Grund den BMW und den Mercedes noch nicht gebracht habe (Urk. 160 S. 17). Er habe erfahren, dass die Lieferung, die AE._____ hätte beaufsichtigen sollen, nicht am Ziel angekommen sei und er weg wollte. Er habe sich an die Serben gewendet. Diese hätten ihm und AA._____ den Auftrag gegeben, AE._____ so lange festzuhalten, bis sie da seien. Sie hätten gesagt, wenn sie ihn hätten, sollten sie sich melden, sie würden am nächsten Tag zu ihm kommen. Es sei nie die Rede davon gewesen, dass AE._____ etwas passieren würde, es sei nur darum gegangen, das Ganze zu klären (Urk. 160 S. 18). AA._____ und er hätten AE._____ mit der Hydroanlage und Ware geködert, die er unbedingt gewollt habe. AE._____ sei davon ausgegangen, dass niemand zu Hause sei. Er habe ein Auto bei der Milchannahmestelle in AI._____ abgestellt. Nach der aufgeladenen Ladung habe er AE._____ ein privates Darlehen gegeben, um die Geschäfte wieder zu starten. Er habe ihm als Sicherheit dafür die Autos und die Hydroanlagen gegeben. Er sei gezwungen gewesen, ihm das zu borgen, weil er ohne ihn durch die Sprachbarrieren in Serbien und Kroatien Probleme gehabt hätte. Er habe AE._____ etwas mehr als Fr. 70'000.– geborgt, davon seien nach Abzug des BMW und des Mercedes sowie bereits geleisteter Anzahlungen noch etwas mehr als Fr. 30'000.–

offen gewesen (Urk. 160 S. 18). Sie hätten beschlossen, ein Ding zu machen, ohne die Serben. AE._____ sei dann in CC._____ in eine ganz gefährliche Lage geraten, und er habe ihn mit ihren Leuten herausholen können (Urk. 160 S. 18). Er sollte zusammen mit AA._____ AE._____ in AI._____ in einen Hinterhalt locken und festhalten bis am nächsten Tag. V._____ sei an jenem Tag im Solebad oder sonst unterwegs gewesen und sei sehr knapp in AI._____ angekommen, daher habe er alles allein machen müssen. Sie habe nur gewusst,

- 65 - dass sie mit ihm sprechen wollten und sei nicht begeistert gewesen, dass dies bei ihnen zu Hause stattfinden sollte (Urk. 160 S. 18). Als AA._____ und AE._____ ausgestiegen seien, sei er aus dem Hinterhalt herausgekommen und habe AE._____ mit der Waffe vorne sichtbar in die Hose gesteckt erklärt, dass er sein Domizil erst verlassen dürfe, wenn er das mit den Serben geklärt habe. Die Waffe sei nicht geladen gewesen und nicht auf AE._____ gerichtet, jedoch hätten er und AA._____ einen Pfefferspray gehabt. Danach sei AE._____ von AA._____ durchsucht worden, erst dann habe er die Beretta in der Hand gehalten. AA._____ habe AE._____ die Hände auf dem Rücken gefesselt mit Kabelbindern, die er (A._____) aus dem Schrank unter dem Dach geholt habe. V._____ sei im Wohnzimmer gewesen, während er, AA._____ und AE._____ zum Dachboden hochgegangen seien. Dort oben habe er AE._____ mit langen Kabelbindern an einem Balken festgebunden (Urk. 160 S. 29). Die langen Kabelbinder habe er suchen müssen. V._____ habe ihn gefragt, was er suche und gesagt, er solle in der Werkstatt schauen (Urk. 160 S. 29). AA._____ und V._____ hätten den Ranger und den Anhänger mit dem BMW darauf geholt. Als sie zurückgekommen seien, habe er V._____ den Mercedesschlüssel gegeben und gesagt, sie solle zusammen mit AA._____ den Mercedes in AT._____ holen. Sie sei genervt gewesen, habe es aber gemacht (Urk. 160 S. 33). Seine SMS "Säg AA._____ nid z viu" habe sich nicht auf AE._____ bezogen, sondern auf ihr Privatleben, da AA._____ immer habe wissen wollen, wie das mit der offenen Ehe laufe (Urk. 160 S. 33). Nachdem V._____ wieder nach Hause gekommen sei, habe sie ihn gefragt, ob er noch da sei, was er bejaht habe. Sie habe gesagt, er solle ihn herunterholen in die Wärme, ihm etwas zum Essen und zum Trinken anbieten und ihm ermöglichen, auf die Toilette zu gehen (Urk. 160 S. 34). Er habe AE._____ dann ins Kinderzimmer gebracht. Als AE._____ habe zur Toilette gehen müssen, habe er V._____ die Tierschreckschusswaffe gegeben, er selber habe die Beretta getragen (Urk. 160 S. 35). Es sei nie die Rede davon gewesen, dass AE._____ sterben würde, sonst hätte er ihn gehen lassen. Wenn er tot gewesen wäre, hätte er nicht an Ware und Geld kommen können, was ihm wichtig gewesen sei (Urk. 160 S. 39). Am anderen Tag habe V._____ das Haus früh verlassen und sei die Kinder holen gegangen. Er habe AE._____ wieder auf den Dachboden gebracht.

- 66 - Während der Abwesenheit von V._____ seien die Serben gekommen und seien 30 bis 40 Minuten bei ihm gewesen. Sie hätten AE._____ in die Waschküche gebracht, wo er AE._____ die Hände habe befreien müssen. Dann habe der serbische Geschäftsmann AE._____ befohlen, ihn anzugreifen und habe ihm ein Messer gegeben. Dieser habe begonnen, ihn anzugreifen (Urk. 160 S. 40). Er habe AE._____ das Messer aus der Hand nehmen können. Dann habe AE._____ angefangen, zu schlagen und zu treten, seine Schläge seien unkoordiniert und planlos gewesen. Er habe ihn (A._____) mehrmals ins Gesicht getroffen, sodass seine Nase geblutet habe. AE._____ sei aus dem Nichts plötzlich umgefallen. Der Serbe habe zu ihm (A._____) gesagt, er bekomme 10 Tage, keinen Tag mehr. Die Serben seien ohne AE._____ gegangen. Er habe AE._____ gesagt, er wolle

wissen, wo die Ware und das Geld sei. AE._____ habe gesagt, dass er es nicht habe. In der Nacht habe er dagegen noch gesagt, er habe die Ware und das Geld, aber er sage nicht wo. AE._____ habe nach dem Messer gegriffen, welches er ihm abgenommen habe und sei auf ihn zugekommen. Er habe AE._____ eini- ge Schläge verpasst, worauf dieser zu Boden gegangen sei und mit offenen Au- gen nicht mehr reagiert habe. Die Serben seien zurückgekommen und der serbi- sche Geschäftsmann habe ihm befohlen, AE._____ zu töten. Er habe gesagt, dass er das nicht tue. Der serbische Geschäftsmann habe gesagt, er habe die Wahl, entweder sterbe AE._____ oder er. Der Serbe habe gesagt, er solle AE._____ den Mund mit Klebband zukleben. AE._____ sei von den Männern mit einer Pistole bedroht worden. Der serbische Geschäftsmann habe ihm befohlen, AE._____ Mund und Nase richtig fest zuzukleben. Einer der Serben habe ihm ei- ne Waffe an den Kopf gehalten. Er habe begonnen, AE._____ das Klebeband über Mund, Nase und Augen zu kleben. AE._____s Haut habe sich verändert, sei rot geworden, danach grünlich blau (Urk. 160 S. 42). AE._____ habe versucht, nach Luft zu ringen, habe den Kopf ganz schnell hin und her bewegt bis er ganz langsam den Kopf zu senken begonnen habe und nach wenigen Sekunden aus der sitzenden Position zu Boden gegangen sei und noch ein paar Mal gezuckt habe bis er tot gewesen sei. Er sei gezwungen worden, alles mit anzuschauen. Dann hätten die Serben sein Domizil verlassen. Er habe die Leiche von AE._____ auf den Anhänger getan. Die Kleider, welche Blutspritzer von ihm aufgewiesen

- 67 - hätten, habe er ausgezogen und diese im Hausmüll entsorgt. Er habe die Bag- gervermietung angerufen und einen Bagger bestellt für 17 Uhr. AE._____s Handy habe er im Feuer zerstört. Als V._____ zurück gekommen sei, habe er ihr gesagt, dass AE._____ tot sei und er es nicht freiwillig gemacht habe, keine andere Wahl gehabt habe (Urk.160 S. 45). V._____ habe kein Wort mehr mit ihm gesprochen und sei ihm aus dem Weg gegangen. Er habe ihr nicht mehr in die Augen schau- en können (Urk. 160 S. 47). Er habe nach der Aushebung des Grabes V._____ gebeten, ihm zu helfen. Sie habe dies nicht gekonnt und sei daneben stehen ge- blieben. Sie sei ihm nur im Weg gewesen und sei extrem gereizt gewesen (Urk. 160 S. 47). Nach Ablauf der 10 Tage sei er von den Serben abgefangen worden. Sie hätten ihm eingebläut, wenn das Geld nicht unter ihren Bedingungen zurückbezahlt wer- de, würden sie seine Familie töten. Sie hätten ihm Fotos von seiner Familie ge- zeigt (Urk. 160 S. 51). Sie hätten ihm befohlen, wenn er den Lastwagen an sich gebracht habe, müsse er den Zeugen töten, und sie hätten es auch bewiesen ha- ben wollen, dass dies so gemacht wurde. Er wisse nicht, wieso sie es diesmal so gemacht haben wollten, bisher sei es gegangen, ohne jemanden zu verletzen. Er nehme an, sie hätten ihn noch mehr in der Hand haben wollen (Urk. 160 S. 51). Beim ersten Treffen habe er M._____ eine kurze Probefahrt vorgeschlagen. Die- ser habe nicht ohne Kennzeichen und um diese Tageszeit gewollt. Hätte V._____ gewusst, worum es ging, wäre sie nicht nach Q._____ gekommen. Er habe AA._____ zuvor angerufen und ihm gesagt, er solle auf jeden Fall Handschuhe mitnehmen. AA._____ sei eingeweiht gewesen (Urk. 160 S. 53). Er habe V._____ gesagt, dass AA._____ einen LKW kaufe. Sie habe ihm das von Beginn weg nicht geglaubt, sei aber trotzdem gekommen. Sie habe gedacht, es würde so laufen wie bei AF._____. Er habe während der Fahrt V._____ angerufen und gesagt, sie solle ihnen folgen, aber den Handel nicht stören (Urk. 160 S. 56). Beim ersten Halt auf dem Kiesplatz, als sie alle drei im Fahrzeug gewesen seien, habe er die Waffe hervorgeholt (Urk. 160 S. 57) und habe sie M._____ vorgehalten. Er habe AA._____ Handschellen gegeben, um M._____ zu fesseln. AA._____ habe zu- dem mit Klebeband Beine und Oberschenkel von M._____ gefesselt, während er

- 68 - die Waffe gehalten habe (Urk. 160 S. 58). Auf dem Rastplatz DD._____ habe er Druck auf V._____ gemacht, sie solle das Handy in Q._____ deponieren gehen (Urk. 160 S. 59). Während dem Umladen von M._____ in den Anhänger in DE._____ habe AA._____ aufgepasst, dass niemand komme und habe die Waffe gehalten. In AN._____ habe er AA._____ den Auftrag gegeben, ins Auto von V._____ umzusteigen, damit sie ihn nach AP._____ fahren können. Er sei mit der Fahrzeugkombination nach AI._____ gefahren und habe M._____ blind leere Verträge unterzeichnen lassen. Danach habe er M._____ wie verlangt getötet, indem er ihm Mund und Nase verklebt habe. Dieser habe sich im Anhänger trotz des Spannssets hin und her gerollt. Er habe sich aus dem Anhänger weg begeben. Nach 30 Sekunden sei es ganz still geworden und M._____ sei tot gewesen. Ca. 10 bis 15 Minuten später sei V._____ zurück gekommen (Urk. 160 S. 64). Sie habe nicht gewusst, was mit M._____ geschehen sei. Als er M._____ das Klebeband entfernt habe, sei V._____ herausgekommen und habe Panik bekommen und habe in einer Kurzschlussreaktion das Auto samt Anhänger wegbe- wegt (Urk. 160 S. 65). Sie habe wohl gedacht, er sei daran, M._____ zu töten. Er habe ihr gesagt, sie solle einfach niemandem etwas sagen, er werde alles regeln. Sie habe gesehen, wie er M._____ in den Kofferraum des Subaru gelegt habe (Urk. 160 S. 66). In AQ._____ hab er die Leiche die Böschung runter rollen las- sen.

E. 2.2.1.25

Konfrontationseinvernahmen mit den Mitbeschuldigten V._____ und AA._____ a)
Konfrontationseinvernahme vom 29. November 2016 (Urk. D1/06/01) Diese Einvernahme betrifft das Delikt zum Nachteil von M._____ sel.. V._____ und AA._____ verweigerten die Aussage. A._____ sagte aus, beim ersten Halt mit dem Lastwagen mit Aufkippen habe er im Innern des Lastwagens die Pistole hervorgehoben, habe zu M._____ gesagt, er solle ruhig bleiben und habe AA._____ befohlen, M._____ die Hände zu fesseln. AA._____ habe gezögert, er habe es ihm mehrfach sagen müssen (Urk. D1/06/01 S. 9). Beim nächsten Halt habe er V._____ das Handy von M._____ und sein Handy gegeben und ihr Han- dy genommen. Sie habe nachfragen wollen. Er habe abgeblockt und habe ge-

- 69 - sagt, es sei zum Schutz der Familie (Urk. D1/06/01 S. 10). Sie habe nicht ge- wusst, worum es gehe. Er habe ihr gesagt, sie solle ihn anrufen, wenn sie in Q._____ sei. Das habe sie getan, da er aber nicht abgenommen habe, habe sie AA._____ angerufen. AA._____ habe ihr grob gesagt, wo sie das Handy deponie- ren solle und habe ihr gesagt, dass sie sich in AN._____ treffen würden (Urk. D1/06/01 S. 10). Er und AA._____ seien Richtung AL._____ gefahren. Unterwegs habe man M._____ vom Lastwagen in den Anhänger umgeladen. Nach dem Ab- stellen des LKW bei AK._____ seien er und AA._____ nach AN._____ gefahren, wo sie V._____ getroffen hätten. Sie habe AA._____ zu seinem in AP._____ ab- gestellten Fahrzeug gebracht. Er sei direkt nach Hause gefahren und habe dort M._____ die Verträge vorgehalten, die dieser habe unterzeichnen müssen. Dann habe er ihn getötet. Kurze Zeit später sei dann V._____ nach Hause gekommen. Sie habe von der ganzen Sache nichts mitbekommen (Urk. D1/06/01 S. 10). Mit der Leiche im Anhänger sei er Richtung Zürich gefahren. Unterwegs sei er von den Serben abgefangen worden. Diese hätten sehen wollen, ob er es wirklich ge- tan habe. Sie hätten ihm gesagt, er solle die Leiche in Zürich aussetzen (Urk. D1/06/01 S. 18). A._____ sagte aus, AA._____ hätte für den Verkauf des Lastwagens in Kommis- sion Fr. 200.- erhalten (Urk. D1/06/01 S. 13). Er habe M._____ töten müssen, er möchte im Moment noch nicht sagen, weshalb er dies habe tun müssen, er werde zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurück- kommen. Eigentlich habe

es bei AE._____ angefangen (Urk. D1/06/01 S. 14). Dieser habe ihm einen Kredit vermittelt für ein Geschäft mit Europaletten. Der Kreditgeber sei die Person mit dem grauen BMW gewesen, die er auf dem Foto- bogen früher bezeichnet habe. Die ersten Male sei dies kein Problem gewesen, er habe das Geld bekommen und es wieder zurückbezahlt, bis dann plötzlich das Geld weggewesen sei. Er habe einen Aufschub für die Rückzahlung bekommen unter der Bedingung, dass er Fahrten nach Serbien für diese mache. Er habe Fahrten von Serbien in die Schweiz machen müssen und habe AU._____ mit- nehmen müssen, einen Cousin von AE._____, der in Serbien wohne. Dann habe es plötzlich geheissen, er müsse mit einem eigenen Fahrzeug fahren, er müsse

- 70 - eine blaue Sattelzugmaschine der Marke Volvo entwenden. Dann sei die Halle in CU._____/DE dazu gekommen (Urk. D1/06/01 S. 15). Sie hätten gewollt, dass er noch mit anderen Varianten Geld beschaffe wie Ware anbieten, Geld kassieren und dann die Ware nicht liefern. Er habe dann das ganze Geld abdrücken müs- sen und habe die LKW's von CD._____ und den blauen Volvo von AF._____ ver- kauft und das Geld den Serben gegeben. Sie hätten gewollt, dass er auf andere Weise Geld beschaffe. Sie hätten gesagt, er solle einen Handel vortäuschen und der Besitzer des Fahrzeugs müsse verschwinden, sie wollten dass dieser sterbe. Sie hätten ihm klar gemacht, was mit seiner Familie passieren würde, wenn er es nicht tue. So sei es zum Handel mit M._____ gekommen (Urk. D1/06/01 S. 16). AA._____ habe bemerkt, dass etwas nicht korrekt laufe, habe gesagt, es sei Be- trug. Er habe AA._____ erzählt, was Sache sei und dass das mit M._____ das Letzte sei, was er tun müsse. Er habe AA._____ nicht gesagt, dass die Person getötet werden müsse, er habe gesagt, er müsse M._____ den Serben liefern. AA._____ habe gesagt, er werde ihm helfen. Er habe nichts von einer Tötung ge- wusst (Urk. D1/06/01 S. 16). AA._____ habe in Lahr vor der Verhaftung erstmals erfahren, was geschehen sei (Urk. D1/06/01 S. 19). Irgendwann nach der Tötung von AE._____ habe er AA._____ erzählt, dass die Serben von ihm eine Fahrzeu- gentwendung verlangen und der Besitzer müsse ihnen übergeben werden (Urk. D1/06/01 S. 22). Er habe AA._____ gesagt, die Serben würden M._____ wahrscheinlich einschüchtern (Urk. D1/06/01 S. 24). Er habe AA._____ keine de- taillierten Angaben zum Tatablauf vom 3. Juni 2016 gegeben, denn er habe ja keinen Plan gehabt (Urk. D1/06/01 S. 22). Er habe gehofft, dass sich die ganze Sache anders klären würde. Er habe AA._____ gesagt, bei den anderen Malen sei es auch gegangen, und er solle sich nicht gross Gedanken darüber machen. Er habe nicht gewusst, dass man von ihm die Tötung von M._____ verlangt habe. Er habe ihm erzählt von der Entwendung des Scania und von der Sache vom LKW von CD._____. Nur von der geforderten Tötung habe er nichts gewusst (Urk. D1/06/01 S. 23). Man habe gemerkt, dass es AA._____ bei der Entwendung nicht wohl gewesen sei, er habe ihm (A._____) aus der Sache heraushelfen wollen, damit das Ganze ein Ende nehme (Urk. D1/06/01 S. 23). AA._____ habe ihm beim Überstellen des Fahrzeugs nach AL._____ helfen wollen. Er habe nicht ge-

- 71 - wusst, dass er eine Waffe dabei gehabt habe (Urk. D1/06/01 S. 24). Er habe ihm gesagt, er helfe ihm aus diesem "Seich" heraus und dies sei das letzte Mal, sonst werde die Polizei eingeschaltet (Urk. D1/06/01 S. 24). Betreffend das Vorgehen bei der Entwendung des Fahrzeugs habe er AA._____ gesagt, er solle ihm ver- trauen, er solle machen, was er ihm sage und habe ihm nichts erläutert (Urk. D1/06/01 S. 25). Auf die Frage, weshalb er habe Fahrten nach Serbien machen und Partner mit- nehmen müssen, erklärte A._____, dies sei ihm nicht genau erläutert worden, und er habe nicht nachgefragt. Auf Vorhalt, ob es um Drogen gegangen sein könnte, erklärte er, er mache keine Aussagen (Urk. D1/06/01 S. 21).

Die Serben hätten von ihm die Entwendung des LKW's von AF._____ gefordert, was er alleine getan habe (Urk. D1/06/01 S. 21 f.). Den Erlös aus dem Verkauf der Lastwagen von AF._____ und CD._____ von ins- gesamt Fr. 40'000.- habe er den Serben gegeben (Urk. D1/06/01 S. 26). Der Kredit, den er von den Serben erhalten habe, habe mehrere Fr. 100'000.- betra- gen (Urk. D1/06/01 S. 27). Er habe den Serben Fr. 50'000.- zurückbezahlt, zu- züglich, Fr. 3'800.- vom Mercedes von AE._____, Fr.140.- vom Postkonto von AE._____, Fr. 30'000.- von CE._____, den Erlös von Fr. 43'000.- aus dem Ver- kauf des Scania von M._____ hätte er gegeben. Für die Fuhren, die er gemacht habe, hätten die Serben ihm darüber hinaus Fr. 130'000.- von seiner Schuld er- lassen. Heute sei die Schuld gegenüber den Serben noch Fr. 130'000.- (Urk. D1/06/01 S. 27). Auf die Frage, was mit dem Geld aus dem Erbe seiner Mut- ter sei, antwortete er, die Fr. 40'000.- habe er auch an die Serben abgegeben (Urk. D1/06/01 S. 28). Die Serben hätten ihm unter Vorhalt von Fotos und Adressen der Familie AA._____ und seiner Familie gedroht, dass diese Personen für seine Schulden zahlen müssten, wenn er nicht zurückzahle (Urk. D1/06/01 S. 28). Er sei gegenüber M._____ mit seiner wahren Identität aufgetreten. AA._____ ha- be sich glaublich nur mit "... " vorgestellt. Vor der Probefahrt habe M._____ ihre

- 72 - Führerscheine sehen wollen und habe sowohl seinen wie denjenigen von AA._____ angeschaut (Urk. D1/06/01 S. 31). Er habe auf dem Parkplatz in ... AA._____ aufgefordert, M._____ die Handschel- len anzulegen und ihn an den Füßen und Knien mit Klebeband zu umwickeln (Urk. D1/06/01 S. 31). Beim Umladen von M._____ in den Anhänger habe AA._____ nur Schmiere gestanden (Urk. D1/06/01 S. 34). Er habe AA._____ und V._____ nach der Tötung von M._____ in den kommen- den Tagen nicht erzählt, was wirklich passiert sei. Er habe V._____ nicht gesagt, weshalb sie das Telefon von M._____ nach Q._____ zurückbringen müsse, sie habe auch nicht gefragt. Sie habe gemerkt, dass er bedrückt gewesen sei und nicht gross gesprochen habe (Urk. D1/06/01 S. 35 f.). Er habe V._____ nie von der Sache mit der serbischen Mafia erzählt, er habe sie schützen wollen, denn sie wäre zur Polizei gegangen (Urk. D1/06/01 S. 36). Er habe V._____ am 3. Juni 2016 auf die Probefahrt mitgenommen, damit sie mit den Kindern nicht alleine sei (Urk. D1/06/01 S. 36). AA._____ habe nicht gefragt, wie es mit M._____ verlaufen sei und habe erst am Montagabend erfahren, was passiert sei (Urk. D1/06/01 S. 35). Auf die Frage, woher er die Waffe gehabt habe, die er gegen M._____ eingesetzt habe, erklärte A._____, er wolle die Aussage verweigern. Die Waffe, die er von der serbischen Mafia erhalten habe, habe er AE._____ zurückgegeben (Urk. D1/06/01 S. 36). Die Beretta, welche bei der Hausdurchsuchung gefunden wor- den sei, habe er von AE._____ vermittelt bekommen, da er in Serbien wochen- lang alleine im Lastwagen gelassen worden sei und hätte überfallen werden kön- nen. Die Beretta habe er von BO._____ (BO._____). In BI._____ hätten ihm die Serben eine Waffe übergeben. Er habe gesagt, er wolle das nicht und habe die Waffe an AE._____ zurückgegeben. Seine anfängliche Aussage, dass er die Be- retta von den Serben erhalten habe, sei eine Schutzbehauptung gewesen, da er sich selbst des widerrechtlichen Erwerbs einer Waffe belastet hätte (Urk. D1/06/01 S. 38 f.).

- 73 - A._____ erklärte, die Fotografie mit den Klebebandrollen und dem Gesicht, wel- che er am 31. Mai 2016 an AA._____ geschickt habe, stehe damit in Zusammen- hang, dass er mit dem Vermieter CV._____ Diskussionen gehabt habe, weil er immer wieder Siloballen beschädigt habe. AA._____ habe ihn regelmässig damit hochgenommen. Die Fotografie sei ein Scherz gewesen (Urk. D1/06/01 S. 39/40). b) Konfrontationseinvernahme vom 20. Januar 2017 (Urk. D1/06/02) A._____, V._____ und AA._____ verweigern die Aussage. c)

Konfrontationseinvernahme vom 23. Februar 2017 (Urk. D1/06/03) Die drei Beschuldigten A.____, V.____ und AA.____ verweigern die Aussage auf Ergänzungsfragen der Verteidiger und der Geschädigtenvertretung. d) Konfrontationseinvernahme vom 23. Februar 2017 (Urk. D1/06/04) A.____ bestritt, M.____ Gewalt angetan zu haben (Urk. D1/06/04 S. 4). Auf Vorhalt der Ermittlungen im Zusammenhang mit seinen Angaben betreffend die serbische Mafia insbesondere die Abklärungen bei AG.____ und dessen Befragungen, die Befragungen der Gefängnisinsassen, deren Gespräch über ihn er am Fenster mitbekommen haben will (BN.____ und CN.____) sowie des Gefängnisaufsehers CO.____ verweigerte A.____ die Aussage. Auch V.____ und AA.____ verweigerten die Aussage. e) Konfrontationseinvernahme vom 29. Mai 2018 (Urk. D1/06/17) A.____ sagte aus, zwischen ihm und AA.____ sei abgemacht worden, dass AA.____ AE.____ unter einem Vorwand zu ihnen locke. AE.____ habe Drogen verschwinden lassen, und es sei darum gegangen, herauszufinden, wo die Drogen sind. Eine Tötung von AE.____ sei nie zur Diskussion gestanden, es sei immer nur darum gegangen, ihn festzuhalten. Wenn ihm etwas passiert wäre, wären sie nicht an die Drogen gekommen (Urk. D1/06/17 S. 13). AA.____ habe ihn gefragt, wie er das konkret machen solle. Er habe ihm gesagt, er solle AE.____ sagen, dass die Hydroanlage noch bei ihm im Anhänger sei. Er (A.____) habe den Auftrag gehabt, AE.____ festzuhalten bis sie bei ihm seien (Urk. D1/06/17

- 74 - S. 15). Er glaube V.____ habe ein bis zwei Tage vorher erfahren, dass sie mit AE.____ sprechen und ihn festhalten müssten. Sie sei genervt gewesen, dass dies bei ihnen stattfinden solle (Urk. D1/06/17 S. 15). Beim Eintreffen von AA.____ und AE.____ in AI.____ sei er aus einem Versteck hervorgekommen und habe AE.____ gefragt, ob er eine Waffe habe und habe ihn aufgefordert, die Hände hochzuhalten. AA.____ habe AE.____ durchsucht und eine kleine silbrige Waffe auf AE.____ gefunden. Er habe AA.____ angewiesen, Kabelbinder aus der Werkstatt zu holen und AE.____ damit zu fesseln, da er in der Aufregung vergessen habe, die Handschellen mitzunehmen. Sie seien zu Dritt über die Aussentreppe nach oben in den Estrich gegangen. V.____ sei im Haus gewesen und habe geschaut, dass der Hund keinen Lärm mache, damit man meine, es sei niemand zu Hause (Urk. D1/06/17 S. 19). Im Estrich habe er AA.____ die Waffe gegeben und gesagt, dass er Kabelbinder hole. Er habe die 1 m Kabelbinder geholt um AE.____ an den Balken zu binden (Urk. D1/06/17 S. 19). Den Ranger habe er bei der Milchsammelstelle abgestellt gehabt, damit es so aussehe, als ob sie nicht da seien, den Subaru habe er hinter dem Schopf versteckt, als V.____ nach Hause gekommen sei. V.____ und AA.____ seien zusammen weggefahren, um den Ranger und den BMW zu holen. Er habe AE.____ den Schlüssel des Mercedes abgenommen und habe V.____ und AA.____ beauftragt, den Mercedes zu holen. Die Mitteilung an V.____, sie solle AA.____ nicht zu viel sagen, habe sich auf Privates bezogen. AA.____ habe nicht gewusst, dass sie eine offene Beziehung führten (Urk. D1/06/17 S. 24). Er habe keine Gewalt gegen AE.____ angewendet (Urk. D1/06/17 S. 26). Die Vertreter der serbischen Mafia hätten ihm gesagt, er solle AE.____ so lange festhalten, bis sie da seien (Urk. D1/06/17 S. 27). Er habe AE.____ auf Anregung von V.____ dann ins Kinderzimmer gebracht. Als er mit AE.____ zur Toilette gegangen sei, habe er AE.____ gesagt, er solle keinen Scheiss machen, er sei nicht alleine. Er habe V.____ die Tierschreckschusswaffe gegeben. Am nächsten Morgen sei V.____ um ca. 07.00 Uhr aus dem Haus gegangen, sicher um die Kinder zu holen. Sie habe aus der Migros angerufen. In diesem Zeitpunkt sei-

- 75 - en die Serben bei ihm gewesen, weshalb er sie abgewürgt habe. Wo sie nach der Migros noch hingegangen sei, wisse er nicht, sie sei um ca. 10.30 Uhr/11.00 Uhr nach Hause gekommen (Urk.D1/06/17 S. 32). Als die Serben gekommen seien, hätten sie ihm gesagt, er solle die Handschellen lösen, was er gemacht habe. Der eine Serbe habe zu AE._____ gesagt, er solle mit dem Messer auf ihn losgehen. Dieser sei sofort auf ihn losgegangen. Er habe AE._____ das Messer abgenommen. Dann habe dieser versucht, auf ihn einzuschlagen. Er habe zurückgeschlagen und ihn gezielt im Gesicht getroffen, sodass er zu Boden gegangen sei. Er habe von den Serben einen Aufschub von 10 Tagen bekommen zur Bezahlung der Schulden. Dann seien sie wieder gegangen. Er habe AE._____ die Handschellen angelegt und habe mit ihm reden wollen, weshalb er auf ihn losgegangen sei. AE._____ sei total ausgerastet und habe gesagt, sie würden sterben, er solle verrecken. Dann sei es nicht lange gegangen, und die Serben seien wieder dagestanden. Der eine Serbe habe ihm eine Waffe hingehalten und habe zu ihm gesagt, er solle AE._____ töten. Er habe gesagt, er tue das nicht. Der eine Serbe habe gesagt, er solle Klebeband holen und AE._____ damit töten. Er habe die Wahl, entweder sterbe AE._____ oder er. Er habe sich mehrmals geweigert bis einer die Waffe auf ihn gerichtet habe und er das Klebeband um das Gesicht von AE._____ gewickelt habe. Sie hätten gesagt, wenn er nicht mitmache oder zur Polizei gehe, passiere das Gleiche mit ihm (Urk. D1/06/17 S. 33 f.). Auf die Frage, wo AA._____ in dieser Zeit gewesen sei, verweigerte A._____ die Aussage, er habe nicht gelogen, als er gesagt habe, dass AA._____ dabei gewesen sei (Urk. D1/06/17 S. 34). Die Leiche habe er auf der Blache in den Anhänger gehoben. Als V._____ nach Hause gekommen sei, habe er ihr gesagt, dass AE._____ tot sei (Urk. D1/06/17 S. 35). Als er die Leiche in das ausgebaggerte Loch bringen wollen, habe er V._____ um Hilfe gebeten, sie habe gesagt, sie könne das nicht und sei nur herumgestanden. Soviel er wisse, habe V._____ die Leiche und die Blache nicht berührt. Er habe sich beholfen mit einer Schalttafel und habe die Leiche in der Blache darauf heruntergleiten lassen (Urk. D1/06/17 S. 37).

- 76 - f) Konfrontationseinvernahme vom 28. Juni 2018 (Urk. D1/06/18) Am Beginn der Einvernahme reichte A._____ eine schriftliche Stellungnahme ein und erklärte, er habe in der Strafuntersuchung viele falsche Angaben gemacht und Schutzbehauptungen getätigt. In dieser schriftlichen Stellungnahme habe er alles berichtet (Urk. D1/06/18 S. 3). Es treffe zu, dass er V._____ gesagt habe, dass er AE._____ habe töten müssen, weil er sonst ihrer Familie etwas angetan hätte (Urk. D1/06/18 S. 7). Auf die Frage, wann AA._____ von der Tötung von AE._____ erfahren habe, bzw. ob AA._____ bei der Tötung anwesend gewesen sei, verweigerte A._____ die Aussage (Urk. D1/06/18 S. 12 und S. 13). In Lahr seien sie nebeneinander in der Zelle gewesen und hätten kommuniziert. Sie hätten abgemacht, dass AA._____ schweige und er (A._____) die ganze Schuld auf sich nehme (Urk. D1/06/18 S. 18). A._____ sagte aus, V._____ habe beim Delikt zum Nachteil von M._____ nicht genau gewusst, um was es gehe, ihre Aussagen seien zutreffend (Urk. D1/06/18 S. 35). AA._____ habe er auf der Fahrt nach Q._____ gesagt, was alles geplant sei (Urk. D1/06/18 S. 33). Er habe AA._____ gesagt, dass er die Pistole dabei habe. Er habe AA._____ gefragt, ob er die Handschuhe dabei habe. AA._____ habe bejaht und habe noch ein paar andere Sachen dabei gehabt, er glaube Kabelbinder und eventuell ein Messer. Auf die Frage, weshalb AA._____ die weiteren Sachen gekauft habe, sagte A._____, es sei klar gewesen, dass sie M._____ festhalten werden (Urk. D1/06/18 S. 34). Bei vorgängigen Treffen im Zeitraum von 15 Tagen vor dem 3. Juni 2016 habe er AA._____ gesagt, dass er eine Waffe mitnehme, bei einem Treffen sei es um das Fesseln gegangen, wie er sich das vorstelle. Sie

hätten offen gelassen, ob Fesseln oder Kabelbinder verwendet würden (Urk. D1/06/18 S. 35). Er habe schon am 2. Juni 2016 die Sache alleine machen wollen und sie nicht hineinziehen wollen, doch dann habe das nicht geklappt, weil noch jemand bei der Einstellhalle gewesen sei. Schon am 2. Juni habe er eine Pistole im Auto dabei gehabt (Urk. 1/06/18 S. 35). Er habe am 3. Juni

- 77 - 2016 mit AA._____ nicht besprochen, wie die Pistole eingesetzt werde (Urk. D1/06/18 S. 37). AA._____ habe aber gewusst, dass die Waffe zum Drohen und Festhalten dabei sei, nicht aber zum Verwenden (Urk. D1/06/18 S. 37). Er habe gewusst, dass M._____ am Ende des Tages sterben müsse, AA._____ habe das nie konkret angesprochen, sie hätten nie darüber gesprochen, auch V._____ habe das nicht gewusst (Urk. D1/06/18 S. 37). Er wisse nicht mehr, ob V._____ auf sein Telefon oder dasjenige von AA._____ angerufen habe, um zu fragen, wo sie das Telefon von M._____ in Q._____ deponieren solle. Er wisse nur noch, dass er nicht mit ihr gesprochen habe, da er gerade damit beschäftigt gewesen sei, M._____ vom Lastwagen in den Anhänger umzuladen. AA._____ habe bei ihm Rückfragen gestellt, und er sei etwas wütend gewesen und habe gesagt, er habe jetzt keine Zeit, er solle selbst schauen (Urk. D1/06/18 S. 38). Er habe AA._____ die Waffe gegeben, und dieser sei beim Umladen von M._____ in den Anhänger dort gestanden mit der Beretta in der Hand und habe geschaut, dass niemand komme (Urk. D1/06/18 S. 39). AA._____ bestritt die Darstellung von A._____ und hielt daran fest, dass er erst in Deutschland bei der Verhaftung vom Tod von AE._____ erfahren habe. Wenn er Handschuhe, Kabelbinder und Messer für einen Überfall auf M._____ gekauft hätte, hätte er sicher nicht die Quittung aufbewahrt und mit seiner Postkarte bezahlt (Urk. D1/06/18 S. 42). Bezüglich des Betrugs zum Nachteil der C._____, Lieferwagen TATA, verwies AA._____ auf seine Aussagen bei der Polizei und seine Stellungnahme (Urk. D1/06/18 S. 42 ff.). Er bestätigte, dass er habe aus dem Leasingvertrag aussteigen wollen und verhindern wollen, dass seine GmbH das Fahrzeug kaufen müsse und A._____ auf die Idee gekommen sei mit dem Versicherungsbetrug. Er habe das Fahrzeug und Fr. 1'000.- A._____ übergeben, der das Fahrzeug in Serbien abgeliefert habe (Urk. D1/06/18 S. 44). A._____ bestätigte die Darstellung von AA._____ und sagte aus, er habe das Auto an AU._____ übergeben als Anzahlung an seine Schulden. Die Fr. 1'000.-, die er von AA._____ bekommen habe, hätten gerade für Diesel und Mautgebühren gereicht (Urk. D1/06/18 S. 46).

- 78 - Betreffend den Betrug zum Nachteil der BP._____ Versicherung, VW Passat, sagte A._____ aus, AA._____ habe das Fahrzeug angezündet, er sei nicht dabei gewesen und wisse nicht, wie und mit welchem Brennstoff AA._____ dies gemacht habe (Urk. D1/06/18 S. 48 f.). Das Auto sei für kriminelle Machenschaften verwendet worden und die serbische Mafia habe von ihm verlangt, dass das Auto in die Schleuserei gehe zwecks Schuldenrückzahlung (Urk. D1/06/18 S. 49). AA._____ bestritt, das Auto angezündet zu haben (Urk. D1/06/18 S. 50). Es treffe auch nicht zu, dass fingierte Reparaturrechnungen ausgestellt worden seien, die Arbeiten seien alle erledigt worden (Urk. D1/06/18 S. 51). V._____ sagte aus, sie habe A._____ nach Deutschland begleitet, als er dort das Auto als gestohlen gemeldet habe (Urk. D1/06/18 S. 51). Sie habe gewusst, dass das Auto nicht gestohlen worden sei. Sie seien in einer finanziellen Notlage gewesen, sie sei nicht begeistert gewesen, habe aber auch nichts dagegen gesagt (Urk. D1/06/18 S. 52). g) Schriftliche Stellungnahme zu den Konfrontationseinvernahmen (Beilage 1 zu Urk. D1/06/18) Am Anfang der Konfrontationseinvernahme vom 28. Juni 2018 reichte A._____ eine

schriftliche Stellungnahme ein und erklärte, er habe in der Strafuntersuchung viele falsche Angaben gemacht und auch Schutzbehauptungen getätigt. Diese habe er in der schriftlichen Stellungnahme berichtet (Urk. D1/06/18 S. 3). Die schriftliche Stellungnahme befindet sich im Anhang zu dieser Einvernahme (Anhang 1 zu Urk. D1/06/18). Nachfolgend ist darauf nur soweit einzugehen als die Ausführungen in der Stellungnahme nicht bereits Gegenstand der Einvernahme selber bildeten. A._____ führte aus, er habe sich auf ein Angebot von AE._____ eingelassen und mit Pakettransporten angefangen. Er habe nicht fragen dürfen, was drin sei (Stellungnahme S. 4). Als er mit diesen Transporten einen Betrag von Fr. 60'000.– angespart habe, habe AE._____ gesagt, er könne das Geld investieren. Am Anfang sei es bei zwei bis drei Touren um Cannabis gegangen, bei den grossen Investments dann um diverse Drogenarten. Es sei alles gehandelt worden, was bestellt worden sei. Sie hätten Handys gehabt mit serbischen Nummern, die alle Wochen

- 79 - ersetzt worden seien. Die Handys seien von AE._____ oder Dritten getauscht worden. AE._____ habe einen Drittschlüssel für den Ford Ranger gehabt, den hätten sie verwendet, um die Handys zu tauschen. Er sei immer auf der Arbeit gewesen, als sie getauscht worden seien. V._____ habe nichts gewusst von den Drogengeschäften bis er die Fr. 40'000.– des Erbvorbezugs investiert habe. Sie habe nichts davon gewusst, dass auch AA._____ dabei gewesen sei (Stellungnahme S. 7). AA._____ sei naiv gewesen wie er und habe alles mitgemacht. Nach einiger Zeit habe AE._____ ihm gesagt, dass einer ihrer Leute im Ausland gefasst worden sei. Sie seien zu den Serben gegangen und hätten die Situation geschildert. Da diese ihr Geld gewollt hätten, hätten sie es abarbeiten müssen. Als er das Erbe von seiner Mutter bekommen habe, sei es weiter gegangen wie zuvor. V._____ habe wissen wollen, wofür er das Geld wolle, daher habe er ihr das erste Mal von den Drogengeschäften erzählt und nicht gesagt, dass er bereits länger mit solchen Dingen zu tun habe. Sie sei skeptisch gewesen, er habe sie aber überzeugen können, ihm zu vertrauen. Er habe von den Serben ein Investment bekommen und habe mit AE._____ alles zusammengelegt. AE._____ und er hätten bei den Serben regelmässig mehrere Fr. 100'000.– aufgenommen. Er habe AE._____ Fr. 10'000.– für seine Mietschulden geliehen, weil er sonst hätte unterbrechen müssen mit den Drogengeschäften. Er habe von einem ihrer Leute erfahren, dass die Ladung nicht angekommen sei. Sie hätten sofort zu den Serben gehen müssen wegen deren Geldes. Sie hätten alles Mögliche für die Serben machen müssen, da sie drei Investments aufgenommen hatten. So habe AE._____ Autos geklaut, er habe nach gesuchten Fahrzeugmodellen Ausschau gehalten oder sie hätten gemietete Luxusautos ins Ausland gebracht und die Schlüssel nachgemacht oder Tachos an Fahrzeugen manipuliert. Sie hätten gesagt, er müsse einen LKW nehmen. Es sei ihm gezeigt worden, wie man das mache und er habe die Masche bei AF._____ angewendet. Mit diesem LKW habe er Fahrten nach Serbien machen müssen (Stellungnahme S. 8). In den LKW's sei ein Fach eingeschweisst gewesen. Er habe AA._____ mehrere Aufträge gegeben, solche Stauboxen einzuschweissen (Stellungnahme S. 9). Die Halle in CU._____ sei gemietet worden, damit man die EU nicht habe verlassen müssen und das Nachtfahrverbot habe umgangen werden können. Es hätten mitten in der

- 80 - Nacht LKW's nach CU._____ kommen können. Für den Transport der Ware in die Schweiz seien auch präparierte Matratzen in der Kabine der Sattelzugmaschine verwendet worden (Stellungnahme S. 10). Eines Tages habe er von Leuten, die im Auftrag der Serben agierten, erfahren, dass AE._____ seine Hydroanlagen verkaufe, alles verkaufe und seine Schulden bei Freunden begleiche. Dies sei ihm erzählt worden, als er ein Paket abgeben

habe und sein Handy getauscht habe. Er habe sich zu BR._____ begeben, der die Notfalladresse gewesen sei. Gemäss dessen Infos wollte sich AE._____ nach Serbien absetzen. Er habe vermutet, dass AE._____ ihm deshalb den BMW und den Mercedes nicht gebracht habe. Er und AE._____ hätten schon länger abgemacht gehabt, dass er ihm die beiden Fahrzeuge für die Schulden überlasse. Er habe AE._____ nach der aufgefliegenen Ladung ein privates Darlehen gegeben, um die Geschäfte wieder zu starten und habe als Sicherheit die Autos und die Hydroanlage erhalten. Von den mehr als Fr. 70'000.–, die er AE._____ geborgt habe, seien nach Abzug des BMW und des Mercedes sowie bereits geleisteter Abzahlungen noch mehr als Fr. 30'000.– offen gewesen. Er habe erfahren, dass die Lieferung, die AE._____ hätte beaufsichtigen sollen, nicht am Ziel angekommen sei, und er habe weggehen wollen. Er habe sich an die Serben gewandt, die ihm und AA._____ den Auftrag gegeben hätten, AE._____ so lange festzuhalten, bis sie da seien, sie würden am nächsten Tag kommen. Es sei nie die Rede davon gewesen, dass AE._____ etwas passiere, es sei nur darum gegangen, das Ganze zu klären. Wenn sie ihn nicht erwischen sollten, sollten sie sich sofort melden (Stellungnahme S. 12). In dieser Stellungnahme schilderte A._____, dass er nach der Tötung von M._____ planlos mit der Leiche im Kofferraum Richtung Zürich gefahren sei und die Leiche schliesslich bei AQ._____ die Böschung habe hinunterrollen lassen (Stellungnahme S. 23). In der Haft in Deutschland hätten ihn die Serben vier Mal zusammenschlagen lassen und hätten gesagt, er solle nicht reden. Beim letzten Mal sei er bewusstlos ins Krankenhaus gebracht worden. Dort sei festgestellt worden, dass er zwei Rippen

- 81 - und das Nasenbein gebrochen habe und von oben bis unten blau geprügelt gewesen sei (Stellungnahme S. 24). h) Konfrontationseinvernahme vom 19. Juli 2018 (Urk. D1/06/19) A._____ sagte aus, V._____ sei rausgekommen, als er das Klebeband von M._____ weggenommen habe, als dieser tot gewesen sei. Sie habe nicht gesehen, was im Anhänger vorgegangen sei, er denke, sie sei davon ausgegangen, dass die Tötung passiere. Sie sei ausser sich gewesen und habe gesagt, das könne er nicht machen. Sie sei dann mit dem Anhänger losgefahren und bei der Kurve nach dem Hof stehen geblieben. Er habe sie beruhigt und habe das Fahrzeug zurück zum Hof gefahren (Urk. D1/06/19 S. 3). Er wisse nicht mehr, wann AA._____ erfahren habe, dass M._____ tot sei. Er habe es ihm gesagt. Er sei nicht mehr sicher, würde sagen am nächsten Tag in Basel, aber sicher nicht erst in Lahr (Urk. D1/06/19 S. 4b f.). Da die Freisprüche betreffend Betrugsvorwurf und Schuldspruch von A._____ betreffend den Vorwurf der Veruntreuung mit Bezug auf Dossier 10 in Rechtskraft erwachsen sind, erübrigen sich Zusammenfassungen der Aussagen in diesem Punkt.

E. 2.2.1.26

Befragung vor Vorinstanz vom 9. September 2019 Tötungsdelikt AE._____ sel. Der Beschuldigte räumte ein, dass im Zeitpunkt der Verhaftung Betreibungen von rund Fr. 120'000.– und Verlustscheine von über Fr. 50'000.– gegen ihn und gegen die von ihm geführte GmbH Betreibungen von rund Fr. 250'000.– bestanden. V._____ und er hätten im Jahr 2016 auch über einen Privatkonkurs gesprochen (Prot. I S. 24). Ferner bestätigte er, dass er von seiner Mutter Fr. 150'000.– und von einem befreundeten Anwalt Fr. 30'000.– erhalten habe. Dieses Geld sei in kriminelle Aktivitäten geflossen, bis einmal Ladungen aufgefliegen seien und sie das Geld hätten zurückzahlen müssen (Prot. I S. 23 f.).

- 82 - Der Beschuldigte verwies in der Befragung zur Sache auf seine Stellungnahme vom 27. August 2019, welche er dem Gericht eingereicht hatte (Urk. 160). Betreffend das

Tötungsdelikt zum Nachteil von AE._____ sel. sagte er aus, es treffe zu, dass er AE._____ unter dem Vorwand, dass er eine Indoor-Hanfanlage und Dro- gen abholen könne, angelockt habe (Prot. I S. 32). Sie hätten die Anweisung ge- habt, AE._____ festzuhalten. Für ihn sei klar gewesen, dass ihm nichts gesche- hen werde, er ihnen einfach sagen müsse, wo es sei, sie ihn am nächsten Tag übergeben würden und die Sache erledigt sei (Prot. I S. 33). Er glaube, er habe V._____ das mit der Indoor-Hanfanlage und den Drogen kurz vorher gesagt, sei sich aber nicht mehr sicher (Prot. I S. 34). Erst kurz vorher habe er V._____ ge- sagt, dass sie am nächsten Tag kommen würden und er dann weg sei. Er glaube, er habe ihr gesagt, dass AE._____ da bleibe und er mit ihm reden würde. Er glaube nicht, dass er ausdrücklich gesagt habe, dass sie ihn festhalten würden (Prot. I S. 34). Aufgrund der Schulden, die AE._____ bei ihm gehabt habe, sei abgesprochen gewesen, dass die beiden Fahrzeuge zu ihm kommen würden. Es sei nie ein Diebstahl zur Diskussion gestanden (Prot. I S. 35). Er habe AE._____ im Auftrag der Serbenmafia festgehalten, bis diese bei ihm eingetroffen sei, es sei auch darum gegangen, wo sein Geld und seine Drogen gewesen seien (Prot. I S. 35 f.). Er und V._____ hätten nicht mit der Anwendung von Gewalt gerechnet, er vermute auch AA._____ nicht (Prot. I S. 37). Den Erlös aus dem Verkauf des BMW hätte er den Serben weitergegeben (Prot. I S. 37). AE._____ habe ihm am Abend, als er bei ihm in AI._____ gewesen sei, gesagt, dass er ihm den Merce- des überlasse. Der BMW und der Mercedes seien als Sicherheit für ein Darlehen an ihn gegangen, welches er AE._____ gewährt habe. Er sei sich zu 80 % sicher, dass er AA._____ von dieser Vereinbarung erzählt habe (Prot. I S. 39). Es treffe nicht zu, dass er AA._____ ein Entgelt versprochen habe (Prot. I S. 40). Von sei- ner Seite und von der Seite von AA._____ sei nicht geplant gewesen, Gewalt an- zuwenden, um AE._____ gesprächswillig zu machen. Es sei ihrerseits auch nie zur Diskussion gestanden, AE._____ zu töten (Prot. I S. 42). V._____ sei nicht anwesend gewesen, als er die Fahrzeuge umparkiert habe (Prot. I S. 43). Er habe ihr gesagt, sie solle kein Licht brennen lassen. Er vermute, V._____ habe ge- wusst, dass sie ihn festhalten werden, aber nicht mehr (Prot. I S. 44). AE._____

- 83 - sei von AA._____ mit Kabelbindern gefesselt worden, die Waffe sei zu diesem Zeitpunkt nicht geladen gewesen, und er habe diese gar nicht gezogen (Prot. I S. 45). V._____ habe AE._____ nie gefesselt gesehen und habe am Gespräch mit ihm nicht teilgenommen (Prot. I S. 46). AA._____ sei voll dabei gewesen. Er habe AA._____ gesagt, er solle den Mercedes holen. V._____ sei die ganze Zeit am Telefon gewesen am Schreiben. Er wisse nicht, ob sie mitbekommen habe, was er mit AA._____ besprochen habe. Er sei davon ausgegangen, dass AA._____ ihr klar sagen würde, was im Raume stehe. Er habe sie schlussendlich darum gebe- ten, zusammen mit AA._____ den Mercedes zu holen (Prot. I S. 50). Der Be- schuldigte sagte aus, er habe V._____ die Tierschreckschusspistole gegeben, um AE._____ zu bewachen, als dieser auf die Toilette habe gehen müssen (Prot. I S. 54). Weiter bestätigte er, dass der Tötungsakt durch Verschliessen von Mund und Nase mit Klebeband als solcher unabhängig von den Umständen unbestritten sei (Prot. I S. 55). Zur Frage, ob AA._____ bei der Tötung dabei gewesen sei, bzw. wann er von der Tötung erfahren habe, erklärte der Beschuldigte keine Aussagen mehr zu machen, AA._____ müsse selbst entscheiden, was er mit seinem Gewis- sen vereinbaren könne (Prot. I S. 55 f.). V._____ habe er über die Tötung infor- miert, als sie zurück gekommen sei, wobei er den exakten Zeitpunkt nicht mehr wisse (Prot. I S. 56). Zuerst habe er V._____ gesagt, sie solle ihm beim Vergra- ben der Leiche behilflich sein, aber sie sei einfach da gestanden und mehr im Weg gestanden als etwas anderes. Schlussendlich habe er es alleine gemacht (Prot. I S. 57). Auf die Frage, ob er AE._____ getötet habe, weil er keine Informa- tion bezüglich der

Ware und den Fr. 40'000.– habe geben wollen, erklärte der Beschuldigte, wenn er ihn getötet hätte, wäre er ja gar nie mehr zu diesen Sachen gekommen. Er bestätigte auf Vorhalt seiner bisherigen Aussagen, dass er und AA._____ bei den Serben Schulden in der Höhe von mehreren Hunderttausend Franken gehabt hätten, AE._____ sei Teil der Drogenmafia gewesen. Die Serben seien am Folgetag bei ihm aufgetaucht, hätten verlangt, dass er AE._____ die Handschellen entferne. Darauf hätten sie AE._____ aufgefordert, ihn mit dem Messer zu töten, worauf es zu einem Kampf gekommen sei. Er habe AE._____ kampfunfähig machen können. Der serbische Geschäftsmann habe ihm dann befohlen, AE._____ zu töten. Er sei mit einer Pistole bedroht worden, AE._____

- 84 - Mund und Nase zuzukleben (Prot. I S. 60 f.). Der Beschuldigte bestätigte, dass AE._____ Waren habe verschwinden lassen, welche er mit Fr. 40'000.– vorfinanziert habe (Prot. I S. 63). Zusätzlich habe er AE._____ Fr. 30'000.– für die Bezahlung von Schulden gegeben. Der Beschuldigte sagte aus, Verwirrung bezüglich der Beträge sei dadurch entstanden, dass am Anfang relativ viele Schutzbehauptungen getätigt worden seien. Er habe AE._____ mehrmals Fr. 10'000.– oder solche Beträge gegeben. Wenn er ihn nicht unterstützt hätte, hätte er nicht mit der Drogensache weiterfahren können (Prot. I S. 64). Der Beschuldigte hielt daran fest, dass AG._____ ein Mittelsmann gewesen sei und erklärte, BR._____ habe er erst erwähnt, als die Sache mit den Drogen aufgedeckt gewesen sei. Der Beschuldigte anerkannte den Vorwurf betreffend Fälschung des Kaufvertrages zwecks Herausgabe des Fahrzeugausweises durch H._____ und bestätigte, dass V._____ den Ausweis bei H._____ holte. Er nehme an, dass V._____ im Zeitpunkt, als sie den Fahrzeugausweis entgegen genommen habe, gewusst habe, dass der Kaufvertrag gefälscht war und es darum ging, den Fahrzeugausweis zu bekommen, um das Fahrzeug verkaufen zu können (Prot. I S. 78 f.). Tötungsdelikt M._____ sel. Als er M._____ kontaktiert habe, sei der Plan gewesen, ihm den Lastwagen wegzunehmen, wobei er es so habe drehen wollen, dass es nicht zu einer Tötung kommen würde. Diese hätten gesagt, dass keine Zeugen übrig bleiben dürfen, wenn sie durch ihn auffliegen würden, würden sie ihn auch dran bekommen (Prot. I S. 86). Er habe AA._____ gesagt, dass es so ablaufen werde wie bei AF._____ (Prot. I S. 88). Er habe bereits, bevor er M._____ das erste Mal aufgesucht habe gewusst, dass eine Tötung im Raum stehe. Er wisse nicht, ob er AA._____ dies so gesagt habe (Prot. I S. 89). Er habe eingeplant, dass V._____ mitwirke, da er gewollt habe, dass sie nicht allein zu Hause sei, da sie gesagt hätten, sie würden auf die Familie losgehen, wenn er es nicht mache (Prot. I S. 88 ff.). Er wisse nicht mehr, ob er ihr gesagt habe oder sie mitbekommen habe, dass es darum ging, den Lastwagen zu entwenden (Prot. I S. 90). Er bestätigte, dass sie vereinbart hätten, den Lastwagen zu entwenden, sonst wisse er nicht mehr, was alles besprochen worden sei (Prot. I S. 92). Er wisse, dass er AA._____ gesagt habe,

- 85 - dass er Handschuhe mitnehmen solle, was er ihm bei diesem Telefonat sonst noch gesagt habe, wisse er nicht mehr. Er wisse nicht, ob er AA._____ gesagt habe, dass er die Absicht gehabt habe, das Opfer zu töten (Prot. I S. 93). Der Erlös aus dem Verkauf des Lastwagens wäre an die Serben geflossen (Prot. I S. 95). V._____ habe gewusst, dass er mit solchen Leuten zu tun habe, er habe aber immer versucht, sie überall rauszuhalten (Prot. I S. 95). Die Fr. 10'000.–, die er AA._____ versprochen habe, habe Geld betroffen, welches man in Drogen- und Waffengeschäfte investiert habe. V._____ habe auf der Fahrt nach DF._____ noch nicht gewusst, dass ein Gefangener bei ihm gewesen sei (Prot. I S. 113). Er habe V._____ und AA._____ nie gesagt, was mit M._____ passieren soll. Sie hätten auch nicht gefragt (Prot. I S. 122 f.). Auf die Frage, welchen Sinn es mache, dass die Leute von

der Mafia von ihm verlangt hätten, dass er den Lastwagen stehle und versilbere und dazu noch den Besitzer töte und dies nachweisen müsse, erklärte der Beschuldigte, er nehme an, es seien Machtspiele gewesen, er wisse es nicht (Prot. I S. 133). Er sei in BD._____ von den Serben abgefangen worden und habe den Leichnam zeigen müssen. Er wisse nicht, wie diese wussten, wo er war, er könne sich nur vorstellen, dass es bei seinem Fahrzeug einen Tracker gehabt habe (Prot. I S. 133). Er habe gegenüber V._____ und AA._____ nie erwähnt, dass er von den Serben gezwungen worden sei, M._____ zu töten (Prot. I S. 134). Betreffend den Anklagevorwurf Dossier 4 (Versicherungsbetrug etc.) bestätigte der Beschuldigte, sie hätten dies gemacht, um die Schulden bei den Serben abzurufen (Prot. I S. 152).

E. 2.2.1.27

Befragung anlässlich der Berufungsverhandlung vom 8. Juni 2021 Tötungsdelikt AE._____ sel. Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte, dass er AE._____ in einen Hinterhalt gelockt und festgehalten habe, um Auskunft über das Geld oder die Ware zu bekommen. Bei der Ware habe es sich um Drogen, und zwar diverse Substanzen, gehandelt. Um wie viel Geld es sich gehandelt habe, könne er nicht genau beziffern, es sei aber mehr als Fr. 40'000.– gewesen.

- 86 - Weiter bestätigte der Beschuldigte, dass er V._____ eine Waffe gegeben und sie angewiesen habe, dafür zu sorgen, dass AE._____ nicht fliehen könne, als er mit diesem zur Toilette gegangen sei. Allerdings wisse er nicht mehr, ob er ihr die Luftpistole oder eine richtige Waffe gegeben habe. Auf die Frage, ob er AE._____ im Verlauf der Nacht mehrere Faustschläge ins Gesicht versetzt habe, führte der Beschuldigte aus, dieser habe sich halbwegs befreien können, dann sei es zu einem Gerangel gekommen. Er habe diesen aber nur zurückgestossen, als dieser auf ihn losgegangen sei. Geschlagen habe er diesen nicht. Er nehme an, dass die Verletzungen bei der Schlägerei am nächsten Tag entstanden seien. Es sei am nächsten Tag zu einem Treffen mit anderen Leuten gekommen, bei welchem es darum gegangen sei, wo die Ware sei. Es sei darum gegangen, dass sie das miteinander ausfechten würden. Dort sei es dann zu Handgreiflichkeiten gekommen. Auf Nachfrage, was er mit "anderen Leuten" meine, gab der Beschuldigte zu Protokoll, das seien diejenigen, welche im Drogenbusiness tätig gewesen seien, welchen die Ware auch gehört habe. Es sei abgemacht gewesen, dass sie sich mit diesen Leuten am nächsten Tag treffen würden. Vor Ort seien dann er, AE._____ und noch 4 oder 5 andere Leute gewesen. Sie hätten nur Spitznamen voneinander gewusst, sie hätten keine vollen Namen gekannt. Auf die Frage, wann diese Leute gekommen seien, führte der Beschuldigte aus, irgendwann am Morgen müsse das gewesen sein. Er wisse nicht mehr, ob es am Morgen oder nach dem Mittag gewesen sei. V._____, seine Kinder und AA._____ seien nicht anwesend gewesen. Er hätte sich mit diesen Leuten hinter dem Haus getroffen. Dort habe es eine Art Schotterplatz gegeben. Zuerst habe es Diskussionen gegeben. Er habe vieles nicht verstanden, da sie auf Serbisch gesprochen hätten. Dort sei es dann handgreiflich zwischen denen und AE._____ geworden. Am Schluss habe es geheissen, es müsse geklärt werden, wer von ihnen beiden die Verantwortung trage. Dann sei es zu diesem Gerangel gekommen, welches mit Schlägen und allem ausgeartet sei. Er habe den Auftrag gehabt, AE._____ festzuhalten. Er habe gesagt, wenn er diesen nicht festhalten könne, würde er sich bei ihnen melden. Auf die Frage, ob die Aufforderung von den Serben gekommen sei, er immer von Mafia gesprochen habe, und ob er diesen Begriff auch heute verwenden würde,

- 87 - sagte der Beschuldigte aus, dieser Ausdruck sei so von der KaPo geäußert worden, sein Ausdruck sei "serbische Geschäftsleute" gewesen (Prot. II S. 64 ff.) Weiter führte der Beschuldigte aus, es habe dann geheissen, einer von ihnen beiden müsse geradestehen. Zuerst sei es zu einem Wortgefecht gekommen, dann sei es zu einem Stossen und Schlägen gekommen. Zu diesem Zeitpunkt sei AE._____ nicht gefesselt gewesen. Die Handschellen seien diesem abgenommen worden, als es um die Diskussion gegangen sei. Zuerst sei ein Messer im Spiel gewesen, welches er AE._____ aber schnell abgenommen habe. Dieser sei von den Reflexen her wirklich nicht schnell gewesen. Dann sei der Kampf nur noch mit Fäusten gewesen. Auf Vorhalt, er habe in einer früheren Einvernahme gesagt, AE._____ sei mit diesen Serben zu ihm gekommen, und zwar nachmittags zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr, obwohl dieser mit AA._____ bereits einen Tag zuvor bei ihm gewesen sei, führte der Beschuldigte aus, er habe dies so ausgesagt, weil er die anderen habe schützen wollen, sodass man diese nicht in Verbindung bringt mit dem Festhalten. Deshalb habe er gesagt, dieser sei erst dann gekommen. Auf die weitere Frage, wann es jetzt gewesen sei, ob am Morgen oder am Nachmittag, gab der Beschuldigte zu Protokoll, er könne den Zeitpunkt wirklich nicht sagen. Er habe damals diese Aussage getroffen, dass dieser erst gekommen sei an diesem Tag, um die anderen beiden aus dem Geschehen herauszuhalten. Er habe das dann ja auch berichtet und gesagt, dass dies nicht wahr sei (Prot. II S. 76 ff.). Auf die Frage, wie es dann weitergegangen sei, führte der Beschuldigte aus, es sei dann so weit gekommen, dass sie AE._____ auf den Boden gesetzt hätten. Zuerst habe es dann geheissen, er solle diesem den Mund verkleben. Das habe er auch gemacht. Als es dann geheissen habe, Mund und Nase, habe er dies zuerst nicht gewollt, es dann aber doch getan. Das habe er auch zugegeben. Er stehe dazu, dass er das gemacht habe. Auf entsprechende Frage bestätigte der Beschuldigte, dass AE._____ in der Folge gestorben sei. Auf Vorhalt, er habe völlig anders ausgesagt und früher ausgeführt, nach dem Kampf seien die Serben weggegangen, gab der Beschuldigte weiter zu Protokoll, diese seien nicht weg gewesen, sondern sie seien nur hinter den Siloballen gewesen. Diese hätten das

- 88 - Gelände nicht verlassen. Da gehe es nur um Minuten. Diese seien zuerst weggegangen und hätten gesagt, sie würden einen Moment Zeit haben, um das zu klären. Dann seien sie zurückgekommen und hätten gesagt, nein, wir klären das jetzt. Weiter bestätigte der Beschuldigte, dass AA._____ nicht dabei gewesen sei. Auf Vorhalt, dass er in einer früheren Einvernahme behauptet habe, AA._____ sei bei der Tötung dabei gewesen, sagte der Beschuldigte, das habe er nachher ja widerrufen. Er habe ja gesagt, dass er ihm dort eins habe "reinschlagen" wollen. Er habe auch gesagt, dass er das bereue. Dies sei dann mit der Verhaftung von V._____ und allem gewesen. Er habe dann aber klar gesagt, dass dies gelogen gewesen sei. Er habe AA._____ von A bis Z überall geschützt. Durch diesen sei ja dann nachher V._____ verhaftet worden, was gegen die Absprache gewesen sei, welche sie gehabt hätten (Prot. II S. 79 ff.). Auf die Frage, ob er AE._____ auch Klebeband über die Augen geklebt habe, sagte der Beschuldigte aus, man habe begonnen beim Mund, nachher sei man nach oben gegangen. Dort selber habe dieser kein Klebeband um die Augen gehabt. Auf Vorhalt, dass er diesem einmal Klebeband über die Augen geklebt habe, führte der Beschuldigte aus, erst als sie diesen festgehalten hätten auf dem Estrich, aber dieses habe man nachher weggenommen. Es sei darum gegangen, dass dieser nichts sehe. Auf die Frage, wann er den Entschluss gefasst habe, AE._____ zu töten, gab der Beschuldigte zu Protokoll, wie gesagt, dies sei nicht freiwillig von ihm aus gekommen. Auf die weitere Frage, wie viele Lagen Klebeband er diesem über die Nase geklebt habe, führte er aus, drei Umrundungen müssten das gewesen sein. Er könne es nicht sagen. Auf die weitere

Frage, ob er zugesehen habe, wie dieser gestorben sei, führte der Beschuldigte aus, nein, er habe versucht, wegzusehen, aber er sei anwesend gewesen. Dieser Vorgang sei ein paar Sekunden gegangen. Er wisse nicht, ob nachher die Bewusstlosigkeit eingetreten sei. Dieser sei nach maximal 30 Sekunden regungslos gewesen. Mehr könne er dazu nicht sagen. Der Beschuldigte bestätigte, daran festzuhalten, dass er auf Aufforderung von vier serbischen Geschäftsleuten diese Tat begangen habe (Prot. II S. 81 ff.).

- 89 - Auf weitere Frage, was er V._____ gesagt habe, gab der Beschuldigte zu Protokoll, die einzige Aussage, die er ihr gegenüber geäußert habe, sei gewesen, dass dieser tot sei. Mehr habe er nicht gesagt. Er habe ihr gegenüber auch die Serbenmafia nicht erwähnt, da sie an diesem Tag kein Wort miteinander gesprochen hätten. Es könne aber nicht sein, dass sie von allem nichts gewusst haben sollte, da er ihr jedes Mal, wenn er zu Treffen mit diesen gegangen sei, gesagt habe, falls er nicht zurückkehre, solle sie die Behörden informieren. Sogar AA._____ habe er darauf aufmerksam gemacht, dass wenn sie nach CC._____ gehen würden und etwas schief laufen würde, er zur Polizei gehen sollte. Dass er gar nichts gesagt habe, stimme also nicht. Auf die Frage, warum diese Leute von ihm die Tötung von AE._____ gefordert haben sollten, führte er aus, was ihr Hintergrund sei, wisse er nicht. Er könne nicht beurteilen, warum diese es so weit hätten kommen lassen. Er hätte ja keinen Nutzen gehabt, wenn er AE._____ einfach etwas angetan hätte, dann wäre er ja weder an Geld noch an sonst etwas gekommen. Auf Vorhalt, dass er gesagt habe, er hätte Schulden bei diesen Leuten gehabt, und auf die Frage, wie hoch diese gewesen seien, sagte der Beschuldigte aus, es gehe um diese Drogenlieferungen. Den effektiven Betrag, den er noch geschuldet hätte, habe er nicht gesehen. Auf Vorhalt, dass er in der Strafuntersuchung viele falsche Angaben und Schutzbehauptungen getätigt habe, und auf die Frage, ob es sich bei seiner Mafia-Version nicht auch um eine Schutzbehauptung handle, gab der Beschuldigte zu Protokoll, nein, dort sei es um die Verteidigung der Mitbeschuldigten gegangen (Prot. II S. 84 ff.). Auf die weitere Frage, was er mit der Leiche gemacht habe, führte der Beschuldigte aus, man habe diese in den Anhänger getan bis am Abend und nachher diesen Graben ausgehoben. Er und V._____ hätten diese nachher zu zweit nach unten getan, begraben und den Graben aufgefüllt. Er und V._____ hätten diese in den Graben getan. Die anderen Leute seien, als AE._____ tot gewesen sei, gegangen. Auf Vorhalt, dass er früher anders ausgesagt und zu Protokoll gegeben habe, V._____ sei zwar dabei gewesen, habe selber aber nichts gemacht, führte der Beschuldigte aus, dies sei gewesen, um sie zu schützen. Er habe alles auf sich genommen, es seien nun aber viele Faktoren dazu gekommen, die ein Umdenken bewirkt hätten. Dass er es alleine gemacht haben sollte, sei gar nicht mög-

- 90 - lich gewesen. Dies wäre nicht machbar gewesen. Er habe zu dieser Zeit einen offenen Bruch am Arm gehabt. Bewegungen und solche Sachen seien alleine gar nicht gegangen. Er habe einfach das Gefühl gehabt, wenn er alles auf sich nehme, sei dies die sauberste Lösung, damit die anderen möglichst schnell herauskommen würden. Er habe viel gelogen, das sei Fakt. Als es darum gegangen sei, die Leiche in den Anhänger zu tun, habe er diese über einen Holzladen hinaufziehen können. Das sei gegangen. Das andere wäre aber nicht gegangen, weil es eine relativ weite Strecke gewesen sei. Auf weitere Fragen führte der Beschuldigte aus, der BMW und Mercedes seien verkauft und der Erlös weitergegeben worden an die Leute, mit denen er zu tun gehabt habe. Er habe noch diverse Aufträge für diese erledigt, und beim Abarbeiten habe er es dann einfach übergeben. Er wisse nur noch, dass es einige Geldbeträge gewesen seien. Mehr wisse er

wirklich nicht mehr (Prot. II S. 88 ff.). Tötungsdelikt M.____ sel. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte dazu aus, er habe M.____ nie Schläge oder Tritte zugefügt. Das stimme nicht. Es sei eigentlich darum gegangen, diesem den Lastwagen wegzunehmen und ihn dann wieder freizulassen. Dass man diesen noch mitgenommen habe und solche Sachen, das sei alles wirklich nicht durchdacht oder ganz klar geplant gewesen. Es sei einfach darum gegangen, das Geld zu beschaffen. Auf die Frage, ob er es nicht im Auftrag der serbischen Mafia, dieser Geschäftsleute getan habe, gab der Beschuldigte zu Protokoll, doch, um das Geld zu beschaffen. Auf die weitere Frage, was diese ihm gesagt oder vorgegeben hätten, führte er aus, diese hätten ihm gesagt, dass er das Geld so schnell wie möglich beschaffen müsse und nichts auf sie zurückfallen dürfe. Dass man alles eliminieren solle. Auf die Frage, ob er mit AA.____ und V.____ übereingekommen sei, dass sich diese daran beteiligen würden, M.____ zu überwältigen, bestätigte der Beschuldigte, dass dies so gewesen sei. Er habe ja immer gesagt, sie wüssten von nichts. Aber niemand komme freiwillig mit, wenn man nicht wisse, um was die ganze Sache gehe. Beide hätten von Anfang an sagen können, das, was gewesen sei, stopp, da würden sie gar nicht erst mitkommen. Dann gehe man nicht noch in einen Store Sachen kaufen. V.____

- 91 - habe gewusst, dass M.____ der Lastwagen abgenommen werde und man diesen dabei festhalte. Ins Detail sei man nicht gegangen, aber es hätten beide Kenntnis gehabt, dass es unter Waffeneinfluss stattfinden werde. Auf die Frage, ob er das unter Waffeneinfluss beiden gesagt habe, bestätigte der Beschuldigte dies und auf Vorhalt, dies habe er bis heute aber nicht gesagt, machte er geltend, um diese zu schützen. Auf die weitere Frage, weshalb er diese jetzt nicht mehr schütze, sagte er aus, er habe auch einiges lernen dürfen im Vollzug. V.____ und AA.____ hätten gewusst, dass diese Waffen vorhanden waren. Auf weiteren Vorhalt, dass Vorhandensein und Einsetzen nicht dasselbe sei, gab der Beschuldigte zu Protokoll, nach dem Fall mit AE.____ sei dies klar gewesen. Auf die Frage, was AA.____ von der Überwältigung konkret gewusst habe, sagte der Beschuldigte aus, man habe sich vorher etwas abgesprochen. Dieser habe an diesem Tag extra auch noch Termine verschoben. Dass es darum gehe, den Lastwagen abzunehmen und alles, was im Zusammenhang stehe. Man sei nicht ins Detail gegangen. Er habe nie gesagt, es werde gleich ablaufen von seiner Seite wie bei AF.____. Er habe sich nie geäußert in dieser Hinsicht (Prot. II S. 93 ff.). Auf die weitere Frage, wieso die Mitbeschuldigten dann gewusst hätten, dass er eine Waffe einsetzen würde, gab der Beschuldigte zu Protokoll, als sie sich auf den Weg gemacht hätten, sei das im Raum gestanden im Gespräch. Man habe sich vorab, bevor man zur Garage in Q.____ gegangen sei, getroffen, und dort habe jeder genau gewusst, was dabei sei. Diese könnten nicht sagen, sie hätten es nicht gewusst. Dort hätten beide ja immer noch die Möglichkeit gehabt, stopp zu sagen und dass sie jetzt weggehen würden, aber dies hätten beide nicht getan. Er habe AA.____ gefragt, ob dieser Handschuhe dabei habe. Er habe aber nichts gesagt, wegen Fingerabdrücken. Er habe einfach gesagt, dass dieser Handschuhe dabei habe. Dieser habe ja gewusst, was geplant gewesen sei. Auf die Frage, ob er AA.____ ein Entgelt in Aussicht gestellt habe, führte der Beschuldigte aus, definitiv nicht. Dies sei eine Aussage gewesen, welche von der Staatsanwältin gekommen sei. Dort sei es um einen anderen Betrag gegangen. Dies sei völlig aus dem Zusammenhang gerissen worden. Auf Vorhalt, er habe früher einmal ausgesagt, dass AA.____ mit der Situation völlig überfordert ge-

- 92 - wesen sei und geschlottert habe, gab der Beschuldigte zu Protokoll, dies sei gelogen gewesen. Dieser sei, nachdem M._____ gefesselt gewesen sei, noch ausgestiegen und ein rauchen gegangen. Auf die Frage, wer M._____ die Knie und Füsse gefesselt habe, führte der Beschuldigte aus, sie beide hätten es getan. Zuerst habe er die Waffe gehalten und AA._____ habe M._____ befestigt. Nachher bei den Knien sei er es gewesen. Er habe AA._____ dann die Waffe gegeben, dieser habe sie gehalten, und er habe nachher weiter gefesselt. Er könne aber nicht mehr genau sagen, wie die Abläufe im Lastwagen gewesen seien. Auf die weitere Frage bestätigte der Beschuldigte, V._____ den Befehl gegeben zu haben, das Telefon von M._____ in Q._____ zu deponieren (Prot. II S. 97 ff.). Auf Vorhalt, dass er bestreite, M._____ Schläge verpasst zu haben, auf seinen Handschuhen und Schuhen aber Blutspuren festgestellt worden seien, führte der Beschuldigte aus, dass dies in der Plache, in welcher dieser eingewickelt gewesen sei, dass dort Gefässe geplatzt seien und nachher Blut daran gekommen sei, aber geschlagen habe er diesen nie. Auf die Frage, wann er den Entschluss gefasst habe, M._____ zu töten, sagte der Beschuldigte aus, da würde er gerne auf die bisher gemachten Aussagen verweisen. Er habe es aber nicht frei gemacht. Auf die Frage, weshalb er einen Anhänger mitgeführt habe, führte er aus, das könne er nicht sagen, und auf Vorhalt, der Schluss liege nahe, dass er darin M._____ habe transportieren wollen, gab er zu Protokoll, dann hätte er andere Optionen gehabt, weil auf dem Pickup sei ein Hardtop gewesen. Dann hätte er den nehmen können. Er könne es nicht sagen, er wisse es wirklich nicht. Weiter bestätigte der Beschuldigte, M._____ angewiesen zu haben, den Kaufvertrag zu unterschreiben. Er habe diesem einen Stift in die Hand gegeben und an einem "Anklemmbrett" den Vertrag befestigt. Er habe die Handschellen nicht gelöst, und dieser habe den Vertrag im Anhänger unterschrieben. Auf die Frage, wie er M._____ getötet habe, führte der Beschuldigte aus, mit Klebeband. Er habe zwei Lagen verwendet. Er habe nicht zugesehen, wie M._____ gestorben sei. Er sei dann davon ausgegangen, dass dieser tot sei. Er habe nicht den Puls gemessen. Er habe sich nicht vergewissert, ob dieser effektiv tot sei. Er sei weggegangen und dann nach ca. 3 bis 4 Minuten wieder zu diesem hingegangen. Auf die weite-

- 93 - re Frage, wann V._____ dann eingetroffen sei, sagte der Beschuldigte aus, dies sei einige Minuten nach all dem gewesen (Prot. II S. 100 ff.). Weiter gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass der Anhänger geschlossen und V._____ direkt ins Haus gegangen sei und nicht gefragt habe. Er habe ihr nichts gesagt, und sie habe dann noch die Kinder ins Bett gebracht. Er habe dann begonnen, den Anhänger zu öffnen, aber er habe M._____ nicht alleine umladen können. Dies sei nicht gegangen. Dort habe sie ihm geholfen, diesen ins andere Auto umzuladen. V._____ habe ihm geholfen, M._____ vom Anhänger ins andere Auto zu tragen. Auf entsprechenden Vorhalt, dass er dies früher ebenfalls anders ausgesagt habe, indem er zu Protokoll gegeben habe, diese hätte es einfach gesehen, bestätigte er, dass er dies nur so gesagt habe, um sie zu schützen (Prot. II S. 107 ff.). Weiter führte der Beschuldigte aus, er sei danach Richtung Zürich gefahren, und auf entsprechende Frage gab er zu Protokoll, er wisse nicht mehr, was auf dem Weg alles gewesen sei. Er müsse auf das verweisen, was er bisher gesagt habe. Er sei dann bei diesem Wald gewesen und habe nochmals kehren müssen, bis klar gewesen sei, wo er alles andere mache. Es sei eine öffentliche Strasse gewesen. Er habe also schon damit rechnen müssen, dass jederzeit jemand hinzukomme. Auf die Frage, ob die Idee gewesen sei, dass man den Leichnam bald einmal finden würde, sagte der Beschuldigte aus, er könne es nicht sagen. Als er erfahren habe, dass dieser gefunden worden sei von der Polizei, sei es für ihn persönlich eine Erleichterung gewesen. Auf die Frage, ob auf der Fahrt von AI._____ nach AQ._____

etwas gewesen sei, sagte der Beschuldigte aus, er könne es nicht sagen. Er wisse es wirklich nicht mehr. Auf Vorhalt, dass er bisher gesagt habe, er sei auf dieser Fahrt von der Serbenmafia abgepasst worden, und diese hätten sich den Leichnam zeigen lassen, gab er zu Protokoll, das sei relativ kurz nach dem Abfahren gewesen, ja. Auf die Frage, ob diese dann plötzlich auf der Autobahn gewesen seien, führte er aus, nein, das sei irgendwo innerorts gewesen. Da ja bauliche Arbeiten gewesen seien, habe er nicht einfach Richtung CF._____ und auf die Autobahn fahren können. Auf die weitere Frage, woher diese Leute gewusst haben sollten, dass er unterwegs sei, sagte er aus, das könne

- 94 - er nicht sagen. Das wisse er nicht. Weiter führte der Beschuldigte aus, dass der Erlös aus dem Verkauf dieses Lastwagens weitergegeben worden wäre an diese Personen. Auf die Frage, wann AA._____ überhaupt erfahren habe, was mit M._____ passiert sei, sagte der Beschuldigte aus, das könne er nicht mehr sagen, da müsse er auf das verweisen, was er bisher gesagt habe, und auf die Frage, wann dieser erfahren habe, dass er AE._____ getötet habe, gab er zu Protokoll, dies sei knapp einen Tag nach der Tötung von AE._____ gewesen (Prot. II S. 109 ff.). Auf Vorhalt, er habe ausgesagt, V._____ und AA._____ hätten gewusst, dass M._____ der Lastwagen abgenommen und dieser festgehalten werde, und auf die Frage, wann man das mit dem Festhalten von M._____ besprochen habe, gab dieser zu Protokoll, das sei dort gewesen. als es konkreter geworden sei und man über das Inserat gesprochen habe. Er könne es nicht genau sagen. Er müsse eine Schätzung abgeben, vielleicht 14 Tage vor dieser ganzen Sache ungefähr. Auf die weitere Frage, ob die Mitbeschuldigten auch gewusst hätten, dass eine Waffe zum Einsatz komme bei diesem Festhalten und Überwältigen, führte er aus, er sei schwer davon ausgegangen, dass diese das auch so wahrnehmen würden. Also es sei nie Thema gewesen, dass es nicht so wäre. Dies sei im Verlauf vorher besprochen worden, aber den Zeitpunkt könne er wirklich nicht sagen. Es habe zwischen ihm und AA._____ regelmässig Treffen gegeben, welche bei diesem vor Ort stattgefunden hätten. Es sei auch vorgekommen, dass V._____ dabei gewesen sei. Er wisse nicht, ob man dort etwas thematisiert habe, er möchte ihr nichts unterstellen. Zuvor sei es oft so gewesen, dass er mit AA._____ etwas besprochen und V._____ nachher zuhause darüber informiert habe. Auf die Frage, ob etwas abgemacht gewesen sei, was mit dem Geld aus dem Verkauf des Lastwagens passiere, sagte der Beschuldigte aus, es sei von Anfang an klar gewesen, dass sie dies abgeben müssten, und auf die weitere Frage, wem dies klar gewesen sei, gab er zu Protokoll, ihm definitiv. Er sei zu diesem Zeitpunkt relativ viel weg gewesen. Die Kommunikation habe zum Teil dürftig stattgefunden. Auf die weitere Frage, was die beiden Mitbeschuldigten für ein Interesse gehabt hätten, bei dieser Tat mitzuwirken, sagte der Beschuldigte aus, er könne verweisen auf das, was er gesagt habe. Dass diese sich nicht dazu bekennen würden, sei klar,

- 95 - sonst würden diese sich ja noch mehr schuldig machen an der ganzen Geschichte offiziell. Weiter bestätigte der Beschuldigte, dass er AA._____ über die Bedrohung informiert habe. Dieser habe darüber Bescheid gewusst. Auch V._____ habe davon gewusst. Spätestens zu dem Zeitpunkt, als diese Sache gelaufen sei in CC._____, welche völlig eskaliert sei, hätten beide darüber Bescheid gewusst. Beide hätten vollumfänglich Bescheid gewusst. AA._____ habe sich ja nachher auch noch eingeklinkt und habe nachgeforscht, wo AE._____ sei (Prot. II S. 114 ff.). Weitere Delikte gemäss Dossier 4 und 6 Diesbezüglich führte der Beschuldigte aus, dass er Ausführungen dazu seinem Anwalt überlasse respektive darauf verweise, was er bisher gesagt habe (Prot. II S. 113).

E. 2.2.2

Privatkläger 7 Der Privatkläger 7 ist der Bruder von AE. _____ sel.. Die Vorinstanz hat zu Recht hervorgehoben, dass die beiden Brüder zwar nicht mehr im gleichen Haushalt lebten, jedoch in engem Kontakt standen. Ferner wurde glaubhaft dargelegt, dass aufgrund des Umstandes, dass die Eltern taubstumm sind und auf die Hilfe der beiden Kinder angewiesen sind, ein enges familiäres Verhältnis bestand. Vor diesem Hintergrund ist von einer starken Belastung des Privatklägers 7 durch den Tod seines Bruders auszugehen. Auch für ihn dürfte sich zudem die grausame Tötungsart besonders belastend auswirken. Wie bereits erwähnt wiegt das Verschulden des Beschuldigten A. _____ schwer bis sehr schwer. Mit der Vorinstanz sind die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung gegeben. Den vorerwähnten Bemessungsfaktoren trägt die Vorinstanz mit Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 5'000.– in angemessener Weise Rechnung. Der Beschuldigte A. _____ ist daher zu verpflichten, dem Privatkläger 7 eine Genugtuung von Fr. 5'000.– zu bezahlen.

VII. Beschlagnahmungen Der Beschuldigte beantragte im Berufungsverfahren, es sei in Abweichung vom vorinstanzlichen Entscheid (Dispositiv-Ziffer 6) von der Einziehung abzusehen betreffend Festplatte (A009'967'651), SSD (A009'967'888), Festplatte (A009'967'924), Datensicherung (A009'967'935), Festplatte (A009'967'946) und Festplatte (A009'967'980) (Urk. 296 S. 2). Zur Begründung machte er geltend, auf diesen Datenträgern seien ausschliesslich private Dateien abgespeichert, die alle keinen Konnex zu den ihm vorgeworfenen Straftaten aufweisen (Urk. 327 S. 62). Die Staatsanwaltschaft hat gegen die Herausgabe dieser Datenträger nicht opponiert, sie sind dem Beschuldigten A. _____ daher nach Eintritt der Vollstreckbarkeit herauszugeben.

- 176 - VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Vorverfahren und erstinstanzliches Gerichtsverfahren Der Beschuldigte unterliegt mit seinem Standpunkt praktisch vollumfänglich. In Bestätigung der vorinstanzlichen Kostenregelung sind ihm daher die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatkläger 5 bis 7 aufzuerlegen (Art. 426 StPO). Angesichts der Ausfällung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe und seiner Überschuldung sind die dem Beschuldigten auferlegten Kosten zu erlassen, soweit sie nicht durch die Beschlagnahmungen gedeckt sind, und sind die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatkläger 5 bis 7 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

2. Berufungsverfahren Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen auf Freisprüche. Ferner unterliegt er bezüglich der Strafhöhe und der Zivilforderungen. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrem Antrag auf Anordnung einer Verwahrung. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten zu drei Vierteln aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind angesichts der vom Beschuldigten zu verbüssenden lebenslänglichen Freiheitsstrafe und seiner hohen Schuldenlast definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Aus denselben Gründen ist der dem Beschuldigten aufzuerlegende Anteil der Gerichtskosten zu erlassen. Das Honorar der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren ist gestützt auf die Honorarnote von Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ vom 3. Juni 2021 (Urk. 322) auf Fr. 30'000.– festzusetzen. Angesichts des sehr grossen Umfangs des Verfahrens und des entsprechenden Aufwands ist die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren im Rahmen, welcher gemäss § 14 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 16 Abs. 1 GebVO bis Fr. 45'000.– reicht, auf Fr. 40'000.– festzusetzen.

- 177 - Es wird beschlossen:

E. 2.3

Fazit Da mit dem Gutachter und der Vorinstanz das Vorliegen einer hohen Rückfallgefahr des Beschuldigten A._____ im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB zu verneinen ist, ist von der Anordnung einer Verwahrung abzusehen. VI. Zivilforderungen 1.

Schadenersatzforderung des Privatklägers 5 Der Privatkläger 5 beantragte die Zusprechung von Schadenersatz im Betrage von Fr. 15'712.– (Urk. 182 S. 35). Hinsichtlich der Verpflichtung des Beschuldigten zur Bezahlung von Schadenersatz für die Todesfallkosten des Begräbnisses in Serbien sowie der Kaufentschädigung des Mercedes gemäss Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 21. Dezember 2018 kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden und ist festzuhalten, dass der Schadenersatzanspruch im Umfang von Fr. 400.– nicht ausgewiesen ist, da nicht erstellt ist, dass der Beschuldigte die von

- 174 - AE._____ sel. auf der Poststelle bezogenen Fr. 400.– an sich nahm (Urk. 281 S. 169) und ihm dies in der Anklage auch nicht vorgeworfen wird. Die vom Privatkläger 5 geltend gemachte Schadenersatzforderung von Fr. 15'712.– (Urk. 182 S. 35) ist im Betrage von Fr. 15'312.– ausgewiesen. Der Beschuldigte A._____ ist daher zu verpflichten, dem Privatkläger 5 Schadenersatz im Betrag von Fr. 15'312.– zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren abzuweisen. 2. Genugtuungsforderung der Privatkläger 5 bis 7

E. 2.3.1

Gewerbsmässiger Betrug Dossiers 4 und 6 Die rechtliche Würdigung als versuchter Betrug wurde seitens des Beschuldigten vor Vorinstanz anerkannt, dagegen wandte er sich gegen die Würdigung als gewerbsmässige Tatbegehung. Die Vorinstanz bejahte Gewerbsmässigkeit mit der Begründung, der Beschuldigte habe im zweiten Halbjahr 2016 (recte 2015) in Abstand von wenigen Monaten drei teilweise versuchte Betrüge begangen und damit einen Betrag von insgesamt mindestens Fr. 26'700.– erbeutet (zuzüglich des Erlöses in Dossier 4), was einem monatlichen Einkommen von Fr. 4'450.– entsprochen habe und einen wesentlichen Teil seiner Lebenshaltungskosten gedeckt habe (Urk. 281 S. 109). Die Vorinstanz bejahte daher Gewerbsmässigkeit. Der Betrugsvorwurf in Dossier 4 bezieht sich auf die Angaben des Beschuldigten gegenüber der C._____ Versicherung, die Tatbegehung erfolgte am 17. Dezember 2015. Nicht angefochten wurde vom Beschuldigten die Verurteilung betreffend versuchten gewerbsmässigen Betrug betreffend Dossier 5 (Personenwagen VW Passat, Tatbegehung 29. Dezember 2015). Weiter wird ihm betreffend Dossier 6 (Lastwagen AF._____, Tatbegehung 17. August 2015) gewerbsmässiger Be-

- 152 - trug vorgeworfen. Der entsprechende vorinstanzliche Schuldspruch wurde angefochten. Mit der Vorinstanz hat für die Beurteilung der Gewerbsmässigkeit eine Gesamtbetrachtung der Deliktswürfe in den Dossiers 4, 5 und 6 zu erfolgen. Dass das Verhalten des Beschuldigten A._____ betreffend Dossiers 4 und 5 als Betrug bzw. Betrugsversuch zu würdigen ist, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Betreffend Dossier 6 konnte nicht erstellt werden, dass der Beschuldigte wusste oder davon ausgehen musste, dass AF._____ Referenzen über seine Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit eingeholt hatte. Entgegen der vorgängig getroffenen Vereinbarung, wonach der Beschuldigte bei der Abholung des Lastwagens den Kaufpreis hätte bar bezahlen müssen, brachte er das Geld nicht mit und erklärte, er habe mit dem Zug anreisen müssen und habe das Bargeld nicht

mitnehmen wollen, er werde den Kaufpreis noch am selben Abend überweisen. Die Erklärung des Beschuldigten stellt eine einfache Lüge dar. Er hatte zur Täuschung von AF._____ über seinen Zahlungswillen und seine Zahlungsfähigkeit keine besonderen Vorkehrungen getroffen ausser seiner Lüge, dass er das Geld nicht habe mitnehmen wollen, da er im Zug angereist sei. Der Beschuldigte täuschte mittels einfacher Lüge seinen Zahlungswillen vor. Einfache Lügen können das Merkmal der Arglist erfüllen, wenn sie nicht oder nur mit besonderer Mühe überprüfbar sind, eine Überprüfung nicht zumutbar ist, der Täuschende den Getäuschten von der Überprüfung abhält oder der Täuschende erkennt, dass der Getäuschte aufgrund der Umstände (z.B. besonderes Vertrauensverhältnis) voraussetzt, dass der Getäuschte von einer Überprüfung absieht (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2.). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Vorspiegelung des Leistungswillens grundsätzlich arglistig, da der Vertragspartner dies nicht direkt überprüfen kann und führt, wenn eine weitere Prüfung nicht handelsüblich ist, weil sie sich im Alltag als unverhältnismässig erweist, dennoch zur Annahme von Arglist (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2.). Der Beschuldigte hat durch sein Verhalten im Rahmen des Gesprächs bei der Vertragsunterzeichnung und das Auftreten einer Geschichte bezüglich der Anreise mit dem Zug und des deshalb nicht mitgebrachten Bargeldes das Vertrauen von AF._____ erwirkt und ihn, insbesondere auch durch seine Zusicherung, er werde die Zahlung vornehmen, arglistig über seinen fehlenden Zahlungswillen getäuscht.

- 153 - Kurze Zeit vor der Begehung der Betrugsdelikte gemäss Dossiers 4 (Tatbegehung am 17. Dezember 2015 wahrheitswidrige Stellungnahmen zum Ablauf des Diebstahls gegenüber der Versicherung) und 5 (Tatbegehung 6. Januar 2016 Diebstahlsmeldung gegenüber der Versicherung) hatte der Beschuldigte im September 2015 den Lastwagen von AF._____ betrügerisch erlangt. Auch bei den Betrugsdelikten gemäss Dossiers 4 und 5 ging es um namhafte Deliktsbeträge, bei Dossier 5 um Fr. 10'300.– und bei Dossier 4 um Versicherungsleistungen unbekannter Höhe, welche im Bereich von mehreren tausend Franken gelegen haben müssen, ansonsten nicht ein so grosser Aufwand für die Verschiebung des Fahrzeuges betrieben worden wäre und A._____ nicht Spesen von Fr. 1'000.– bezahlt worden wären. Aus dem bei den Akten liegenden Leasingvertrag geht denn auch hervor, dass das Fahrzeug im Dezember 2013 von der Leasinggeberin für Fr. 28'684.95 gekauft wurde (Urk. D4/01/02 Beilage 3). Innert weniger Monate hätte der Beschuldigte mittels dieser Betrüge einen namhaften Beitrag an seinen Lebensunterhalt erhältlich machen wollen. Aufgrund der mehrfachen Tatbegehung ist erstellt, dass der schon damals hoch verschuldete Beschuldigte in der Absicht handelte, einen massgeblichen Beitrag an seine Lebenshaltungskosten zu erzielen und bereit war zur Begehung einer Vielzahl von Betrugsdelikten. Damit ist mit der Vorinstanz gewerbsmässige Tatbegehung zu bejahen. Da gewerbsmässiger Betrug im Sinn von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB ein Kollektivdelikt darstellt und Deliktsmehrheit wie auch versuchte Deliktsbegehung damit abgegolten sind (Niggli/Riedo, BSK, Strafrecht II Art. 139 N 113), ist der Beschuldigte betreffend Dossiers 4 bis 6 des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen.

E. 2.3.1.1

Aussagen von AA._____ AA._____ äusserte sich in seiner untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 9. Januar 2018 (Urk. D1/02/11) und in der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten und V._____ vom 22. Mai 2018 (Urk. D1/06/14) klar zum Thema der serbischen Mafia: Auf die Frage, was er von der Aussage von A._____ betreffend die

serbische Mafia halte, erklärte AA. _____ in der staatsanwaltschaftlichen Ein- vernahme vom 9. Januar 2018 zuerst, er mache keine Aussagen zu dieser Frage (Urk. D1/03/11 S. 22). Im weiteren Verlauf dieser Einvernahme sagte er aus, bei der Einvernahme von Herrn und Frau AE. _____ im Sommer hätten V. _____, A. _____ und er die Möglichkeit zur Kollusion gehabt. A. _____ habe ihm gesagt, er solle seine Aussagen denjenigen von A. _____ anpassen. Bis zu jenem Tag sei er der Meinung gewesen, dass etwas mit der serbischen Mafia los sei, weil einige Male Fahrzeuge mit serbischen Kennzeichen bei ihm zuhause herum gewesen seien. Er habe A. _____ gefragt, ob er etwas zu befürchten habe, er habe gesagt, er und V. _____ hätten nichts zu befürchten, die wollten nur ihn (A. _____) (Urk. D1/03/11 S. 29). Er habe ihn gefragt, wann er AE. _____ getötet habe. A. _____ habe geantwortet, das sei gewesen, als V. _____ und er den Mercedes holen ge- gangen seien. Er denke, dass A. _____ mit der Drogengeschichte eine grosse Menge Geld verloren gegangen sei. Nach seiner Ansicht sei es Rache gewesen. Bei M. _____ sei es ums Geld gegangen. Es habe niemand wegen der Mafia ster- ben müssen, sondern man habe den Lebensstandard nicht mehr finanzieren kön- nen. Wenn er von AE. _____ gewusst hätte, wäre er bei M. _____ gar nicht mitge- gangen (Urk. D1/03/11 S. 30). Auf die Frage, warum A. _____ das für den Kauf eines Anhängers investierte Geld von Fr. 2'000.– bzw. Fr. 3'000.– nicht der serbi- schen Mafia gegeben habe, antwortete AA. _____ schliesslich: "Hören Sie doch - 103 - auf mit dieser serbischen Mafia! Das ist alles Scheisse! Das gibt es doch nicht! Das hat er doch in den eigenen Sack getan! Ich weiss nicht, was er mit dem Geld gemacht hat, Ich habe für mein Geld gearbeitet. Ich kann das Wort Mafia nicht mehr hören. Den Bullshit gibt es sicher nicht" (Urk. D1/03/11 S. 45). Diese an Deutlichkeit nicht zu übertreffende Äusserung von AA. _____ lässt keine Zweifel daran aufkommen, dass AA. _____ sich nicht von einer Serbenmafia bedroht fühl- te. Daran hielt er auch in der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten fest: In der Konfrontationseinvernahme vom 22. Mai 2018 (Urk. D1/06/14) sagte AA. _____ bezüglich AE. _____ sel. aus, es sei geplant gewesen, dass er mit AE. _____ zu A. _____ nach Hause gehe und die beiden dort miteinander spre- chen würden. Er habe gewusst, dass A. _____ von AE. _____ betrogen worden sei (Urk. D1/06/14). A. _____ habe vorgeschlagen, er solle sagen, A. _____ sei nicht zu Hause. Er habe AE. _____ gesagt, sie würden die Indooranlage holen, die bei A. _____ stehe. A. _____ habe ihm gesagt, er wolle das Geld von AE. _____ zu- rückerhalten, er wolle mit AE. _____ reden und würde alles andere selbst regeln. Er sei davon ausgegangen, es könnte ein Handgemenge geben oder eine verbale Auseinandersetzung. Er habe nichts zu tun haben wollen mit den Geschäften, die die beiden miteinander hatten (Urk. D1/06/14 S. 4). Als er A. _____ gesagt habe, dass das Auto von AE. _____ kaputt sei, habe er gesagt, das sei gut, er wolle das Auto auch haben und er solle dafür sorgen, dass es zusammen mit AE. _____ zu ihm komme. Er habe mit V. _____ nicht über die Angelegenheit gesprochen. V. _____ habe gewusst, um wieviel Geld es gehe, mit dem AE. _____ betrogen habe. Was sie sonst gewusst habe, das wisse er nicht (Urk. D1/06/14 S. 7). Er habe AE. _____ gesagt, er kenne jemanden, der den BMW flicke. Auf der Fahrt an den Wohnort von A. _____ seien sie an der Post vorbeigefahren, da habe AE. _____ Geld abgehoben. Er habe ihm gesagt, er brauche einen Vorschuss. Bei A. _____ angekommen habe dieser "Hände hoch" gerufen und sie sollten sich auf den Boden legen. A. _____ habe ihm Handschellen gegeben, die er AE. _____ angelegt habe. Dann seien sie in die Küche gegangen (Urk. D1/06/14 S. 8). Er habe gedacht, sie könnten miteinander reden, dass es schlimmstenfalls ein Handgemenge gebe. Er habe A. _____ gefragt, ob er einen Pfefferspray habe,

- 104 - das wäre die letzte Option gewesen (Urk. D1/06/14 S. 10). Er habe ein bisschen Kenntnis davon gehabt, dass es um illegale Aktivitäten gegangen sei, da würde ja keiner heulend zur Polizei rennen (Urk. D1/06/14 S. 11). Beim Gespräch in der Küche sei es zwischen den beiden laut geworden. Zwischenzeitlich sei auch V._____ hinzugekommen und habe sich beteiligt. Es sei darum gegangen, dass A._____ sein Geld und seine Ware wolle. AE._____ habe gesagt, er sei verarscht worden, sie hätten ihn gefickt. V._____ habe gesagt, es gehe ja nicht gerade um wenig, er solle die Ware herausrücken (Urk. D1/06/14 S. 12). Am nächsten Tag habe A._____ erzählt, dass es gut gegangen sei und dass AE._____ mit einer Vertrauensperson von A._____ nach Serbien gefahren sei, um die Ware abzuholen. Der Fahrzeugausweis für den BMW sei nicht vorhanden gewesen. A._____ habe gesagt, er solle H._____ sagen, dass sie das Auto von AE._____ gekauft hätten und den Fahrzeugausweis bräuchten. Er habe H._____ angerufen, welcher einen Vertrag habe sehen wollen. A._____ habe ihn gefragt nach ein paar Daten, die er in den Vertrag hineinschreiben könne, dann habe er (AA._____) den Vertrag H._____ geschickt. A._____ habe V._____ geschickt, den Fahrzeugausweis abzuholen. Später sei H._____ zwei Mal bei ihm vorbeigekommen und habe nach dem Verbleib von AE._____ gefragt und Vorwürfe gemacht, man habe AE._____ umgebracht (Urk. D1/06/14 S. 13). A._____ habe die Polizei gerufen, diese sei gekommen und habe H._____s Personalien kontrolliert. Danach habe er nichts mehr von H._____ gehört und sei davon ausgegangen, dass AE._____ sich gemeldet habe und alles wieder gut sei. Er habe H._____ nicht gesagt, dass AE._____ in Serbien sei, da er dann über die illegalen Sachen hätte sprechen müssen, über die er nicht Bescheid wisse und da A._____ zu ihm gesagt habe, er solle H._____ nicht zu viel erzählen (Urk. D1/06/14 S. 14). Beim Gespräch in der Küche habe meistens A._____ gesprochen, V._____ habe sehr wenig gesagt, und er habe sich ziemlich rausgehalten, da er nicht 100 % gewusst habe, worum es gegangen sei (Urk. D1/06/14 S. 22). A._____ habe zu AE._____ gesagt, wegen ihm gehe alles kaputt, er wolle die Ware, das Geld zurück, er habe ihn um viel Geld gebracht. V._____ habe gesagt, er solle sagen, wo das Geld sei, er solle das zurückgeben. Er (AA._____) habe ein Stück weit ver-

- 105 - sucht, zu vermitteln, habe gesagt, sie sollten doch das Problem lösen (Urk. D1/06/14 S. 22). Er habe sich vorstellen können, dass AE._____ eins aufs Maul bekomme und habe mitgemacht, damit A._____ das Geld zurückerhalte. Bei der Kollusion habe A._____ gesagt, AE._____ habe sein Leben zerstört (Urk. D1/06/14 S. 27). Auf Vorhalt, dass ihm A._____ am 7. Mai 2016 Screenshots aus der Kommunikation mit H._____ geschickt habe, in welcher H._____ ihm vorwerfe, dass er AE._____ ermordet habe, erklärte AA._____, es könne sein, dass er A._____ darauf angesprochen habe, was das solle. Er habe A._____ nicht zugetraut, dass er fähig sei, jemanden umzubringen (Urk. D1/06/14 S. 41). Im Telefongespräch mit A._____ im Anschluss an die Zustellung der Mitteilung betreffend die Vorwürfe von H._____ habe er A._____ gefragt, ob das stimme oder nicht. Es sei ziemlich naheliegend, dass er geantwortet habe, dass er niemanden umgebracht habe. Er könne sich nicht an das Telefonat erinnern, aber A._____ habe ihm nie gesagt, dass er jemanden umgebracht habe. Wenn es so gewesen wäre, hätte er die Polizei kontaktiert oder den Kontakt zu A._____ abgebrochen. Als H._____ wieder bei ihm (AA._____) gewesen sei, habe A._____ die Polizei gerufen. Auch die erfahrenen Beamten hätten gesagt, es sei nur blabla, deshalb habe auch er nicht gedacht, dass an diesen Vorwürfen etwas dran sei (Urk. D1/06/14 S. 42). Er habe versucht, AE._____ anzurufen, es sei aber immer die Combox gekommen. Nachdem es ruhig geworden sei, H._____ nicht mehr gekommen sei, habe er gedacht, AE._____ sei wieder aufgetaucht (Urk. D1/06/14 S. 43).

Bevor der Polizist ihn angerufen habe, habe ihn A._____ informiert, dass die Polizei ihn kontaktieren werde. Er solle sagen, dass er mit ihm zusammen gewesen sei, sie den BMW zusammen gekauft hätten und AE._____ nach CF._____ gefahren sei (Urk. D1/06/14 S. 44). Auf die Frage, was er von der Geschichte von A._____ halte, dass er die Tötungsdelikte habe begehen müssen wegen Drohungen der serbischen Mafia, lachte AA._____ und erklärte, das sei realitätsfern, er denke, diese Aussagen seien zustande gekommen, damit er als Person im Mittelpunkt stehe und nicht als

- 106 - Nebenrolle dastehe, damit er im Gefängnis sagen könne, er habe das tun müssen, um vor seinen Mitgefangenen besser dazustehen und nicht grundlos jemanden umgebracht zu haben (Urk. D1/06/14 S. 48). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass AA._____ mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck brachte, wie er das Vorbringen des Beschuldigten betreffend die Bedrohung durch die Serbienmafia beurteilt. Aus seinem Vorbringen geht hervor, dass er nichts von der Serbenmafia und von Drohungen gegen A._____ und dessen Familie oder gegen ihn und seine Familie weiss und solche auch für unrealistisch hält. Da erstellt ist, dass AA._____ bei der Festhaltung von AE._____ sel. beteiligt war (der vorinstanzliche Schuldspruch gegen ihn betreffend Freiheitsberaubung und Entführung ist in Rechtskraft erwachsen) und auch beim Delikt gegen M._____ sel. beteiligt war, ist davon auszugehen, dass seine Tatbeiträge in einem günstigeren Licht erscheinen würden, wenn sie unter dem Eindruck einer massiven Drohung gegen ihn, seine Familie, gegen seinen Freund A._____ und dessen Familie erfolgt wären. Es bestünde daher ein Interesse von AA._____ daran, das Vorbringen des Beschuldigten betreffend die Serbenmafia zu bestätigen. Da A._____ und AA._____ miteinander befreundet waren und - wie die Auswertung des Chatverkehrs ergab - regen Kontakt miteinander unterhielten, wäre zu erwarten, dass A._____ AA._____ von der Bedrohungssituation in Kenntnis gesetzt hätte. Dass AA._____ die Darstellung des Beschuldigten betreffend Bedrohung durch die Serbenmafia nicht bestätigt, stellt vor diesem Hintergrund ein weiteres Indiz gegen die Glaubhaftigkeit der Darstellung des Beschuldigten dar.

E. 2.3.1.2

Aussagen von V._____ In der polizeilichen Einvernahme vom 6. September 2016 sagte V._____ auf Vorhalt, dass A._____ in seinem schriftlichen Geständnis geschrieben habe, er sei von Serben bedroht worden und auf die Frage, was sie dazu sagen könne, vielleicht sei er von jemandem bedroht worden, aber sie wisse nicht von wem. Sie hätten überall Überwachungskameras gehabt. Der Beschuldigte habe sich ihr gegenüber konkret nicht über eine Bedrohung geäußert, er habe sich einfach vor allem dann geäußert, als der Bruder von Herrn AE._____ erschienen sei. Dieser habe auch SMS Drohungen geschickt (Urk. D1/05/08 S. 19). Auf die Frage, ob

- 107 - auch die Familie von AA._____ von einer serbischen Gruppierung bedroht worden sei, erklärte sie, sie wisse, dass der Bruder von Herrn AE._____ auch bei der Familie von AA._____ gewesen sei (Urk. D1/05/08 S. 20). In der polizeilichen Befragung vom 2. März 2018 wurde V._____ vorgehalten, dass A._____ aussage, er sei von Serben gezwungen worden, AE._____ zu töten, er habe das machen müssen, weil sie sonst ihn oder seine Familie töten würden. Sie erklärte, sie könne es sich nicht vorstellen, dass es wirklich so gewesen sei. Sie habe nie mitbekommen, dass sie direkt bedroht worden seien. Er habe Beziehungen zu Serben, aber so wie er beschreibe zur serbischen Mafia, könne sie es sich nicht vorstellen (Urk. D1/05/14 S. 7). In der polizeilichen Einvernahme vom 15. März 2018 sagte sie aus, A._____ habe ihr vor oder nach dem 3. Juni 2016 nie erzählt, dass er

Schulden bei Serben oder ihr unbekannt Personen zurückzahlen müsse (Urk. D1/05/15 S. 15). Auf die Frage, ob A._____ in den Tagen vor der Fahrt nach Q._____ am 3. Juni 2016 ha- be verhindern wollen, dass sie und die Kinder alleine an ihrem Wohnort bleibe, verneinte sie und erklärte, es habe meistens geheissen, sie solle zu Hause blei- ben (Urk. D1/05/15 S. 20). V._____ sagte in der Einvernahme vom 5. April 2018 im Zusammenhang mit der Tötung von AE._____ sel. aus, A._____ habe gesagt, er habe das tun müssen. Sie glaube, er habe Angst gehabt vor der Familie von AE._____. Er habe wegen der Familie von AE._____ auch die weiteren Überwachungskameras zugelegt. Sie denke, wenn er AE._____ frei gelassen hätte, hätte dieser das nicht einfach so hingenommen. A._____ habe ja auch öfter gesagt, es sei gefährlich wegen der Drogensache und es sei besser, wenn sie nicht zu viel wisse. A._____ habe nie gesagt, er habe einen Auftrag erhalten, AE._____ festzuhalten. Er habe ihr nie erzählt, er werde von Serben oder anderen Menschen ausser der Familie AE._____ bedroht (Urk. D1/05/18 S. 3). A._____ habe zusätzliche Überwa- chungskameras angeschafft wegen der Familie AE._____. H._____ sei ein paar Mal bei ihnen aufgetaucht. Sie habe Angst gehabt wegen der Kinder, habe Be- denken gehabt, wenn er mitten in der Nacht auftauchen würde (Urk. D1/05/18 S. 13). Sie halte es nicht für möglich, dass die serbische Mafia am 28. April 2016

- 108 - aufgetaucht sei, nachdem sie weggefahren sei, um die Kinder zu holen, da sie nicht so lange weg gewesen sei und niemanden gesehen habe, als sie wieder heim gekommen sei, vorher nie etwas von dieser serbischen Mafia gehört habe und nicht wisse, ob es diese gebe (Urk. D1/05/18 S. 15). A._____ habe bis zu seiner Verhaftung nie von der serbischen Mafia gesprochen. Er habe immer nur von der Familie AE._____ gesprochen und dass dies eine grössere Familie mit einem Netzwerk sei (Urk. D1/05/18 S. 16). Ihre diesbezügliche Aussage stimmt überein mit den Ausführungen des Beschuldigten in seinem ersten schriftlichen Geständnis vom 25. Juli 2016, in welchem er schrieb, er habe Angst, dass es ein Blutbad gebe, wenn der Leichnam von AE._____ gefunden werde. Deshalb forde- re er Schutz der Personen, die bedroht worden seien. Die Familie AE._____ sei eine eigene Mafia und werde den Tod rächen (Urk. D1/02/06 S. 10). In der polizeilichen Befragung vom 17. April 2018 sagte V._____ aus, sie glaube die ganze Serben- und Mafia-Theorie nicht (Urk. D1/05/19 S. 24). A._____ habe ihr, als sie mit den Kindern nach Hause gekommen sei, erzählt, dass er AE._____ getötet habe und die Leiche im Anhänger sei. Er habe es tun müssen, habe keine andere Wahl gehabt. Er habe AE._____ nicht mehr gehen lassen können, weil er sonst ihn oder sie getötet hätte oder den Kindern etwas angetan hätte (Urk. D1/05/15 S. 28). In die gleiche Richtung geht ihre Aussage in der polizeilichen Einvernahme vom 7. Mai 2018, wonach A._____ ihr nach der Tötung von AE._____ gesagt habe, sie solle aufpassen, die Familie sei gefährlich. Er habe gesagt, er habe keine andere Wahl gehabt, er habe das tun müssen, sonst hätten sie ihr oder den Kindern etwas angetan. Sie habe es ihm geglaubt, da das für sie eine Rechtfertigung gewesen sei, dass er das gemacht habe, um sie zu schützen (Urk. D1/05/20 S. 2). A._____ habe nicht gesagt, welche Person ihn dazu ge- zwungen habe (Urk. D1/05/20 S. 3). H._____ sei bei ihnen und bei AA._____ ge- wesen. Von der serbischen Mafia habe sie erst im Geständnis von A._____ gele- sen (Urk. D1/05/20 S. 3). A._____ habe ihr erklärt, er habe das gemacht, um sei- ne Familie zu schützen, vor allem sie und die Kinder, er habe das machen müs- sen, weil sonst AE._____ ihnen etwas angetan hätte. Von der serbischen Mafia habe er nichts erzählt (Urk. D1/05/20 S. 25).

- 109 - In der polizeilichen Einvernahme vom 14. Mai 2018 sagte sie aus, dass A._____ bei CE._____, einem Anwalt und ehemaligen Schulkollegen von A._____, Geld aufgenommen habe für das Palettengeschäft. Das sei gewesen als das ganze Drogengeschäft angefangen habe. A._____ habe das Palettengeschäft unbedingt machen wollen. Er habe sich damit verrechnet. Sie wisse nichts davon, dass A._____ das Geld der serbischen Mafia habe geben müssen (Urk. D1/05/22 S. 14). In der Konfrontationseinvernahme vom 24. Mai 2018 schilderte V._____, dass A._____, bevor AE._____ zu ihnen gekommen sei, gesagt habe, sie solle mit den Kindern weg sein. Er wolle mit AE._____ sprechen, er wolle die Ware oder das Geld von AE._____ zurückerhalten. Am 27. April habe sie die Kinder zu ihrer Mutter gebracht und sei mit ihrem Date ins Thermalbad gegangen. Danach habe sie A._____ angerufen und gesagt, dass sie auf dem Heimweg sei. Er habe gesagt, sie solle sich beeilen und habe sie angewiesen, das Auto neben den Schopf auf die andere Strassenseite zu stellen und das Haus abzudunkeln, da AE._____ meine, sie seien in den Ferien. Sie habe mitgeholfen, indem sie die Storen runtergelassen habe. Sie sei nicht beteiligt gewesen am Wegstellen der Fahrzeuge (Urk. D1/06/15 S. 13). Als ein Auto herangefahren sei, sei A._____ nach draussen gegangen, sie sei im Haus geblieben und habe versucht, auf dem iPad zu sehen, was draussen passiere, habe aber nichts gesehen, da die Kamera diesen Blickwinkel nicht aufgezeichnet habe. Sie habe dann gehört, wie drei Personen die Aussentreppe zur Laube hochgegangen seien. Nach einer gewissen Zeit seien A._____ und AA._____ heruntergekommen und hätten sich gefreut, dass die Falle so gut geklappt habe. Vorher sei sie nicht über den Tatplan eingeweiht gewesen (Urk. D1/06/15 S. 14). Sie habe erfahren, dass sie AE._____ unter dem Vorwand, dass sie in den Ferien seien, nach AI._____ gelockt hätten, AE._____ eigentlich nicht mit A._____ habe reden wollen und sie ihn überwältigt und gefesselt hätten (Urk. D1/06/15 S. 3 ff.). A._____ sei nochmals in den Estrich gegangen, um nachzusichern, sei dann wieder heruntergekommen und habe ihr den Autoschlüssel des Mercedes in die Hand gedrückt und habe gesagt, sie solle mit AA._____ nach AT._____ fahren und den Mercedes holen. Das hätten sie gemacht. AA._____ sei dann nach BU._____, sie nach AI._____ gefahren. A._____

- 110 - habe bei ihrer Rückkehr gesagt, AE._____ habe noch immer keine Antwort gegeben, die Autos seien schon mal ein Anteil, eine Anzahlung. Es sei um die Fr. 40'000.- gegangen, die A._____ vom Erbe seiner Mutter gehabt habe, welche man Ende 2015 für die Drogenlieferung aus Serbien investiert habe (Urk. D1/06/15 S. 16). Am nächsten Morgen habe sie die Kinder abgeholt und habe A._____ gesagt, wenn sie nach Hause komme, müsse AE._____ weg und das Kinderzimmer frei sein (Urk. D1/06/15 S. 27). Sie habe die Kinder bei ihrer Mutter abgeholt und sei in die Migros in CG._____ gefahren. Von dort aus habe sie A._____ angerufen und gefragt, ob es gut sei, wenn sie jetzt nach Hause komme. Zu Hause angekommen habe sie A._____ gefragt, ob AE._____ weg sei. Er habe ihr beiläufig geantwortet, dass er ihn getötet habe. Er habe das tun müssen, habe keine andere Wahl gehabt. Er habe ihn nicht gehen lassen können, sonst hätte jemand aus ihrer Familie dran glauben müssen, er habe das für sie getan. Er habe ihn mit Klebeband erstickt, die Leiche sei im Anhänger draussen (Urk. D1/06/15 S. 7 f.). Am 7. Mai habe ihr A._____ die Screenshots von H._____'s AE._____'s Nachrichten geschickt, als sie mit einer Kollegin unterwegs gewesen sei. Sie habe Angst bekommen. A._____ habe gesagt, sie sei in Sicherheit, den Kindern passiere auch nichts. Er werde die Sicherheitsmassnahmen aufrüsten und es käme alles gut (Urk. D1/06/15 S. 10). Bei ihrem Anruf am 28. April 2016 habe A._____ nichts von der serbischen Mafia erzählt (Urk. D1/06/15 S. 27). Sie habe nie etwas von der serbischen Mafia mitbekommen. Sie wisse nicht, was mit diesen

Drogensachen alles gelaufen sei. Vielleicht gebe es ein Fünkchen Wahrheit in dem, was er erzählt habe. Sie wisse nicht, mit was für Leuten er in dieser Drogengeschichte zu tun gehabt habe (Urk. D1/06/15 S. 31). Sie würde es gerne glauben, dass er von der serbischen Mafia zur Tötung gezwungen worden sei, aber sie glaube es nicht (Urk. D1/06/15 S. 31).

V._____ antwortete in der Konfrontationseinvernahme vom 19. Juli 2018 auf die Frage, ob A._____ sie informiert habe, dass er Angst um sein Leben habe, wenn er zu Geschäften mit kriminellen Leuten gegangen sei, es sei ein bis zwei Mal

- 111 - vorgekommen, dass er gesagt habe, sie solle ihn suchen gehen, wenn er sich bis dann und dann nicht melde, aber sie habe ja nicht mal gewusst, wo sie ihn suchen sollte. Er habe ein oder zwei Mal gesagt, sie solle die Polizei orientieren, wenn er nicht zurückkomme (Urk. D1/06/19 S. 63). In der Befragung vor Vorinstanz wiederholte sie betreffend die Tötung von AE._____ sel., A._____ habe gesagt, er habe das tun müssen, weil sonst ihm oder seiner Familie irgendetwas passiert wäre, er habe es machen müssen für die Sicherheit der Familie (Prot. I S. 322). Dadurch, dass H._____ drohend bei ihnen zu Hause aufgetaucht sei und plötzlich Videoüberwachungen um das ganze Haus installiert worden seien, habe sich dies verdichtet und sie sei davon ausgegangen, dass es wirklich zu ihrem Schutz habe sein müssen (Prot. I S. 374). Die Kinder seien auf der Fahrt nur mitgekommen, weil sie keine Zeit mehr gehabt habe, etwas anderes zu organisieren und es geheissen habe, es werde nicht lange gehen (Prot. I S. 377). Am Anfang hätten sie zwei Überwachungskameras gehabt, eine bei der Haustüre und eine beim Hausplatz. Letztere habe nie funktioniert, danach hätten sie nur diejenige bei der Haustür gehabt. Nach dem Vorfall mit H._____ habe A._____ die Videoüberwachungskameras aufgestockt. Das Haus sei dann eigentlich rundherum mit drei oder vier Kameras überwacht gewesen (Prot. I S. 380 f.). Auf die Frage, was sie zum Thema der serbischen Mafia sage, antwortete sie, sie würde es gerne glauben, aber ganz ehrlich glaube sie nicht daran. Wenn sie die ganzen Beträge höre, dann frage sie sich, warum er sie mit diesen Schulden leben lassen, wenn er wirklich so viel Geld gehabt hätte (Prot. I S. 382). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass V._____ vor dem Verfahren nichts von einer Bedrohung durch die Serbenmafia wusste. Sie sagte konstant aus, A._____ habe ihr nichts davon erzählt. Drohungen erwähnte sie seitens von H._____ und stellte auch die Installation zusätzlicher Überwachungskameras in Zusammenhang mit der Bedrohung durch die Familie von AE._____ sel. nach dessen Verschwinden. Es ist zwar denkbar, dass A._____ seiner Ehefrau nichts von Drohungen, Zwang und Gewaltanwendung seitens der serbischen Mafia erzählte, um sie nicht zu verängstigen, jedoch ist festzuhalten, dass ihre Aussagen mit denjenigen

- 112 - von AA._____ übereinstimmen, der gemäss A._____ Kenntnis von den Drohungen der Serbenmafia hätte haben müssen. Jedenfalls ergibt sich aus ihren Aussagen kein Hinweis, der die Darstellung des Beschuldigten im Zusammenhang mit der Serbenmafia stützen würde.

E. 2.3.2

Veruntreuung Dossier 4 Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand der Veruntreuung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 281 S. 109 f.). Zu folgen ist der Vorinstanz auch in ihren Ausführungen betreffend Mittäterschaft des Beschuldigten A._____ (Urk. 281 S. 111). Da A._____ das Fahrzeug nach Serbien verbrachte und damit einen wesentlichen Tatbeitrag leistete und zudem gegenüber der Versicherung wahrheitswidrige Angaben

- 154 - machte, sind seine Tatbeiträge von einer Bedeutung, welche seine Beteiligung als Mittäterschaft erscheinen lassen. Es ist erstellt, dass das Fahrzeug AA._____ als Leasingnehmer anvertraut war und im Eigentum der Leasinggeberin verblieb. Indem AA._____ dieses Fahrzeug unter Mitwirkung von A._____ nach Serbien verkaufte, hat er sich das Fahrzeug angeeignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. AA._____ hat den Tatbestand der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 StGB erfüllt. Veruntreuung stellt ein Sonderdelikt dar, welches nur von derjenigen Person begangen werden kann, der die Sache oder der Vermögenswert anvertraut wurde (Niggli/Riedo BSK, Art. 138 N 134). Zu prüfen bleibt, ob A._____ als Mittäter gestützt auf Art. 26 StGB dennoch gestützt auf die Bestimmung des Sonderdelikts schuldig zu sprechen, jedoch milder zu bestrafen ist oder ob er gestützt auf den Grundtatbestand des Art. 137 StGB schuldig zu sprechen ist. Die Frage wird in der Lehre kontrovers diskutiert (Niggli/Riedo, BSK, Strafrecht II, Art. 138 N 143). Es wird darauf hingewiesen, dass in Art. 26 StGB nur Teilnehmer erwähnt werden, was von einem Teil der Lehre dahingehend ausgelegt wird, dass Mittäter nicht von dieser Bestimmung erfasst werden, ein anderer Teil der Lehre argumentiert, in Analogie zur Teilnahme müsse auch die Mittäterschaft unter Art. 26 StGB fallen (vgl. Ausführungen zu den verschiedenen Lehrmeinungen bei Niggli/Riedo, BSK, Strafrecht II, Art. 138 N 143). Vorliegend bleibt diese Frage ohne Konsequenzen auf die konkrete Strafzumessung: Folgt man der Auffassung, dass Art. 26 StGB auf Mittäter anwendbar sei, ist der Beschuldigte A._____ der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen, welche Bestimmung einen Strafrahmen von Geldstrafe bis 5 Jahre Freiheitsstrafe aufweist und ist gestützt auf Art. 26 StGB milder zu bestrafen. Verneint man die Anwendbarkeit von Art. 26 StGB auf Mittäter, ist der Beschuldigte der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 StGB schuldig zu sprechen, welche Bestimmung einen Strafrahmen von Geldstrafe bis drei Jahre Freiheitsstrafe aufweist. Die Lehrmeinung, welche keine Differenzierung zwischen Mittäter und Teilnehmern (Gehilfe und Anstifter) vornimmt und Art. 26 StGB als analog auf Mittäter anwendbar erachtet, führt zur stringenteren Lösung, zumal nicht nachvollziehbar ist, dass der Mittäter des weniger schweren Deliktes gemäss Art. 137 StGB schuldig zu sprechen wä-

- 155 - re, Gehilfe oder Anstifter in dieser Konstellation dagegen des schwereren Deliktes gemäss Art. 138 StGB schuldig zu sprechen wären. Der Beschuldigte A._____ ist daher der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. 2.3.3

Irreführung der Rechtspflege Dossier 4 Bezüglich der Irreführung der Rechtspflege kann vollumfänglich auf die in allen Punkten zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 281 S. 111 f.). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte und AA._____ einen gemeinsamen Tatplan fassten, den Lieferwagen als gestohlen zu melden. Zudem leistete der Beschuldigte einen unerlässlichen Tatbeitrag indem er das Fahrzeug in Serbien verschwinden liess. Deshalb liegt Mittäterschaft vor und hat er sich die Diebstahlsmeldung durch AA._____ zu rechnen zu lassen. Der Beschuldigte ist daher der Irreführung der Rechtspflege im Sinne von Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. 2.4

Dossier 9 Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte die Verteidigung vor, dass der Beschuldigte vom Vorwurf der falschen Anschuldigung freizusprechen sei, da dieser AG._____ lediglich als Mittelsmann von Angehörigen der serbischen Mafia bezeichnet und nicht als Mitglied einer kriminellen Organisation beschuldigt habe (Urk. 327 S. 48). Dieser Argumentation der Verteidigung kann nicht gefolgt werden, da nicht nachvollziehbar ist, inwiefern es sich bei der Bezeichnung als Mittelsmann der serbischen Mafia nicht um eine falsche Anschuldigung handeln soll. Ohnehin wird eine konkrete Benennung, welchen Straftatbestand ein allfälliges Verhalten erfüllen soll, zur Erfüllung des Tatbestandes der falschen Anschuldigung nicht vorausgesetzt. Des Weiteren kann betreffend den Vorwurf der falschen Anschuldigung zum Nachteil von AG._____ ebenfalls in allen Teilen auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 281 S. 115 ff.). Es ist somit festzuhalten, dass der Beschuldigte AG._____ bewusst

- 156 - wahrheitswidrig als Mittelsmann der serbischen Mafia bezichtigte. Aufgrund seiner Äusserung wurde AG._____ verhaftet und ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet, was für den Beschuldigten voraussehbar war und was er in Kauf nahm. Damit ist der Tatbestand von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt, und der vorinstanzliche Schuldspruch ist zu bestätigen. IV. Sanktion 1. Übersicht Schuldsprüche Für die Strafzumessung ist vorweg festzuhalten, in welchen Punkten der Beschuldigte insgesamt unter Berücksichtigung der in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche schuldig zu sprechen ist und welcher gesetzliche Strafrahmen für die einzelnen Delikte gilt: - des mehrfachen Mordes im Sinne von Art. 112 StGB (Dossiers 1 und 2), lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren - qualifizierter Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 3 Abs. 3 und Ziff. 4 StGB (Dossier 1), Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren - Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB (Dossier 2), Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren - versuchte Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Ziff. 3 StGB i.V.m. Art. 140 Ziff. 1 StGB und Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 2), Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren - gewerbsmässiger Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB (Dossiers 4 bis 6), Freiheitsstrafe bis 10 Jahre oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen - Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 (Dossier 2), Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe - Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB (Dossier 11), Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe

- 157 - - Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Dossier 4), Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe - mehrfache Urkundenfälschung Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (Dossiers 2 und 3), Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe - falsche Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Dossier 9), Freiheitsstrafe oder Geldstrafe - mehrfache Irreführung der Rechtspflege im Sinne von Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Dossier 4 und Dossier 11), Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe - Störung des Totenfriedens im Sinne von Art. 262 Ziff. 2 StGB (Dossier 2), Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe - mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG i.V.m. Art. 4 lit. a WG und Art. 27 WG (Dossiers 1 und 2), Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe - Fahren ohne Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 96 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 SVG (Dossier 1), Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe 2. Allgemeine Vorbemerkung Aus der vorstehenden Liste der Schuldsprüche geht hervor, dass der Beschuldigte des mehrfachen Mordes im Sinne von Art. 112 schuldig gesprochen wird. Der Strafrahmen gemäss Art. 112 StGB erstreckt sich von

Freiheitsstrafe nicht unter

E. 2.5

Innerer Sachverhalt gemäss Anklage

E. 2.5.1

Anklagevorwurf Betreffend Dossier 1 wirft die Anklage dem Beschuldigten A._____ vor, er habe den Entschluss gefasst, M._____ anlässlich der Probefahrt unter Einsatz einer Schusswaffe zum Widerstand unfähig zu machen, ihn in einem Anhänger zu fesseln und an seinen Wohnort zu transportieren, ihn zum Unterschreiben des Kaufvertrags für den Lastwagen zu zwingen und ihn dann zu töten (Anklageschrift S. 4 Ziff. 1). Es sei ihm einzig darum gegangen, den Erlös aus dem Weiterverkauf des entwendeten Lastwagens für den eigenen Lebensunterhalt zu verwenden (Anklageschrift S. 11 Ziff. 26). Betreffend Dossier 2 wird A._____ vorgeworfen, er habe den Plan gehabt, AE._____ an seinen Wohnort aufzulauern, ihn zu überwältigen, zu fesseln, gefangen zu halten und ihn auf diese Weise dazu zu bringen, ihm Auskunft über den Verbleib der geschuldeten Gelder und Drogen zu geben. Weiter habe er beabsichtigt, AE._____ dessen Fahrzeug BMW M3 im Wert von ca. Fr. 12'000.– zu entwenden, um sich dadurch einen Vermögensvorteil zukommen zu lassen, auf welchen er keinen Anspruch gehabt habe und AE._____ im Anschluss daran zu töten (Anklageschrift S. 17 f. Ziff. 3). Er habe aus reinem Egoismus gehandelt, da es ihm einzig darum gegangen sei, sich an AE._____ zu rächen und darüber hinaus Informationen zum Verbleib der durch AE._____ veruntreuten Barschaft und Ware zu erhalten (Anklageschrift S. 23 Ziff. 26).

E. 2.5.2

Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte machte bezüglich Dossier 1 und Dossier 2 geltend, von der serbischen Mafia zu den Tötungen gezwungen worden zu sein. Dass es sich bei den behaupteten Drohungen, Gewaltanwendungen und Druckausübung seitens der serbischen Mafia um Schutzbehauptungen seitens des Beschuldigten handelte,

- 137 - wurde im Rahmen vorstehender Erwägungen dargetan. Somit ist zu prüfen, ob sich der innere Sachverhalt gemäss Anklage aufgrund der vorhandenen Beweismittel erstellen lässt.

E. 2.5.3

Tötungsdelikt zum Nachteil von M._____ sel. Wie aus dem vorerwähnten Anklagevorwurf hervorgeht, wirft die Anklage dem Beschuldigten einen bereits vor Beginn der Tatausführung gefassten Tötungsvorsatz vor. Die Vorinstanz führte zutreffend aus (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 281 S. 56 f.), dass sich im Umstand, dass der Beschuldigte Waffe, Klebeband und Handschellen mitnahm und sich mit personeller Verstärkung zur "Probefahrt" begab, manifestierte, dass der Beschuldigte den Entschluss gefasst hatte, M._____ sel. zu überwältigen und festzunehmen, sollte er ihm den Lastwagen nicht auf Rechnung aushändigen und ihn alleine auf die Probefahrt gehen lassen. Darauf, dass er auch die Möglichkeit einer Tötung von M._____ sel. in Kauf nahm, deutet der Umstand hin, dass er keine Vorsichtsmassnahmen getroffen hat, um zu verhindern, dass M._____ sel. seine wahre Identität feststellen konnte. Insbesondere wies er sich M._____ sel. gegenüber mit seinem richtigen Namen aus und telefonierte mit ihm von seiner Mobiltelefonnummer aus. Ferner hätte M._____ sel. aufgrund des Kontrollschildes am Ford Ranger herausfinden können, wer der Eigentümer war (Prot. I S. 104). Der

Beschuldigte wusste, dass der Garagenplatz von M._____ videoüberwacht war. Ein weiteres Indiz zulasten des Beschuldigten bildet ferner der Umstand, dass ein Anhänger mitgeführt wurde, für dessen Verwendung kein anderer Grund ersichtlich ist, als dass er dafür vorgesehen war, den überwältigten M._____ sel. zu transportieren. Zugunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass er eingangs darauf hoffte, M._____ sel. werde ihm den Lastwagen auf Rechnung übergeben. In diese Richtung weist auch der Umstand, dass er die Beschuldigte V._____ aufbot, obwohl diese die Kinder bei sich hatte. Bezüglich der Anwesenheit der Kinder ist aber auf der anderen Seite auch darauf hinzuweisen, dass sich V._____ stets im Hintergrund hielt und M._____ sel. nie gesehen hat. Dadurch war auch sichergestellt, dass die Kinder nichts davon mitbekommen konnten. Nachdem dies nicht wie erhofft eintrat, ist immer noch denk-

- 138 - bar, dass er plante, den Lastwagen zu rauben und M._____ sel. derart einzuschüchtern, dass dieser sich nicht bei der Polizei melden würde. Dafür wäre jedoch das Mitführen eines Anhängers nicht notwendig gewesen. Spätestens als der Beschuldigte V._____ das Mobiltelefon von M._____ sel. übergab mit dem Auftrag, dieses in Q._____ zu deponieren, ihr Mobiltelefon an sich nahm und ihr sein eigenes übergab, musste er den Entschluss gefasst haben, M._____ sel. zu töten, da die Aktion mit dem Deponieren des Handys von M._____ sel. unter Mitnahme des Handys des Beschuldigten doch offensichtlich dazu dienen sollte, vorzutäuschen, dass M._____ sel. mit A._____ nach Q._____ zurückgekehrt sei. Hätte er M._____ sel. lediglich einschüchtern wollen, hätte er ihn ja tatsächlich nach Q._____ zurückbringen können. Schliesslich spricht die Tatsache, dass A._____ M._____ sel. tötete, kurze Zeit nachdem dieser die Vertragsurkunden unter Zwang unterzeichnet hatte, eindeutig gegen die Annahme, der Beschuldigte habe nur die Absicht gehabt, M._____ sel. einzuschüchtern und habe sich dann erst während der Tatausführung entschieden, M._____ sel. zu töten. Hinzu kommt, dass die Tötung von AE._____ sel. bis zu diesem Zeitpunkt unentdeckt geblieben war, für den Beschuldigten bis dahin alles einfach gelaufen war, es ihm sogar gelungen war, die Polizei abzuwimmeln, welche auf die Vermisstenanzeige der Familie AE._____ hin bei ihm vorstellig geworden war. Dass der Beschuldigte zudem völlig andere Vorkehrungen getroffen hatte, als bei der Tat zum Nachteil von AF._____, zeigt, dass er von Beginn an einen alternativen Tatablauf im Kopf hatte. Es bestehen daher keine rechtserheblichen Zweifel daran, dass der Beschuldigte von Anfang an den Entschluss gefasst hat, M._____ sel. umzubringen, falls dieser ihm den Lastwagen nicht gegen Rechnung überlassen sollte. Da die Beschuldigten durch die Überwältigung und Fesselung von M._____ sel. und dem Wegfahren mit dem Lastwagen dessen Herrschaftsmacht über das Fahrzeug bereits gebrochen hatten, konnte es nach der erzwungenen Vertragsunterzeichnung bei seiner Tötung nur noch darum gehen, die illegale Wegnahme des Fahrzeugs und das gewaltsame Vorgehen zu vertuschen und zu verhindern, dass M._____ sel. sich an die Polizei wenden und versuchen könnte, das Fahrzeug wieder zu erlangen. Das Tatmotiv für die Tötung bestand unter diesen Umständen letztlich im Beseitigen des Tatzeugen.

- 139 - Betreffend das finanzielle Tatmotiv im Zusammenhang mit dem angeklagten Raub ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte in den Jahren 2014 und 2015 gemäss glaubhafter und unbestrittener Darstellung seiner Mutter von ihr insgesamt Fr. 150'000.- erhalten hat (Prot. I S. 23). Gemäss der Zeugenaussage von CE._____ hat er A._____ im Jahre 2014 und 2015 je ein Darlehen von Fr. 30'000.- gewährt. Während das erste Darlehen von der Mutter des Beschuldigten aus dem Erlös eines Hausverkaufs zurückbezahlt worden sei, sei das

zweite Darlehen am 20. April im Umfang von Fr. 13'000.– aus einem Lastwagenverkauf zurückbezahlt worden, den Rest habe er in Betreuung gesetzt (Urk. D1/07/62 S. 3 und S. 5). Die Aussagen von CE._____ wurden vom Beschuldigten nicht bestritten und werden durch die Aussagen von BA._____ gestützt, weshalb darauf abgestellt werden kann. Trotz der hohen Unterstützungsbeträge seitens von BA._____ und der aufgenommenen Darlehen wies die AJ._____ GmbH in den Jahren 2014 bis 2016 offene Betreibungen im Gesamtbetrag von über Fr. 250'000.– (inklusive einer Konventionalstrafe von rund Fr. 100'000.–) auf und erfolgte die Konkursöffnung am 24. Mai 2016 (Urk. D1/01/162 Beilage 4; Prot. I S. 24). Aus dem Betreibungsregisterauszug lautend auf A._____ geht hervor, dass der Beschuldigte in den Jahren 2013 bis 2016 Verlustscheine im Gesamtbetrag von Fr. 53'358.55 generierte (Urk. D1/01/162 S. 4 und Beilage 2). Angesichts der desolaten wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist erstellt, dass es dem Beschuldigten darum ging, den Erlös aus dem Weiterverkauf des entwendeten Lastwagens für den eigenen Lebensunterhalt zu verwenden. Der innere Anklagesachverhalt ist daher betreffend die Tötung von M._____ sel. erstellt.

E. 2.5.4

Tötungsdelikt zum Nachteil von AE._____ sel. AE._____ sel. war ein Bekannter von A._____. Sie waren eine gewisse Zeit auch gemeinsam geschäftlich im Palettentransport zwischen der Schweiz und Serbien tätig. Wie vorstehend erwähnt wirft die Anklage A._____ vor, er habe beabsichtigt, AE._____ das Fahrzeug BMW zu entwenden, um sich einen Vermögensvorteil

- 140 - zukommen zu lassen, auf welchen er keinen Anspruch gehabt habe und AE._____ im Anschluss daran zu töten. Auch betreffend dieses Tötungsdelikts wird ihm somit vorgeworfen, den Entschluss zur Tötung von Beginn weg gefasst zu haben. Gemäss übereinstimmender Darstellung des Beschuldigten sowie der beiden Mitbeschuldigten war A._____ der Ansicht, dass AE._____ sel. im Rahmen seiner Tätigkeit im Drogenhandel Bargeld in der Höhe von Fr. 40'000.– und Drogen in einer unbekanntem Menge unterschlagen habe. Die Motivation für die Überwältigung, das Fesseln und das Festhalten von AE._____ sel., gründete zweifellos darin, dass AE._____ sel. dazu gebracht werden sollte, Auskunft über den Verbleib der unterschlagenen Ware zu geben. Soweit wird der innere Anklagesachverhalt vom Beschuldigten denn auch anerkannt, und sein Geständnis wird durch die Aussagen von AA._____ und V._____ gestützt. Entsprechend ist auch der vorinstanzliche Schuldspruch betreffend Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB in Rechtskraft erwachsen. Bestritten wird seitens des Beschuldigten, dass er beabsichtigte, das Fahrzeug BMW von AE._____ sel. zu entwenden und sich dadurch einen Vermögensvorteil zukommen zu lassen, auf welchen er keinen Anspruch hatte. Entsprechend wird von ihm auch der vorinstanzliche Schuldspruch des qualifizierten Raubes betreffend Dossier 2 angefochten. Erstellt ist, dass der Beschuldigte A._____ sich den BMW von AE._____ sel. wie auch den Mercedes von dessen Vater aneignete. Dass er einen Kaufvertrag betreffend den BMW fälschen musste, um in den Besitz des Fahrzeugausweises zu kommen, und der Mercedes von V._____ und AA._____ in AT._____ geholt werden mussten, während AE._____ sel. von A._____ in AI._____ weiter festgehalten wurde, widerlegt die Behauptung des Beschuldigten, wonach zwischen ihm und AE._____ bei einem persönlichen Kontakt abgemacht worden sei, dass der BMW und der Mercedes zwecks Schuldentilgung zu ihm kommen sollten (Urk. D1/02/16 S. 7 und S. 12). Beim Mercedes handelte es sich um das Fahrzeug des Vaters von

AE._____ sel.. Er sagte in seiner Einvernahme als Privatkläger glaubhaft aus, AE._____ habe ihn am Tag als der BMW durch AA._____ aufgeladen worden sei gefragt, ob er den Mercedes

- 141 - am Abend holen dürfe, was er erlaubt habe (Urk. D1/07/75 S. 4), dagegen sei nie die Rede von einem Verkauf des Mercedes gewesen, AE._____ hätte das Auto niemals verkaufen dürfen (Urk. D1/07/75 S. 10). Aufgrund dieser glaubhaften Aussage kann ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte und AE._____ sich betreffend den Mercedes geeinigt hätten. Gegen eine vereinbarte Übergabe des BMW an den Beschuldigten spricht auch der Umstand, dass AE._____ sel. den BMW reparieren lassen wollte und davon ausging, AA._____ überführe den aufgeladenen BMW in die Reparaturwerkstatt. Dass das Fahrzeug nach AI._____ gebracht wurde, ist darauf zurückzuführen, dass AE._____ sel. vorgetäuscht wurde, er könne dort seine Hanf-Indooranlage holen und der Beschuldigte sei abwesend. Somit ist auch der Vorsatz von A._____ erstellt, die Fahrzeuge BMW und Mercedes zu entwenden, um sich einen Vermögensvorteil zukommen zu lassen, auf welchen er keinen Anspruch hatte. Zu prüfen bleibt, wann der Beschuldigte den Vorsatz zur Tötung von AE._____ sel. fasste. Eine von Anfang an bestehende Tötungsabsicht lässt sich nicht erstellen. Bereits die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass keine Vorbeurteilungshandlungen getätigt wurden, insbesondere der Bagger erst am nächsten Tag organisiert wurde, was gegen einen durchdachten Plan spricht (Urk. 281 S. 44). Es ist nicht erkennbar, was der Beschuldigte für einen Vorteil aus der Tötung von AE._____ sel. hätte ziehen können. Insbesondere ist davon auszugehen, dass mit dessen Tod das Auffinden des Geldes oder der Drogen nicht mehr gewährleistet war. Selbst wenn AE._____ sel. Angaben über den Ort gemacht hätte, an dem sich Ware und Geld befanden, musste immer noch damit gerechnet werden, dass die Angaben nicht der Wahrheit entsprechen könnten, und nach seinem Tod nicht mehr auf AE._____ sel. zurückgegriffen werden konnte oder, dass AE._____ sel. Ware und Geld an einem Ort deponiert hatte, wo nur unter seiner Mitwirkung darauf Zugriff genommen werden konnte. Angesichts des illegalen Hintergrundes der Drogengeschäfte wäre auch nicht damit zu rechnen gewesen, dass AE._____ sel. sich wegen der Überwältigung, des Gefangenhaltens und der Wegnahme der Fahrzeuge an die Polizei gewendet hätte. Naheliegend ist, dass der Beschuldigte Vergeltungsmassnahmen seitens AE._____ sel. und dessen Familie wegen der Überwältigung, dem Gefangenhalten und der Wegnahme der

- 142 - Fahrzeuge befürchtete und es darum ging, durch die Tötung den Tatzeugen zu beseitigen. Hinzukommt, dass A._____ mit AE._____ sel. zerstritten war und mit ihm vor der Gefangennahme am 27. April 2016 länger keinen Kontakt mehr hatte. A._____ war der Ansicht, dass AE._____ sel. Fr. 40'000.- unterschlagen hatte, die A._____ von seiner Mutter aus dem Erbe seines Vater erhalten hatte. Wie schlecht es um die finanzielle Situation des Beschuldigten und dessen Firma stand, wurde vorstehend im Zusammenhang mit der Tötung von M._____ sel. dargelegt. Der Beschuldigte war für den Unterhalt seiner Familie dringend auf Geld angewiesen. CT._____ sagte in seiner Zeugeneinvernahme aus, das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und A._____ sei im Januar, Februar oder März 2016 wegen des Konkurses der AJ._____ GmbH beendet worden. A._____ habe ihm als Grund angegeben, AE._____ habe eine hohe Konventionalstrafe verschuldet, welche zu einem Verlust von zwischen Fr. 50'000.- bis 100'000.- geführt habe (Urk. D1/07/65 S. 10). Das Verhältnis zwischen AE._____ und A._____ sei gut gewesen, bis sie sich getrennt hätten, es habe sich anfangs 2016 verschlechtert. Nach seinem Eindruck habe A._____ einen

leichten Hass auf AE._____ gehabt und habe ihm anfangs 2016 gesagt, dass er AE._____ nicht mehr sehen wolle (Urk. D1/07/65 S. 11). Die Aussagen von CT._____ weisen darauf hin, dass A._____ AE._____ sel. verantwortlich machte für den Konkurs der AJ._____ GmbH. Vor dem Hintergrund, dass A._____ AE._____ sel. die Schuld am Konkurs seiner Firma und damit seiner prekären finanziellen Situation gab, erscheint es als naheliegend, dass auch ein Rachemotiv bei der Tötung von AE._____ sel. mitspielte. Wann A._____ den Tötungsvorsatz fasste, lässt sich nicht genau bestimmen. Dass dies bereits vor der Gefangennahme von AE._____ sel. erfolgte, lässt sich nicht erstellen. Zu seinen Gunsten ist davon auszugehen, dass er den entsprechenden Vorsatz erst in einem späteren Zeitpunkt fasste. Das Tatmotiv bildete eine Kombination von Rache, Beseitigen eines Tatzeugen und Beutesicherung bezüglich der beiden Fahrzeuge. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der innere Sachverhalt betreffend Dossier 2 gemäss Anklage mit Ausnahme des Vorwurfs, dass die Tötung von AE._____ sel. von Anfang an geplant war, erstellt ist.

- 143 - 3. Sachverhaltserstellung betreffend Dossiers 4 und 6

E. 3

Spezialitätsprinzip bei Auslieferung Der Beschuldigte A._____ war am 6. Juni 2016 zusammen mit AA._____ in Deutschland verhaftet worden, als er dort den Lastwagen von M._____ sel. verkaufen wollte. Beide Beschuldigten wurden in der Folge an die Schweiz ausgeliefert. Der Verteidiger des Beschuldigten AA._____ hat mit Eingabe vom 4. Juni 2021, welche am 7. Juni 2021 am Tag vor Beginn der Berufungsverhandlung beim Gericht einging (Urk. 190 in Proz. Nr. SB200228), geltend gemacht, bezüglich der Delikte, welche nicht im Zusammenhang mit M._____ sel. stehen, seien die Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt. Da die Auslieferung nur für die Delikte im Zusammenhang mit M._____ sel. erfolgt sei, stehe das Spezialitätsprinzip der Auslieferung einer Verfolgung und Verurteilung der weiteren Delikte entgegen. Es sei auf keinen der Tatvorwürfe mit Ausnahme der Tötung von M._____ sel. einzutreten, sämtliche Akten mit Ausnahme derjenigen, die das Tötungsdelikt M._____ sel. betreffen, seien unverwertbar und aus den Akten zu entfernen. An diesen Anträgen hielt die Verteidigung von AA._____ im Rahmen der Vorfragen in der Berufungsverhandlung fest (Prot. II S. 23; Urk. 192 und Urk. 193 in Proz. Nr. SB200228). Die Verteidigung von A._____ schloss sich in der Berufungsverhandlung den Anträgen und der Argumentation der Verteidigung des Beschuldigten AA._____ an (Prot. II S. 24 f.). Aus den Rechtshilfeakten geht hervor, dass das Bundesland Baden-Württemberg mit Schreiben an das Bundesamt für Justiz am 20. Juni 2018 die Einwilligung für die Auslieferung von A._____ erteilt hat. Es wird im entsprechenden Schreiben festgehalten, dass A._____ sich mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat und auf die Einhaltung des Spezialitätsprinzips verzichtet hat (Ordner 32 Urk. D1/13/10). Damit sind die Prozessvoraussetzungen für eine Verfolgung der Delikte im Zusammenhang mit M._____ sel. erfüllt. Bezüglich aller weiteren Delikte bedarf es für deren Verfolgung entweder der Zustimmung des ausliefernden Staates gestützt auf Art. 14 Ziff. 1 AEÜ (SR 0.353.1)

- 22 - oder gestützt auf Art. VI Abs. 2 des Vertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des AEÜ des Einverständnisses des Verfolgten, mit welchem sich dieser nach Belehrung über die Rechtswirkungen mit der uneingeschränkten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einverstanden erklärt. A._____, der Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Schweiz ist, der hier aufgewachsen ist und dessen Ehefrau und Kinder hier leben und der sich nur kurz in

Deutschland aufhielt, um den Lastwagen von M._____ sel. zu verkaufen, war während des gesamten Verfahrens in der Schweiz anwaltlich vertreten. Er hat sich bis zur Berufungsverhandlung auch nie gegen eine uneingeschränkte Strafverfolgung in der Schweiz ausgesprochen. Ferner wurden verschiedene Schuldsprüche gemäss dem vorinstanzlichen Urteil betreffend Delikte, welche nicht im Zusammenhang mit M._____ sel. stehen, von ihm nicht angefochten und sind in Rechtskraft erwachsen. Unter diesen Umständen ist von einem Einverständnis des Beschuldigten mit der uneingeschränkten Strafverfolgung und Strafvollstreckung durch die Schweizer Behörden und Gerichte auszugehen. Das Geltendmachen einer fehlenden Auslieferungsbewilligung durch Deutschland betreffend die nicht mit M._____ sel. in Zusammenhang stehenden Delikte erst im Berufungsverfahren erscheint unter diesen Bedingungen als rechtsmissbräuchlich. Das Bundesgericht hat in seiner Entscheid 6B_720/2015, welcher sich mit dem Grundsatz der Spezialität bei der Auslieferung befasst, ausdrücklich festgehalten, dass das Rechtsmissbrauchsverbot als allgemeiner Rechtsgrundsatz in der ganzen Rechtsordnung unter Einschluss des öffentlichen Rechts gilt. Es hielt einem Beschwerdeführer, der sich ausdrücklich mit einer formlosen Auslieferung aus den Philippinen in die Schweiz einverstanden erklärt und auf ein ordentliches Auslieferungsverfahren verzichtet hatte, entgegen, er könne sich nicht auf eine Verletzung des Grundsatzes der Spezialität berufen (BGer 6B_720/2015 E. 9.3.3. und 9.4.). Auch vorliegend erweist sich die Geltendmachung fehlender Einwilligung von Deutschland zu einer Auslieferung für weitere Delikte ausser diejenigen im Zusammenhang mit M._____ sel. klar als rechtsmissbräuchlich. Die Prozessvoraussetzungen sind daher erfüllt. Auf die Anklage ist in allen Punkten einzutreten.

- 23 - II. Sachverhaltserstellung 1. Zu erstellender Sachverhalt Aus der schriftlichen Stellungnahme des Beschuldigten vom 27. August 2019 (Urk. 160), der Schlusseinvernahme vom 18. Dezember 2018 (Urk. D1/02/29) sowie der Befragung durch die Vorinstanz (Prot. I S. 30 - 176) geht hervor, in welchem Umfang der Anklagesachverhalt vom Beschuldigten anerkannt und in welchem er bestritten wird. An diesem Standpunkt hat er im Berufungsverfahren festgehalten (Prot. II S. 64 - 119). Betreffend die Tötungsdelikte zum Nachteil von AE._____ sel. und M._____ sel. macht der Beschuldigte abweichend vom Anklagevorwurf geltend, er sei von der serbischen Mafia bedroht und zu diesen Tötungen gezwungen worden. Er habe gegenüber der Serbenmafia Schulden in Höhe mehrerer hunderttausend Franken aus Investitionen in illegale Drogengeschäfte gehabt. Diese Schulden hätten daraus resultiert, dass eine Drogenlieferung, welche von AE._____ hätte überwacht werden müssen, verschwunden sei. Er habe erfahren, dass AE._____ sich habe ins Ausland absetzen wollen und alles verkauft habe. Von der Serbenmafia habe er den Auftrag erhalten, AE._____ bei sich festzuhalten, um den Vorfall mit der verschwundenen Fuhr zu klären. Diese Serbenmafia habe ihn am 28. April 2016 an seinem Wohnort in AI._____ unter Waffengewalt gezwungen, AE._____ zu töten. Nach der Tötung von AE._____ sei er vor dem Hintergrund seiner Schulden gegenüber der Serbenmafia von dieser aufgefordert worden, einen Lastwagen zu stehlen und den Besitzer zu töten, damit keine Zeugen vorhanden seien. Es sei ihm von der Serbenmafia gedroht worden, dass seine Familie und diejenige von AA._____ mit dem Leben bezahlen werde, wenn er ihrer Aufforderung keine Folge leiste. Vor diesem Hintergrund sei das Tötungsdelikt zum Nachteil von M._____ erfolgt. Auch der Anklagevorwurf des gewerbsmässigen Betruges in Anklageziffer 1.8. (Dossier 6) zum Nachteil von AF._____ stehe in einem Zusammenhang mit Schulden gegenüber der

Serbenmafia. Er habe dieses Delikt begangen, da einmal eine Fuhr aufgefliegen sei und er und AE._____ durch Fahrzeugdiebstähle die daraus resultierenden Schulden gegenüber der Serbenmafia hätten abarbeiten müssen.

- 24 - Der Anklagevorwurf 1.9. betreffend falschen Anschuldigung zum Nachteil von AG._____ wird vom Beschuldigten bestritten. Er macht geltend, AG._____ sei als Kreditvermittler zwischen ihm und der Mafia aufgetreten. Neben den Delikten gemäss Dossiers 1, 2 und 9, welche nach der Darstellung des Beschuldigten einen Bezug zur Serbenmafia aufweisen, wurde der Anklagesachverhalt bezüglich Dossiers 4 und 6 vollumfänglich oder teilweise vom Beschuldigten bestritten. Die Sachverhaltserstellung kann bezüglich der letzteren zwei Dossiers losgelöst von derjenigen bezüglich Dossiers 1, 2 und 9 erfolgen. Nachfolgende Erwägungen befassen sich zuerst mit der Sachverhaltserstellung betreffend die Dossiers 1, 2 und 9 anschliessend mit derjenigen betreffend Dossiers 4 und 6. 2. Sachverhaltserstellung betreffend Dossiers 1, 2 und 9

E. 3.1

Strafzumessungskriterien Die bei der Strafzumessung anwendbaren Strafzumessungskriterien wurden von der Vorinstanz zutreffend dargelegt, es kann darauf verwiesen werden (Urk. 281 S. 122 ff.).

E. 3.2

In concreto

E. 3.2.1

Mord zum Nachteil von AE._____ sel.

E. 3.2.1.1

Tatkomponente a) Objektive Tatschwere Auch wenn zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass er die Tötung von AE._____ sel. nicht von langer Hand geplant hat, ist ihm entschlossenes und durch die Wahl einer sicheren Tötungsart, welche keine Blutspuren hinterlässt, auch durchdachtes Vorgehen vorzuwerfen. Dies zeugt von erheblicher krimineller Energie. Schwer zu Lasten des Beschuldigten fällt ins Gewicht, dass er AE._____ sel. einen qualvollen langsamen Tod erleiden liess, indem er ihm die Atemwege zuklebte, sodass er bei vollem Bewusstsein gefesselt und wehrlos vergeblich nach Luft ringend einem angsterfüllten Todeskampf ausgesetzt war. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass zwischen dem Beschuldigten und AE._____ sel. bereits vor der Tat eine Konfliktsituation bestanden hat. In objektiver Hinsicht wiegt das Verschulden schwer bis sehr schwer. b) Subjektive Tatschwere In subjektiver Hinsicht liegt zielgerichtetes Vorgehen vor. Das Tatmotiv bestand in einer Mischung von Rache gegenüber dem Opfer, welches dem Beschuldigten

- 159 - nach seinem Dafürhalten grossen finanziellen Schaden zugefügt hatte und der Beseitigung des Zeugen betreffend die weiteren vom Beschuldigten begangenen schwerwiegenden Delikte wie versuchte Erpressung, Freiheitsberaubung und Raub. Die im Tatmotiv zum Ausdruck kommende besondere Skrupellosigkeit stellt jedoch bereits ein objektives Tatbestandsmerkmal des Mordes dar und darf nicht doppelt berücksichtigt werden. Dagegen ist im Rahmen der Verschuldensbewertung die Intensität dieser besonderen Skrupellosigkeit zu berücksichtigen, und diese ist vorliegend besonders hoch, da sie in mehrfacher Hinsicht erfüllt ist, sowohl aufgrund des verwerflichen Beweggrundes als auch aufgrund der Art der Tatausführung. Die dem Rachemotiv

zugrundeliegende Unterschlagung von Fr. 40'000.– durch AE._____ sel. und der Wert eines Menschenlebens stehen in einem krassen Missverhältnis. Der Beschuldigte war zudem nach gutachterlicher Einschätzung, welche vom Beschuldigten zu Recht nicht angezweifelt wird, voll schuldfähig. Auf das Gutachten ist nachfolgend im Rahmen der Erwägungen zur Verwahrung im Detail einzugehen. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Schlussfolgerung voller Schuldfähigkeit vom Gutachter nachvollziehbar begründet wurde und keine Zweifel an seiner Beurteilung bestehen. c) Fazit Tatkomponente Betreffend den Mord an AE._____ sel. wiegt das Tatverschulden insgesamt schwer bis sehr schwer. Die Einsatzstrafe ist im Bereich von 17 bis 20 Jahren festzulegen. Auf eine genauere Festlegung der Einsatzstrafe kann unter Hinweis auf die nachstehenden Erwägungen betreffend die Strafe für den Mord an M._____ sel. verzichtet werden.

E. 3.2.1.2

Täterkomponente Die Täterkomponente stellt sich bei beiden Morden gleich dar. Deshalb ist darauf für beide Delikte gemeinsam nach Beurteilung der Tatkomponente betreffend den Mord zum Nachteil von M._____ sel. einzugehen.

- 160 -

E. 3.2.2

Mord zum Nachteil von M._____ sel.

E. 3.2.2.1

Tatkomponente a) Objektive Tatschwere Betreffend den Mord zum Nachteil von M._____ sel. gelten die gleichen Überlegungen wie betreffend den Mord zum Nachteil von AE._____ sel. bezüglich der Intensität der besonderen Skrupellosigkeit, welche sowohl bezüglich des Tatvorgangs als auch des Tatmotivs erfüllt ist. Bezüglich des Tötungsvorgangs kann auf vorstehende Erwägungen verwiesen werden. Bei M._____ sel. kommt erschwerend hinzu, dass er für den Beschuldigten eine nahezu fremde Person war, die ihm rein gar nichts zuleide getan hatte und der ihr Leben einzig deshalb genommen wurde, weil der Beschuldigte den von ihm begangenen Raub vertuschen, das Opfer als Zeugen eliminieren wollte. Hinzukommt, dass M._____ sel. vor dem qualvollen Todeskampf auch noch über Stunden gefesselt unter menschenunwürdigen Umständen in einem Anhänger transportiert wurde und schon über diese lange Zeit Todesangst ausstehen musste. Die objektive Tatschwere wiegt sehr schwer. b) Subjektive Tatschwere In subjektiver Hinsicht kann vorweg auf die Erwägungen zum Tötungsdelikt zum Nachteil von AE._____ sel. verwiesen werden. Erschwerend kommt betreffend das Delikt zum Nachteil von M._____ sel. hinzu, dass der Beschuldigte von Anfang an den Entschluss gefasst hat, M._____ sel. umzubringen, falls dieser ihm den Lastwagen nicht gegen Rechnung überlassen sollte. Auch bezüglich dieses Deliktes liegt volle Schuldfähigkeit des Beschuldigten vor. Die subjektive Tatschwere wiegt sehr schwer. c) Fazit Tatkomponente Dem insgesamt sehr schweren Tatverschulden angemessen erscheint eine lebenslängliche Freiheitsstrafe.

- 161 -

E. 3.2.2.2

Täterkomponente a) Persönliche Verhältnisse Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 281 S. 142 f.). Aus der Befragung in der Berufungsverhandlung haben sich keine für die

Strafzumessung relevanten Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben (vgl. Prot. II S. 38 ff.). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass sich den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafferhöhenden oder strafmindernden Umstände entnehmen lassen. b) Vorstrafen Die Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten und sein Wohlverhalten im Strafvollzug sind neutral zu bewerten. c) Erhöhte Strafempfindlichkeit Die Vorinstanz hat ferner zutreffend ausgeführt, dass eine erhöhte Strafempfindlichkeit des Beschuldigten aufgrund der Trennung von seinen Kindern mangels aussergewöhnlicher Umstände nicht in Betracht fällt und die Diabetes des Beschuldigten sowie die Probleme im Zusammenhang mit dem Magenbypass nicht den Grad einer gesundheitlichen Beeinträchtigung erreichen, welche zu einer Strafminderung führen könnte (Urk. 281 S. 143 f.). d) Teilgeständnis Das Teilgeständnis des Beschuldigten betreffend die Tatsache der Tötung der beiden Opfer ist nicht Ausdruck von Einsicht und Reue. In erster Linie ergibt sich dies aus seiner Schutzbehauptung betreffend Bedrohung durch die Serbenmafia, an der er bis heute festhält und aufgrund welcher der Untersuchungsaufwand massiv erhöht wurde. Gefolgt werden kann der Einschätzung der Vorinstanz, dass die Bekanntgabe des Ortes, wo er die Leiche von AE._____ sel. vergraben

- 162 - hatte, lediglich aus prozesstaktischen Gründen erfolgte, da er erkannte, dass die Untersuchungsbehörden Kenntnis von der Baggermiete durch ihn erlangt hatten und er den Fundort der Leiche preisgab nach der Ankündigung der Staatsanwaltschaft, dass man die Leiche suchen werde (Urk. 281 S. 144). Zutreffend hat die Vorinstanz auch darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte das Geständnis betreffend die Tötung von M._____ sel. erst unter Einfluss der erdrückenden Beweislage ablegte (Urk. 281 S. 145). Unter diesen Umständen fällt das Teilgeständnis des Beschuldigten nicht strafmindernd ins Gewicht. e) Verletzung des Beschleunigungsgebotes Wie bereits die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, ist die Dauer des Verfahrens zu einem grossen Teil auf das Verhalten des Beschuldigten zurückzuführen, ist die Gesamtdauer der Untersuchung aufgrund der Schwere und der Anzahl der Vorwürfe erklärbar und kam es zu keinen Phasen, in denen das Verfahren grundlos geruht hätte (Urk. 281 S. 145 f.). Angesichts des grossen Aktenumfangs und der Komplexität des Falles ist auch im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes auszumachen. Ganz im Gegenteil hat die Vorinstanz das Verfahren vorbildlich gefördert und erging das vorinstanzliche Urteil bereits rund 10 Monate nach Eingang der Anklageschrift. Verzögerungen sind auch bei der Abfassung des begründeten Urteils durch die Vorinstanz und im Berufungsverfahren nicht auszumachen.

E. 3.3

Fazit Sanktion für die Morddelikte Da sich aufgrund der Täterkomponente keine strafmindernden Faktoren ergeben, bleibt es bei der aufgrund der Tatkomponente resultierenden lebenslänglichen Freiheitsstrafe. 4. Strafe für die weiteren Delikte Für die beiden Morddelikte ist bereits die höchstmögliche Sanktion einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe auszufällen. Eine weitere Erhöhung durch Asperation

- 163 - für die weiteren Delikte fällt daher ausser Betracht. Unter diesen Umständen erübrigt sich die Vornahme einer Strafzumessung für die weiteren Delikte, da diese ohne Auswirkung auf die Sanktion bleiben würde. 5. Fazit Sanktion Der Beschuldigte ist mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu bestrafen unter Anrechnung 1836 Tagen erstandener Haft und vorzeitigen Strafvollzugs. V. Verwahrung 1.

Entscheidungsgrundlagen

E. 5

September 2016 befragt. Er sagte aus, BJ._____ habe beim Spazieren zu ihm gesagt "Liebe Grüsse aus Serbien" und dass er sich zweimal überlegen solle, ob er Aussagen mache oder nicht. Er sei extrem erschrocken, da er im Gefängnis weder über seine Delikte noch über die Serben gesprochen habe. Von ihm wisse niemand, warum er im Gefängnis sei. Er sage immer, er sei wegen Drogen- und Waffendelikten hier. Im Gefängnis habe er nie etwas gesagt betreffend die serbische Mafia (Urk. D1/02/09 S. 4). Er nehme an, die Information sei von draussen von den Serben gekommen (Urk. D1/02/09 S. 4). Ein weiterer Insasse habe ihn mit Hurensohn betitelt. Es habe eine Schlägerei gegeben (Urk. D1/02/09 S. 2). BK._____ sei in unmittelbarer Nähe zu ihm gestanden, als BJ._____ gesagt habe "Liebe Grüsse aus Serbien" und dass er sich zweimal überlegen solle, ob er Aus-

- 40 - sagen mache, und hätte diese Äusserung von BJ._____ hören müssen. Wenn BK._____ sage, dass es nicht stimme, was er sage, habe er es entweder wirklich nicht gehört oder wolle nicht hineingezogen werden (Urk. D1/02/09 S. 3). Auch BL._____ habe in seiner Nähe gestanden, er glaube nicht, dass er die Äusserung von BJ._____ nicht gehört habe und nehme an, man wolle es nicht gehört haben, weil es im Gefängnis üblich sei, dass man sich aus allem raushalte (Urk. D1/02/09 S. 5). Ferner schilderte der Beschuldigte einen zweiten Vorfall im Gefängnis. Er habe in seiner Zelle bei offenem Fenster gehört, wie zwei Personen miteinander gesprochen hätten. BM._____ habe der anderen Person gerufen, am Montag 13.30 Uhr sei dann Staatsanwaltschaft. Der andere habe gefragt, ob er geredet habe, worauf zuerst die Antwort gekommen sei, er wisse es nicht. Nach ein bis zwei Minuten sei aus der Zelle 304 gesagt worden, 301 habe geredet. Dann habe der andere gesagt, dass sie den zum Schweigen bringen, worauf geantwortet worden sei, das würden sie morgen besprechen. BM._____ sei in der Zelle 224. Die Person, mit welcher er gesprochen habe, sei in Zelle Nr. 304 (Urk. D1/02/09 S. 7).

E. 10

Jahren bis lebenslängliche Freiheitsstrafe. Sollte für eines oder für beide dieser Morddelikte eine lebenslängliche Freiheitsstrafe resultieren, somit die Höchststrafe überhaupt auszufallen sein, würden die Strafen für die weiteren Delikte davon absorbiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei Konkurrenz zweier Delikte, welche mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, eine lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe ausgefällt werden kann, wenn für keines der Delikte für sich allein betrachtet eine lebenslängliche Freiheitsstrafe ausgefällt worden wäre, vielmehr für beide eine zeitige Freiheitsstrafe als Einzelstrafe ausgefällt worden wäre (BGE 141 IV 61

- 158 - E. 6.1.2.). Nachfolgend ist daher in einem ersten Schritt unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips gestützt auf Art. 49 Abs. 1 StGB die Gesamtstrafe für die beiden Morddelikte zu bilden. 3. Strafe für die Morddelikte

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.